Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4942

19. 06. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Günter Graf (Friesoythe), Dr. Herta Däubler-Gmelin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/1925 —

Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland

Die zu demselben Thema bereits am 12. Mai 1993 von der Fraktion der SPD vorgelegte Große Anfrage (Drucksache 12/4948) ist von der Bundesregierung trotz mehrfacher Fristverlängerung nicht bis zum Ende der 12. Wahlperiode beantwortet worden. Hauptgrund war die innere Zerstrittenheit der Bundesregierung und der sie tragenden Koalition in zentralen Fragen der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Eine seriöse Gesetzgebung setzt umfassende und zuverlässige Informationen voraus, auf die auch die Bundesregierung selbst bei den von ihr immer wieder angekündigten Gesetzesinitiativen angewiesen ist. Deshalb wird die unbeantwortete Große Anfrage zur Organisierten Kriminalität in aktualisierter Fassung erneut eingebracht. Die nach Mitteilungen des Bundeskriminalamtes steigende Einflußnahme der Organisierten Kriminalität auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz und Wirtschaft (vgl. etwa „Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland 1994") wird Gegenstand einer weiteren parlamentarischen Initiative zum Thema Korruption sein.

Die bedrohliche Zunahme der Organisierten Kriminalität ist ein weltweites Problem. Kriminologische Untersuchungen belegen,
daß durch die neue Kriminalitätsform jährlich Gewinne in Höhe von schätzungsweise mehr als 500 Mrd. US-Dollar erzielt werden. Dabei ist es nicht einfach zu definieren, was die Organisierte Kriminalität von anderen Kriminalitätsformen unterscheidet (vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates zur Organisierten Kriminalität – Drucksache 12/989 S. 24). Kennzeichnend ist das Zusammenwirken materieller und struktureller Elemente.

Materiell handelt es sich um eine auf Dauer angelegte, massenhafte Begehung insbesondere der folgenden Delikte: Illegaler Waffenhandel, Menschenhandel, Drogenhandel großen Stils, Wirtschaftsdelikte, Müllkriminalität, Schutzgelderpressung, Kfz-Verschiebung, illegales Glücksspiel, Delikte im Rotlichtmilieu und Fälschungsdelikte. Oft ist zu beobachten, daß die Milliardengewinne insbesondere aus Drogendelikten in andere Verbrechensbereiche transferiert oder in legale Wirtschaftsbereiche umgelenkt werden. Verstärkt werden zur Tarnung Scheinfirmen gegründet, um auf diesem Weg schmutziges Geld zu „waschen".

Strukturell zeichnen sich die Organisationen u. a. durch eine Hierarchie, eine Funktionsaufteilung, ein internes „Sanktionensystem" teilweise bis zum Mord, durch gegenseitige Unterstützung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie die hohe Bereitschaft zur Gewaltanwendung gegenüber Dritten aus.

Die besondere Gefährlichkeit verbrecherischer Organisationen, ihre gefestigten, oft internationalen Organisationsstrukturen sowie ihr heimliches Streben nach Einfluß auf Politik und Wirtschaft, u. a. mit dem Mittel der Korruption, machen es erforderlich, die Entwicklung der Organisierten Kriminalität aufmerksam zu beobachten und sie mit allen rechtsstaatlichen Mitteln zu bekämpfen. Die Organisierte Kriminalität scheint sich in der Bundesrepublik Deutschland fest zu etablieren. Dies betrifft nicht nur den internationalen Rauschgifthandel, sondern auch andere Deliktsbereiche. Das finanzielle Machtpotential und der hohe Grad der Abschottung und Konspiration, die für die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. Juni 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Verbrechensorganisationen kennzeichnend sind, werden zu einer Herausforderung für Strafverfolgungsbehörden und Gesetzgebung. Es besteht die Gefahr, daß sich „Nebengesellschaften" bilden, die sich rechtsstaatlicher Kontrolle entziehen und – nach dem Vorbild anderer Organisationen – zur Gegenmacht zum demokratischen Staat entwickeln. Diese Nebengesellschaften sind nicht nur der „Unterwelt", sondern ebenso auch der „Oberwelt" zuzuordnen. Die besonders gefährlichen Hintermänner und Organisatoren zu überführen, ist äußerst schwierig.

Das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat erstmals verschiedene neue Rechtsgrundlagen speziell zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität geschaffen. Diese sind durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) teilweise ergänzt worden. Das OrgKG hatte insbesondere das Ziel, der Organisierten Kriminalität die finanziellen Ressourcen zu entziehen. Verbrechen dürfen sich nicht lohnen! Zu diesem Zweck wurden u. a. eine neuartige, rechtsstaatliche nicht unbedenkliche Vermögensstrafe eingeführt und die Geldwäsche unter Strafe gestellt. Die Verfallsvorschriften und die strafprozessualen Beschlagnahmevorschriften wurden erweitert. Von sozialdemokratischer Seite wurde auf einzelne Unzulänglichkeiten des Gesetzes hingewiesen, insbesondere auf die Schwächen der Geldwäschevorschrift, die erst bei – schwer nachweisbarem – leichtfertigem Täterhandeln eingreift.

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) wurde von der Bundesregierung nur zögerlich und mit halbherzigem Inhalt – u. a. mit zu hohen Schwellenwerten und mit Ausnahmen bei den gesetzlichen Anzeigepflichten für die Auslandsfilialen deutscher Banken – auf den Weg gebracht, obwohl sich die Bundesrepublik Deutschland schon seit langem zu einem „Dorado" für Geldwäscher entwickelt hat. Die Fraktion der SPD hat mit Nachdruck verlangt, den Strafverfolgungsbehörden Instrumente an die Hand zu geben, um die nur schwer erkennbaren Finanztransaktionen der Organisierten Kriminalität effektiv zu bekämpfen. Ohne Geldwäsche ist sie nicht lebensfähig. Die Bekämpfung der Geldwäsche gilt also der Existenzgrundlage der Organisierten Kriminalität. Ein nicht unerheblicher Teil der jährlich weltweit erzielten Milliardengewinne wird in die Bundesrepublik Deutschland transferiert, wo es den Tätern bislang leichtgemacht wird, ihre Gewinne zu waschen.

Mit der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes und dem Wegfall der Grenzkontrollen werden voraussichtlich die Aktivitäten international operierender Banden auch in der Bundesrepublik Deutschland weiter zunehmen. Dies gilt sowohl für von hier aus operierende Tätergruppen als auch für das Auftreten – teilweise traditioneller – ausländischer Täterorganisationen. Teilweise wird die Bundesrepublik Deutschland als Rückzugs- und Planungsgebiet ausländischer krimineller Organisationen, z. B. der italienischen Mafia und der chinesischen Triaden, benutzt.

Die veränderte politische Situation in Osteuropa wird eine Verlagerung von Verbrechensaktivitäten in diesen Raum nach sich ziehen. Deutliche Anfänge sind bereits zu beobachten. Denn dort sind noch „Märkte" zu erobern. Der Aufbau neuer Operationsbasen in Europa bleibt für die Bundesrepublik Deutschland nicht ohne Folgen. So wurden in letzter Zeit vermehrt osteuropäische Frauen aus ihren Heimatländern zur Prostitutionsausübung in die Bundesrepublik Deutschland verschleppt. Diese Frauen werden oft durch den Einsatz von Drogen gefügig gemacht. Menschen werden in Containern – nicht unähnlich den Zeiten der Sklaverei – verfrachtet. Für den Menschenhandel durch Schlepperbanden, für das Verschieben entwendeter Kraftfahrzeuge und für den illegalen Handel mit Waffen ergeben sich neue Möglichkeiten und Transportwege.

Zu beobachten ist ferner die verstärkte Herstellung preiswerter synthetischer Drogen, wodurch schwere gesundheitliche Schäden verursacht werden. Diese Drogen werden zunehmend in der Bundesrepublik Deutschland abgesetzt.

Die geschilderte Entwicklung der Organisierten Kriminalität macht es erforderlich, nicht nur die Erfahrungen mit den
bundesdeutschen Gesetzen – insbesondere den Vorschriften des OrgKG – zu beleuchten. Vielmehr setzt sich die Fraktion der SPD mit Nachdruck für die Schaffung einer europäischen Sicherheitsgemeinschaft ein, in welche die östlichen Nachbarstaaten einzubeziehen sind.

Vorbemerkung

Die möglichst umfassende Beantwortung der Großen Anfrage machte es notwendig, auch die zuständigen Landesministerien und -senatsverwaltungen in die Bearbeitung mit einzubeziehen, da die Fragen den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung teilweise überschreiten. Von den Landesjustizverwaltungen wurde mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Detailauswertung von Akten oder eine zusätzliche Befragung der Praxis aus zeitlichen Gründen nicht vorgenommen werden konnte.

Der Beantwortung der Großen Anfrage wurde die von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei 1990 erarbeitete Begriffsbeschreibung der „Organisierten Kriminalität" (OK) zugrunde gelegt (siehe Antwort zu Frage 1).

In der Bundesrepublik Deutschland waren im Jahre 1995 insgesamt 787 OK-Ermittlungsverfahren anhängig. In diesen Ermittlungsverfahren wurden 7 922 Tatverdächtige gemeldet, die insgesamt 52 181 Einzeldelikte verübten. Bei den Straftatengruppen waren Vermögensdelikte mit 52,7 % aller Delikte herausragend, gefolgt von Eigentumsdelikten (6,9 %) und Betäubungsmitteldelikten (4,9 %). 36,4 % aller Tatverdächtigen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen, die insgesamt 87 verschiedenen Nationalitäten angehören, stellen die türkischen Staatsangehörigen (14,6 %) vor den jugoslawischen[1]) (7,5 %), italienischen (5,7 %), polnischen (5,7 %) und vietnamesischen (2,2 %) Staatsangehörigen den größten Anteil. In 64,3 % der Verfahren wurden heterogene Täterstrukturen festgestellt, d. h. ein Zusammenwirken von Tatverdächtigen unterschiedlicher Nationalität. 6,3 % aller Tatverdächtigen waren bewaffnet, wobei ein überdurchschnittlich hoher Anteil bewaffneter Tatverdächtiger innerhalb der Angehörigen einer Nationalität bei den vietnamesischen Staatsangehörigen mit 19,4 % festgestellt wurde. In 105 der ausgewerteten Verfahren wurden außerdem Hinweise auf Verbindungen zu ausländischen Täterorganisationen vorgefunden. So wurden u. a. Verbindungen zur Camorra und sizilianischen Mafia in je 13 Verfahren, zur N'drangheta in sechs Verfahren, zur russischen „Mafia" in drei Verfahren und zu Gruppen des kolumbianischen Cali-Kartells und des Medellinkartells in je zwei Verfahren festgestellt. Darüber hinaus

1) Für die Staatsangehörigkeiten Montenegro und Serbien.

wurden in acht Verfahren Verbindungen zur kurdischen PKK ermittelt. Der gemeldete Gesamtschaden beläuft sich auf ca. 673 Mio. DM und der zusätzlich geschätzte Gewinn auf ca. 718 Mio. DM.

In Anlehnung an die Definition Organisierte Kriminalität durch die AG Justiz/Polizei weisen von der Gesamtzahl der erfaßten Ermittlungsverfahren mit Angaben zur OK-Relevanz

— 79,8 % die Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
— 47,9 % die Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel und
— 16,2 % Einflußnahmen auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder die Wirtschaft

auf.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Erhebung die Tatsache der Einflußnahme benennt, sie sagt nichts darüber aus, daß die Einflußnahme zu einem Erfolg geführt hat, ob also die angesprochenen Personen den Einwirkungen erlegen oder korrupt geworden sind.

In 42 Ermittlungsverfahren liegen Hinweise auf 320 Geldwäschehandlungen vor, die den Tatbestand des § 261 StGB erfüllen. In 15 dieser Verfahren wurden 135 Verdachtsanzeigen nach § 11 Abs. 1 GwG erstattet.

Durch die politische Entwicklung, insbesondere in Osteuropa, hat sich die Situation Deutschlands von einer Randlage zu einer Mittellage gewandelt. Bildeten bisher schon weite Teile Westeuropas einen kriminalgeographischen Raum, so wird er sich zukünftig auch auf die osteuropäischen Staaten ausdehnen. Ländergrenzen sind für organisierte Verbrecher kein Hindernis mehr, und ein Europa ohne Grenzen ist in vielen Kriminalitätsbereichen bereits Realität.

Die Bundesregierung verfolgt daher seit langem eine Politik, die gleichzeitig dem Ideal eines freiheitlichen Europas wie auch den Anforderungen der Inneren Sicherheit Rechnung trägt. Eine erfolgreiche Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist nicht möglich ohne die internationale Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden untereinander. Mit Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens wurde bereits ein wichtiger Schritt in die Zukunft getan. Ein weiteres Beispiel für eine erstrebenswerte europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Polizei ist die auf deutscher Initiative beruhende Errichtung einer Europäischen Polizeibehörde (Europol). Als Einstieg wurde dieser Europäischen Polizeibehörde zunächst die Aufgabe übertragen, auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen über die Rauschgiftkriminalität zu organisieren. Der Informationsaustausch dient der verbesserten Kriminalitätsbekämpfung und soll zugleich die Erarbeitung von Analysen ermöglichen. Auf Initiative der Bundesregierung erfolgte im März 1995 eine Erweiterung des Mandats der Drogenstelle auf Nuklearkriminalität, illegale Einschleusung und Kfz-Verschiebung und umfaßt damit die Kriminalitätsbereiche, von denen die Mitgliedstaaten derzeit besonders betroffen sind. Das Europol-Übereinkommen wurde am 26. Juli 1995 durch die Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten in Brüssel unterzeichnet. Nach Inkrafttreten der Konvention werden die Mitgliedstaaten der EU über ein gemeinsames Instrument für den Informationsaustausch, vor allem aber auch für die Analyse kriminalpolizeilicher Informationen auf der Grundlage eines zentralen europäischen Datenbestandes verfügen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Entwicklung und Organisationsstrukturen der international operierenden Schwerkriminalität in den EU-Staaten und über ihre Grenzen hinaus auf der Grundlage eines aus vielen Quellen zusammengeführten Datenmaterials zu analysieren. Zudem werden die nationalen Behörden in die Lage versetzt, das Netz der Organisierten Kriminalität wirksamer zu bekämpfen.

Die Errichtung von Europol auf EU-Ebene kann jedoch nur der Anfang einer „Europäischen Polizei" sein. Der Erfolg im Kampf gegen das organisierte Verbrechen wird im wesentlichen davon abhängen, ob es gelingt, die mittel- und osteuropäischen Staaten mit diesem Sicherheitssystem zu verbinden. Um diese Integration voranzutreiben, hat die Bundesregierung bereits mit mehreren Staaten Mittel- und Osteuropas, darunter Polen, Ungarn, Bulgarien, der Tschechischen und Slowakischen Republiken, der Ukraine, Belarus, Estland und Lettland Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität abgeschlossen. Weitere Abkommen mit der Russischen Föderation, Rumänien und Litauen sind weitgehend unterzeichnungsreif. Diese Verträge tragen den politischen Veränderungen in Osteuropa und der Entwicklung der grenzüberschreitenden Organisierten Kriminalität Rechnung. Das Ziel der Bundesregierung ist, zusammen mit den anderen Staaten Westeuropas eine Sicherheitspartnerschaft mit den Staaten Osteuropas einzugehen, wie sie innerhalb der westlichen Industrienationen bereits erfolgreich praktiziert wird.

I. Entwicklung der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland

1. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff der „Organisierten Kriminalität"?

Die Bundesregierung orientiert sich bei der Definition der „Organisierten Kriminalität" an der von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei 1990 erarbeiteten Begriffsbeschreibung.

Sie lautet:

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder

c) unter Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken."

Welche Deliktsgruppen zählt die Bundesregierung insbesondere zur „Organisierten Kriminalität"?

Ausgehend von der o. a. Definition wird Organisierte Kriminalität (OK) zur Zeit vorwiegend in folgenden Kriminalitätsbereichen festgestellt:

— Rauschgifthandel und -schmuggel,
— Waffenhandel und -schmuggel,
— Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben (vor allem Zuhälterei, Prostitution, Menschenhandel, illegales Glücksspiel und Falschspiel),
— Schutzgelderpressung,
— Herstellen und Verbreiten von Falschgeld,
— Fälschung und Mißbrauch unbarer Zahlungsmittel,
— Verschiebung hochwertiger Kfz,
— Schleuserkriminalität,
— Zigarettenschmuggel.

Dabei belegen die Lageberichte der letzten Jahre zur Organisierten Kriminalität, daß in der Mehrzahl der Verfahren deliktübergreifende Verhaltensweisen vorliegen. Der Schwerpunkt der deliktspezifischen Aktivitäten liegt weiterhin im Bereich Rauschgifthandel und -schmuggel.

2. Stimmt die Bundesregierung den in der „Vorbemerkung" getroffenen Feststellungen zur Struktur und zum Lagebild der Organisierten Kriminalität zu?

Der Darstellung von Struktur und Lagebild der OK in der „Vorbemerkung" zur Großen Anfrage stimmt die Bundesregierung grundsätzlich zu, ohne allerdings den daraus gezogenen Schlußfolgerungen in vollem Umfang beizupflichten.

Zur Vermögensstrafe und zu § 261 StGB (Geldwäsche) hält die Bundesregierung an der Auffassung fest, daß die Vermögensstrafe verfassungsgemäß ist und eine Strafbarkeit der Geldwäsche schon bei einfacher Fahrlässigkeit zu weit ginge (vgl. Drucksache 12/2720, S. 41 f., 43).

3. Welche Entwicklungstendenzen erwartet die Bundesregierung im Bereich der Organisierten Kriminalität hinsichtlich der Quantität und Qualität der Deliktsbegehung?

Die Ergebnisse der OK-Lagedarstellung 1995, die die Hellfelderkenntnisse des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter abbilden, zeigen erneut, daß die Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland ein schwerwiegendes Kriminalitätsphänomen darstellt. Unbeschadet des Dunkelfeldes ist auch in den nächsten Jahren mit vergleichbaren OK-Lagen zu rechnen.

Die Qualität des organisierten Verbrechens hat sich durch die wachsende internationale Verflechtung, die zunehmende Organisation und Arbeitsteilung und die steigende Professionalität der Täter in den letzten Jahren zunehmend gesteigert. Zudem hat sich der Druck der OK aus den früheren Ostblockstaaten nach deren politischem und wirtschaftlichem Zusammenbruch auf den westeuropäischen Raum verstärkt. Die zunehmende Gewaltbereitschaft und Brutalität macht sich insbesondere bei den ost- und südosteuropäischen Verbrecherorganisationen bemerkbar. Eine Fortsetzung dieser Entwicklung mit steigender Tendenz in den nächsten Jahren ist zu befürchten.

So ist auch bei zurückhaltender Einschätzung der Gesamtumstände davon auszugehen, daß die Organisierte Kriminalität eine Bedrohung für die gesamte Gesellschaft darstellt und die Gefahr einer „Institutionalisierung des organisierten Verbrechens" droht, wie auch ein Untersuchungsausschuß des Straßburger Europaparlamentes feststellte.

4. Gibt es – ggf. seit wann – eine systematische Lagedarstellung der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland?

Worauf beruht diese, und welche Informationen enthält sie?

Ein bundesweiter Lagebericht OK wird seit 1991 nach einheitlichem Raster erstellt.

Auf der Grundlage der Definition OK (siehe Antwort zu Frage 1) und eines einheitlichen Erhebungsrasters bereiten die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt die OK-Ermittlungsverfahren auf. Seit 1993 werden auch OK-relevante Ermittlungsverfahren des Bundesgrenzschutzes einbezogen.

Das Lagebild OK beinhaltet Angaben über die im jeweiligen Bezugsjahr anhängigen bzw. bearbeiteten Ermittlungsverfahren. Das Lagebild OK unterscheidet sich u. a. von der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dadurch, daß neben der Auswertung abgeschlossener polizeilicher Ermittlungsverfahren auch in noch laufenden Verfahren zum Jahresende „Zwischenbilanz" gezogen wird; dabei werden die ausgewählten Daten im Folgejahr nicht erneut berücksichtigt. Somit enthält die Lagedarstellung jeweils die im Verlauf eines Kalenderjahres durch die Polizeien der Länder und des Bundes festgestellten Ermittlungsergebnisse.

Welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung für bereits existierende Lagedarstellungen?

Sollten neben polizeilichen Informationen auch die Erkenntnisse der Justiz aufgenommen werden?

Sollte auch auf interntionaler – insbesondere europäischer – Ebene eine umfassende Bestandsaufnahme vorgesehen werden?

Die Aussagekraft der bisherigen OK-Jahreslageberichte würde durch die Einbeziehung von Justizerkenntnissen verbessert. Auf Bundesebene ist derzeit die Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei „Länderübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Organisierten Kriminalität" des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz und des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz mit der Erarbeitung eines Verfahrens zur Erstellung eines gemeinsamen Lagebildes Organisierte Kriminalität durch Polizei und Staatsanwaltschaften befaßt. Dabei soll das gegenwärtige Raster des polizeilichen Lagebildes mit dem Ziel der Ergänzung staatsanwaltschaftlicher Erkenntnisse überarbeitet werden.

Eine internationale Bestandsaufnahme Organisierter Kriminalität scheint dringend geboten. Voraussetzung dabei ist jedoch, daß die Bestandsaufnahme auf der Grundlage einer einheitlichen Definition der OK und nach einem einheitlichen Erhebungsraster vorgenommen wird.

Bereits im November 1993 legte die Ad-hoc-Gruppe „Internationales organisiertes Verbrechen" dem Rat der Europäischen Union einen ersten Bericht zur OK in den Mitgliedstaaten vor. Die Erhebung des Datenmaterials erfolgte aufgrund eines umfangreichen Fragenkataloges zu Ausmaß und Erscheinungsformen der OK, der auch die rechtlichen, organisatorischen und strategischen Rahmenbedingungen der OK-Bekämpfung berücksichtigt.

Aufgrund der Erfahrungen, die man anläßlich dieser ersten Erhebung einer OK-Lage in der Europäischen Union gewonnen hatte, wurde während der deutschen EU-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 ein Mechanismus zur systematischen Erhebung und Analyse von Informationen über die internationale OK erarbeitet und vom Rat der Innen- und Justizminister gebilligt.

Bei diesem Mechanismus wurde in Kenntnis der unterschiedlichen nationalen Ansätze der Mitgliedstaaten auf eine einheitliche Definition der OK verzichtet und versucht, anhand einer Liste von Merkmalen eine Beschreibung der OK vorzunehmen. Der Mechanismus wurde erstmals 1994 angewandt und war auch Grundlage für die Lageerhebung im Jahre 1995.

Die Lageerhebung auf Grundlage dieses Mechanismus hat für das Jahr 1995 allerdings gezeigt, daß neben weiter bestehenden Schwierigkeiten bei der Datenerhebung sowohl bezüglich des Inhalts (delikts- oder gruppenbezogene Datenerhebung) als auch des Umfangs die Analyse dieser Lagedaten sowie die Bewertung der Auswertungsergebnisse noch zu verbessern wären. Aus Sicht der Bundesregierung wird es bei den weiteren Lagedarstellungen daher verstärkt darauf ankommen, im Rahmen der Analyse die transnationalen Bezüge der OK in der EU stärker herauszuarbeiten mit dem Ziel, darauf aufbauend gemeinsame Maßnahmen auf EU-Ebene zu beschließen.

Da im Bereich der Organisierten Kriminalität die unterschiedlichen Straftatbestände der „kriminellen Vereinigung" und der angelsächsischen „conspiracy" bei der internationalen Zusammenarbeit gelegentlich zu Schwierigkeiten führen, wird unter aktiver Mitarbeit der Bundesregierung auf Unionsebene nach Lösungen gesucht, wie diese Hindernisse beseitigt werden können.

Im übrigen hat die Bundesregierung die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß deutsche Forschungseinrichtungen an einem von der Europäischen Kommission unterstützten „Europäischen Dokumentations- und Forschungsnetzwerk über grenzüberschreitende Kriminalität" teilnehmen, dessen Arbeiten wertvolle Beiträge für eine auf europäischer Ebene umfassende Bestandsaufnahme erwarten lassen.

5. In wie vielen Fällen hat es seit 1985 (nach Jahren aufgeschlüsselt) Ermittlungsverfahren/Verurteilungen im Bereich der Organisierten Kriminalität gegeben?

Für die Bundesrepublik Deutschland wird eine systematische Lagedarstellung, die auch statistische Angaben zur Zahl der geführten Ermittlungsverfahren enthält, erst seit dem Jahre 1991 durchgeführt.

In den Jahren 1985 bis 1990 wurden nur in einzelnen Bundesländern OK-Verfahren erfaßt und ausgewertet, wobei keine gemeinsamen Erhebungsmodalitäten zugrunde lagen und die Zahlen keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Jahr	Anzahl der Verfahren	Bundesländer
1985	34	Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Bayern
1986	47	Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Bayern
1987	116	Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Bayern
1988	96	Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Bayern, Schleswig-Holstein
1989	78	Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Bayern, Saarland
1990	267	Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Bayern, Nordrhein-Westfalen

Im Jahre 1991 waren 369 Ermittlungsverfahren anhängig, von denen 143 Verfahren als abgeschlossen und 182 Verfahren als noch in Bearbeitung befindlich gemeldet wurden (Datenbasis: Meldungen aus neun Bundesländern und dem Bundeskriminalamt).

Im Jahre 1992 waren 641 Ermittlungsverfahren anhängig, von denen 265 Verfahren abgeschlossen und 376 Verfahren nicht abgeschlossen waren (Datenbasis: Meldungen aus allen Bundesländern und dem Bundeskriminalamt).

Im Jahre 1993 waren 776 Ermittlungsverfahren anhängig, von denen 458 abgeschlossen und 318 nicht abgeschlossen waren (Datenbasis ab 1993: Meldungen aus allen Bundesländern, dem Bundesgrenzschutz und dem Bundeskriminalamt).

Im Jahre 1994 waren 789 Ermittlungsverfahren anhängig, von denen 465 abgeschlossen und 324 nicht abgeschlossen waren.

Im Jahre 1995 waren 787 Ermittlungsverfahren anhängig, von denen 432 abgeschlossen und 355 nicht abgeschlossen wurden.

Seitens des Zollfahndungsdienstes wurden in den Jahren 1985 bis 1988 keine Erhebungen von statistischen Angaben im Bereich der OK durchgeführt, so daß hier nur von Schätzungen ausgegangen werden kann. Danach stellt sich die Zahl der Ermittlungsverfahren des Zollfahndungsdienstes im OK-Bereich wie folgt dar:

1985	ca. 100 Verfahren
1986	ca. 150 Verfahren
1987	ca. 170 Verfahren
1988	ca. 160 Verfahren
1989	178 Verfahren
1990	148 Verfahren
1991	339 Verfahren
1992	324 Verfahren
1993	330 Verfahren
1994	323 Verfahren.

In den vorhandenen Statistiken der Strafrechtspflege werden Angaben über die Organisierte Kriminalität nicht gesondert erhoben.

Das Bundesministerium der Justiz hat deswegen die Landesjustizverwaltungen um eine Mitteilung dort vorliegender Erkenntnisse gebeten.

Die Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen hat allgemein darauf hingewiesen, daß über Ermittlungsverfahren und Verurteilungen im Bereich der Organisierten Kriminalität gesonderte Statistiken nicht erstellt werden. Soweit Angaben vorliegen, wird teilweise darauf hingewiesen, daß diese auch „Randdelikte" und „Randfiguren" erfassen, die nicht dem eigentlichen OK-Bereich zuzuordnen sind. Die Angaben zu Ermittlungsverfahren erfassen ebenso nicht, ob sich die zunächst bestehenden Verdachtsmomente auf einen OK-Bezug im Laufe der Ermittlungen bestätigt haben.

Im übrigen wird seitens der Landesjustizverwaltungen zu dieser Frage folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Die Frage kann ohne umfangreiche Erhebungen in der Praxis nicht beantwortet werden. Der Begriff der Organisierten Kriminalität wurde erstmals in den im wesentlichen bundeseinheitlich erlassenen Richtlinien der Länder für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (abgedruckt in Kleinknecht/Meyer-Goßner, 42. Auflage, Anlage E zur RiStBV) auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei aus dem Jahre 1990 definiert. Verläßliches Zahlenmaterial wird der Justiz in Baden-Württemberg erstmals für das Jahr 1995 zur Verfügung stehen.

Berlin

Die bei der zuständigen Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin erfaßten Verfahren lassen sich ohne eine Einzelauswertung der Verfahren nicht präzise dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuordnen. Zwar erfolgt die Bearbeitung konzentriert in Spezialabteilungen, bei denen die Auszeichnung der Verfahren sich an den sog. OK-Indikatoren orientiert, doch ist nicht statistisch erfaßt, ob sich diese Verdachtsmomente im Zuge der weiteren Ermittlungen bestätigt haben. Zudem werden in den Spezialabteilungen auch Bezugsverfahren bearbeitet (z. B. wegen Falschaussage), die für sich betrachtet nicht unmittelbar der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden können.

Brandenburg

Die Beantwortung ist nur im Rahmen der nachfolgenden Angaben möglich, da es weiter in die Vergangenheit zurückreichendes Zahlenmaterial bei den Staatsanwaltschaften nicht gibt.

Jahr	Ermittlungsverfahren	Verurteilungen
1992	21	18
1993	77	37
1994	91	46
1995	71	41

Bremen

Eine Mitteilung der Zahl der Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen im Bereich der Organisierten Kriminalität ist nicht möglich, da die einschlägigen Statistiken nicht nach diesem Merkmal differenzieren.

Hamburg

Im Bereich der Organisierten Kriminalität hat es, soweit die Abteilungen 25, 26 und 27 zuständig sind (die Abteilung 26 wurde im Jahre 1987, die Abteilung 27 im Dezember 1994 eingerichtet), seit 1985 folgende Ermittlungsverfahren und Verurteilungen gegeben:

Ermittlungsverfahren

	Abt. 25	Abt. 26	Abt. 27	Insgesamt
1985	101	–	–	101
1986	79	–	–	79
1987	102	43	–	145
1988	74	88	–	162
1989	126	74	–	200
1990	111	73	–	184
1991	115	60	–	175
1992	109	105	–	214
1993	147	122	–	269
1994	204	246	14	464
1995[2])	122	83	105	310

2) Bis 31. August 1995.

Verurteilungen

	Abt. 25	Abt. 26	Abt. 27	Insgesamt
1985	33	–	–	33
1986	26	–	–	26
1987	34	–	–	34
1988	27	8	–	35
1989	33	32	–	65
1990	52	27	–	79
1991	45	28	–	73
1992	39	29	–	68
1993	72	57	–	129
1994	68	80	–	148
1995[3])	56	67	5	128

3) Bis 31. August 1995.

Um einen Schwerpunkt der Verfolgung von Straftaten Organisierter Kriminalität handelt es sich darüber hinaus bei den in den Abteilungen 12 A, 12 B und 12 C (die Abteilung 12 B wurde im Jahre 1992, die Abteilung 12 C im Jahre 1994 eingerichtet) geführten Verfahren, soweit es Sachverhalte wie bandenmäßige und gewerbsmäßige Betäubungsmitteldelinquenz oder Handeltreiben mit größeren Mengen betrifft. Die entsprechenden Verfahren lassen sich nicht mit vertretbarem Aufwand feststellen, dürften aber in etwa deckungsgleich sein mit den Strafsachen, in denen gegen Erwachsene Kammeranklagen erhoben worden sind, bzw. mit den gegen Jugendliche/Heranwachsende geführten Haftsachen.

	Kammerankl. (Erw.)	Haftsachen (J/HW)	Insgesamt
1985	62	1	63
1986	56	2	58
1987	93	7	100
1988	106	24	130
1989	112	– Zahlen liegen nicht vor –	
1990	123	112	235
1991	132	133	265
1992	166	136	302
1993	80	180	260
1994	97	116	213
1995[4])	44	79	123

4) Bis 31. August 1995.

Die Zahl der Verurteilungen in diesen Fällen läßt sich ebenfalls nicht kurzfristig ermitteln, da die Durchsicht umfangreicher Register erforderlich wäre; sie dürfte jedoch bei über 95 % liegen.

Seit dem Jahre 1991 werden in den Abteilungen 12 A, 12 B und 12 C besonders umfangreiche Verfahren (sog. Komplexsachen) bestimmten Dezernenten zur Bearbeitung zugeschrieben und auch listenmäßig erfaßt. Auch hierbei ist fast ausnahmslos von Verfahren der Organisierten Betäubungsmittelkriminalität auszugehen. Bei den folgenden Zahlen ist zu beachten, daß es sich im Vergleich zu den o. g. nicht um zusätzliche Fälle, sondern lediglich um eine (Teil-)Erfassung unter einem anderen Kriterium handelt:

	Sog. Komplexsachen	Verurteilungen
1991	59	2
1992	40	6
1993	72	6
1994	105	25
1995[5])	32	14

5) Bis 31. August 1995.

Die auffällige Divergenz zwischen den Verfahrenszahlen besonders umfangreicher Sachen und den erwirkten Verurteilungen beruht im wesentlichen darauf, daß Hauptverhandlungen in diesem Bereich in der Regel Monate und nicht selten sogar Jahre dauern und die Rechtsmittelmöglichkeiten seitens der Angeklagten regelmäßig voll ausgeschöpft werden. Außerdem wird ein Teil der Verfahren durch Verbindung im Laufe der Ermittlungen oder im Zwischenverfahren durch das Gericht zusammengeführt.

Hessen

Statistische Erhebungen über die Zahl von Ermittlungsverfahren/Verurteilungen im Bereich der Organisierten Kriminalität seit 1985 gibt es in Hessen nicht. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren und Verurteilungen gibt, bei denen die Verbindung der konkreten Straftat zur OK nicht erkannt oder als unbedeutend angesehen wurde.

Mecklenburg-Vorpommern

Jahr	Ermittlungsverfahren	Verurteilungen
1992	11	1
1993	33	8
1994	76	18
1995[6])	82	18

6) Die Stellungnahme datiert vom 19. Dezember 1995.

Hinzu kommen zwei Verurteilungen, die jedoch zur Zeit zeitlich nicht näher eingegrenzt werden können (1993 bis 1995).

Niedersachsen

Bei den folgenden Angaben wird auf das Lagebild Organisierte Kriminalität des Landeskriminalamtes Niedersachsen zurückgegriffen. Danach sind in den Jahren 1991 bis 1994 folgende Ermittlungsverfahren geführt worden, die das Landeskriminalamt der Organisierten Kriminalität zugerechnet hat:

1991 39 Verfahren (Ersterhebung),

1992 46 Verfahren (36 Erstmeldungen/ 10 Fortschreibungen),

1993 52 Verfahren (31 Erstmeldungen/ 21 Fortschreibungen),

1994 45 Verfahren (24 Erstmeldungen/ 21 Fortschreibungen).

Die Ermittlungen richteten sich 1994 gegen insgesamt 575 Tatverdächtige, die 3 591 Einzeldelikte verübten.

Über Verurteilungen können keine Angaben gemacht werden.

Nordrhein-Westfalen

Aus den Berichten der Praxis ergibt sich, daß die Zahl der Verfahren seit 1993 stark zugenommen hat. Zudem wächst auch der Umfang der Einzelverfahren. In einer größeren Zahl von Fällen sind in der Zwischenzeit Verurteilungen erfolgt.

Rheinland-Pfalz

Die Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz verweist auf die dortigen Lagebilder der Jahre 1994 und 1995 (1. Halbjahr). Hiernach beläuft sich die Zahl der OK-Komplexe für das Jahr 1995 (Stand: 12. Juli 1995) auf 24, für das Jahr 1994 auf 41 und für das Jahr 1993 auf 31. Von den OK-Komplexen für das Jahr 1995 sind sieben neu entstanden, 17 wurden bereits im Vorjahr bearbeitet. Seit 1992 sind insgesamt 100 Personen in OK-Komplexen verurteilt worden.

Saarland

Die Zahl der jährlichen Eingänge im OK-Dezernat der Staatsanwaltschaft Saarbrücken ist schwankend, aber in der Tendenz steigend.

Aus der Gesamtzahl der registrierten Eingänge können allerdings keine exakten „Fallzahlen" abgeleitet werden. Zum einen kann sich die Einordnung eines Verfahrens als OK-Verfahren im Laufe der Ermittlungen ändern. Zum zweiten befinden sich unter den registrierten Verfahren auch etliche abgetrennte Verfahren gegen Randfiguren, die von dem OK-Sachbearbeiter mitbearbeitet werden. Um hier nicht Zahlen in die Welt zu setzen, die auf ein viel zu hohes Fallaufkommen schließen lassen, wird deshalb auf die Wiedergabe der Entwicklung der Eingangszahlen im OK-Dezernat der Staatsanwaltschaft Saarbrücken verzichtet.

In den letzten Jahren sind auch bereits einige Verurteilungen wegen OK-Sachverhalten oder Sachverhalten mit OK-Bezug erfolgt. Konkrete Zahlenangaben hierzu können jedoch nicht gemacht werden.

Sachsen[7])

Bei den Staatsanwaltschaften Sachsens waren 1992 neun, bis Juni 1993 17 Ermittlungsverfahren wegen Organisierter Kriminalität anhängig.

Sachsen-Anhalt

Jahr	Ermittlungsverfahren	Verurteilungen
1991	1	–
1992	13	–
1993	50	13
1994	73	23
1995	68	31

Ergänzend wird angemerkt, daß sich die Ermittlungsverfahren teilweise gegen mehrere Personen richteten bzw. richten. Gleiches trifft für die Verurteilungen zu. Eine Staatsanwaltschaft konnte keine Zahlen für das Jahr 1991 mitteilen, da dort die OK-Verfahren erst ab 1992 gesondert erfaßt werden.

7) Angaben von 1993.

Schleswig-Holstein

Die Antworten der vier Staatsanwaltschaften Schleswig-Holsteins sind höchst unterschiedlich ausgefallen, so daß eine zusammenfassende tabellarische Übersicht nicht möglich ist.

— Eine Staatsanwaltschaft meldet – bei Zugrundelegung der Definition der Organisierten Kriminalität in der Antwort zu Frage 1 – Fehlanzeige.

— Eine weitere Staatsanwaltschaft weist darauf hin, daß sie erst ab 1992 Sonderdezernate zur Organisierten Kriminalität eingerichtet habe, und gibt die dort bearbeiteten Verfahren wie folgt an:

1992	2
1993	9
1994	31.

Dabei handelt es sich um Verfahren mit Verdacht auf Bezug zur Organisierten Kriminalität, jedoch ohne Betäubungsmittelkriminalität.

— Eine (größere) Staatsanwaltschaft sieht sich nur zu „groben Schätzungen" in der Lage. Sie beziffert die Zahl der Verfahren mit etwa 100 jährlich.

— Eine weitere (größere) Staatsanwaltschaft hat „für den Bereich der Organisierten Kriminalität" die folgenden Zahlen übermittelt:

	a) Ermittlungsverfahren	b) Verurteilungen (Zahl = Zahl der verurteilten Personen)
1985	66 Verfahren	1
1986	178 Verfahren	31
1987	138 Verfahren	45
1988	197 Verfahren	24
1989	344 Verfahren	48
1990	398 Verfahren	33
1991	284 Verfahren	35
1992	64 Verfahren	25
1993	302 Verfahren	27
1994	475 Verfahren	41
1995[8])	334 Verfahren	13

8) Bis 31. August 1995.

Thüringen

Eine statistische Erfassung von OK-Verfahren wird erst ab dem Jahre 1994 vorgenommen. Danach sind in Thüringen im Jahre 1994 insgesamt 171 OK-Ermittlungsverfahren und bis zum 30. September 1995 weitere 126 Verfahren anhängig geworden. Diese Zahlen stehen jedoch unter dem Vorbehalt, daß dem Generalstaatsanwalt auch sog. „Randdelikte" gemeldet werden, wie z. B. Aussagedelikte, die ihren Ursprung in einem OK-Verfahren hatten.

Über die Zahl der Verurteilungen liegen keine Erkenntnisse vor.

6. Welche Möglichkeiten gibt es, bei einem Ermittlungs-/Strafverfahren einen Bezug zur Organisierten Kriminalität aufzudecken?

   Hat die Bundesregierung hierüber Forschungen durchgeführt oder veranlaßt

   Wenn ja, welche?

Begriff, Erscheinungsformen und Indikatoren der Organisierten Kriminalität sind in den gemeinsamen Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität (Anlage E RiStBV) beschrieben. An diesen Kriterien richten sich Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaften bei der Bewertung aus.

Mehrere Landesjustizverwaltungen haben sich in ihren Stellungnahmen entsprechend oder sinngemäß geäußert.

Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hat hierzu ergänzend u. a. ausgeführt: Die bisherigen Erfahrungen in einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfahren zeigen, daß Bezüge zur Organisierten Kriminalität regelmäßig nur aufgrund enger, verfahrensübergreifender Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften, Polizei, Strafvollzug und der Zoll- und Finanzverwaltung im In- und Ausland und zunehmend insbesondere nur durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen (TÜ, Einsatz von Verdeckten Ermittlern und V-Personen) aufgedeckt werden konnten. Bestimmte Indizien (z. B.: Hoher unkontrollierbarer Kapitaleinsatz, hoher logistischer Aufwand, internationaler Täterkreis, grenzüberschreitende Zusammenarbeit) begründen den Verdacht der Organisierten Kriminalität.

Die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein hat ergänzend ausgeführt: Die Staatsanwaltschaften weisen darauf hin, daß eine allgemein verbindliche Antwort hierauf nicht möglich sei, der Einzelfall sei entscheidend. Dabei gebe es vielschichtige Möglichkeiten – wie etwa polizeiliche Vorerkenntnisse, Vorbeastungen der beschuldigten Personen, Hinweise auf Hintergründe und Verbindungen zu Tätergruppen oder dergleichen –, Bezüge zur Organisierten Kriminalität aufzudecken. Als geeignetes Instrumentarium zur Aufdeckung von Bezügen zur Organisierten Kriminalität nennt ein Leitender Oberstaatsanwalt insbesondere die sog. konspirativen Ermittlungsmethoden wie Telefonüberwachung oder Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern.

Die Stellungnahmen weiterer Landesjustizverwaltungen, wie z. B. von Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen enthalten vergleichbare Hinweise.

Ein im Jahre 1993 abgeschlossenes Forschungsprojekt (Vergabeprojekt) des Bundeskriminalamtes zur Logistik der Organisierten Kriminalität (Band 28 der BKA-Forschungsreihe) gibt einen Einblick in die Logistikstrukturen in ausgewählten Deliktbereichen (Kfz-Verschiebung, Prostitution/Menschenhandel, illegales Glücksspiel). Die Ergebnisse dienen u. a. auch dazu, den Praktikern Hilfestellung beim Erkennen bzw. Aufdekken OK-relevanter Sachverhalte zu bieten. 1995 wurde mit einem weiteren Forschungsprojekt (Vergabeprojekt) im BKA begonnen, das die Logistikstrukturen der Organisierten Kriminalität im Bereich Investition und Verwertung illegal erwirtschafteter Gewinne untersucht, wobei auch Aspekte der Geldwäsche einbezogen werden. Auch in diesem Forschungsfeld werden Erkennungshilfen für die Strafverfolgung erwartet.

7. Gibt es verläßliche Schätzungen zur Zahl der Verfahren mit Bezügen zur Organisierten Kriminalität?

   Steigt die Zahl dieser Verfahren?

Organisierte Kriminalität ist kein abgrenzbarer Straftatbestand, sondern ein komplexes Kriminalitätsphänomen. Die Ergebnisse der jährlichen Lageberichte zur Organisierten Kriminalität beziehen sich überwiegend auf Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren, also auf Hellfelderkenntnisse. Aussagen zum sicherlich in ausgeprägtem Maße vorhandenen Dunkelfeld OK sind auf der Grundlage der erhobenen Datenbasis nicht möglich. Zahlreiche in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registrierte Straftaten werden aufgrund fehlender Hintergrunderkenntnisse häufig nicht der OK zugerechnet.

Insofern ist zu berücksichtigen, daß nur ein Teil der tatsächlich verübten Organisierten Kriminalität überhaupt erkannt, bearbeitet und dargestellt werden kann.

Daher ist auch eine verläßliche Schätzung der Zahl der Ermittlungsverfahren mit OK-Bezügen über die in den jeweiligen Jahreslagen angeführten Fälle (siehe auch Antwort zu Frage 5) hinaus nicht möglich. Gleiches gilt hinsichtlich der Frage der Entwicklungstendenzen in diesem Bereich.

8. Wo liegen die kriminellen Schwerpunkte der Organisierten Kriminalität?

Die Aufteilung der 52 181 Einzeldelikte der Jahreslage OK 1995 gemäß Straftatengruppen der Polizeilichen Kriminalstatistik ergab folgendes Bild:

– Vermögensdelikte	27 487	=	52,7 %
– Sonstige Delikte	16 486	=	31,6 %
– Eigentumsdelikte	3 591	=	6,9 %
– Betäubungsmitteldelikte	2 581	=	4,9 %
– Gewaltdelikte	2 036	=	3,9 %

Bezogen auf Ermittlungsverfahren waren in den einzelnen Kriminalitätsbereichen für 1995 folgende Schwerpunkte festzustellen:

– Rauschgifthandel und -schmuggel	200 Verfahren
– Eigentumskriminalität	177 Verfahren
– Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben	115 Verfahren
– Gewaltkriminalität	102 Verfahren
– Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben	90 Verfahren
– Fälschungskriminalität	89 Verfahren.

Im Zuständigkeitsbereich des Zollfahndungsdienstes liegen die Schwerpunkte unter Zugrundelegung der Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren derzeit eindeutig bei den Rauschgift- und Verbrauchssteuerdelikten (hier insbesondere Zigarettenschmuggel). Auch der Bereich Außenwirtschaft (Embargo) ist als weiterer Schwerpunkt anzusehen. Bei den Ermittlungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von ABC-Waffen und Trägertechnologie durch sog. Schwellenländer sind nach Erkenntnissen des Zolls verstärkt OK-Strukturen erkennbar.

9. Welche regionalen Schwerpunkte der Organisierten Kriminalität gibt es in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Organisierte Kriminalität orientiert sich vorrangig an vorhandenen bzw. neuen Beschaffungs- und Absatzmärkten. Die Frage der regionalen Schwerpunkte kann nur auf die durchgeführten Ermittlungsverfahren bezogen und beantwortet werden. Danach ergibt die geographische Verteilung (nach dem Sitz der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft) folgendes Bild:

– Hessen	122 Verfahren
– Bayern	93 Verfahren
– Berlin	91 Verfahren
– Nordrhein-Westfalen	84 Verfahren
– Baden-Württemberg	78 Verfahren
– Niedersachsen	58 Verfahren
– Hamburg	53 Verfahren
– Schleswig-Holstein	46 Verfahren
– Sachsen	43 Verfahren
– Brandenburg	31 Verfahren
– Rheinland-Pfalz	29 Verfahren
– Mecklenburg-Vorpommern	20 Verfahren
– Thüringen	16 Verfahren
– Sachsen-Anhalt	9 Verfahren
– Bremen	8 Verfahren
– Saarland	6 Verfahren.

Im Bereich des Zigarettenschmuggels und des illegalen Handels mit unversteuerten Zigaretten ist der Schwerpunkt eindeutig in den neuen Bundesländern festzustellen.

Gibt es insoweit einen Unterschied zwischen Ballungszentren und ländlichen Räumen?

Dezidierte Aussagen zu den regionalen Schwerpunkten der OK, somit eine Aufteilung auf Ballungszentren und ländliche Räume, sind auf der Grundlage des auswertbaren Datenmaterials nur bedingt möglich. Da die OK sich jedoch insbesondere auch an infrastrukturellen Gegebenheiten orientiert, ist von einer verstärkten Konzentration in den Ballungszentren auszugehen (vgl. auch Verfahrensbelastung der Stadtstaaten). Ländliche Gebiete (z. B. Grenzbereich zu Polen) dienen besonders dem organisierten Zigarettenschmuggel als Ausgangs-/Verteilerbasis.

Gibt es auf dem Gebiet der neuen Bundesländer Anzeichen für eine verstärkte Ausbreitung der Organisierten Kriminalität, und wenn ja, welche?

Gibt es Gründe (regionale oder strukturelle), weshalb das Gebiet der fünf neuen Bundesländer für Organisierte Kriminalität besonders attraktiv sein könnte?

In den neuen Bundesländern waren rd. 15 % aller OK-Verfahren anhängig, wobei selbst unter Einbeziehung von Berlin der Anteil an der Gesamtverfahrenszahl lediglich ca. 27 % beträgt. Allein in Hessen, Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen waren 390 oder 49,6 % aller OK-Verfahren anhängig. Eine verstärkte Ausbreitung in den neuen Bundesländern läßt sich abgesehen vom organisierten Zigarettenschmuggel anhand des Zahlenmaterials nicht belegen.

10. Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland tatsächliche Anhaltspunkte – ggf. welche – für verstärkte Aktivitäten organisierter ausländischer, insbesondere süd- und osteuropäischer sowie asiatischer krimineller Organisationen?

Wo liegen die deliktischen Schwerpunkte?

Gibt es Anzeichen – ggf. welche – für die Herausbildung mafioser Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland?

Wird die Bundesrepublik Deutschland in erster Linie als Ruhe- und Rückzugsraum oder eher als eigenständiger Aktionsraum der ausländischen Organisierten Kriminalität genutzt?

Sind insbesondere zunehmend Fälle von Schutzgelderpressungen bekanntgeworden?

Tatsächliche Anhaltspunkte hinsichtlich der Aktivitäten ausländischer krimineller Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland liegen aufgrund entsprechender vom Bundeskriminalamt durchgeführter Auswertungs- und Analyseprojekte vor. Verstärkte Aktivitäten sind im Bereich der italienischen Organisierten Kriminalität und der osteuropäischen, insbesondere

russischen Organisierten Kriminalität feststellbar. Im Bereich des Zigarettenschmuggels agieren nach Erkenntnissen der Zollbehörden vornehmlich polnische, tschechische und vietnamesische Gruppierungen, die zum Teil untereinander verflochten sind.

In 105 der im Lagebild OK 1995 ausgewerteten Ermittlungsverfahren liegen Angaben über Verbindungen zu bestimmten ausländischen Täterorganisationen vor. So wurden u. a. Verbindungen zur sizilianischen Mafia in 13 Verfahren, zur Camorra in 13 Verfahren, zur russischen OK in sieben Verfahren und zu Gruppen des kolumbianischen Calikartells und des Medellinkartells in je zwei Verfahren festgestellt. Darüber hinaus wurden in acht Verfahren Verbindungen zur kurdischen PKK erkannt.

Deliktische Schwerpunkte waren im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität und vermehrt auf dem Gebiet der Schutzgelderpressung festzustellen.

Nach einer 1994 durchgeführten Querschnittsanalyse zur Schutzgelderpressung wurden im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 475 Fälle wegen des Verdachts der Schutzgeld- und Spendengelderpressung bearbeitet. Die Ermittlungsverfahren richteten sich dabei gegen 841 Personen, von denen 77,6 % eine ausländische und 8,0 % die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Bei 14,4 % der Tatverdächtigen blieb die Nationalität unbekannt.

Die Schutzgelderpressung ist ein typisches OK-Delikt innerhalb ethnischer Gruppierungen. Aus Angst vor Täterrepressalien und aus einem tiefen Mißtrauen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden heraus sind die Geschädigten meist nicht bereit, Aussagen zu machen oder Informationen an die Polizei zu geben. Polizeilich relevante Hinweise auf Schutzgelderpressungen resultieren im wesentlichen aus italienischen, chinesischen, türkischen und russischen Kreisen. Seriöse Aussagen zum tatsächlichen Ausmaß der Schutzgelderpressung sind aufgrund des zu vermutenden hohen Dunkelfeldes nicht möglich.

Kriminelle Organisationen nutzen Deutschland nicht nur als Ruhe- und Rückzugsraum, sondern auch als Aktionsraum; dies konnte insbesondere bei Angehörigen italienischer mafioser Organisationen festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, daß sich in der Bundesrepublik Deutschland feste Strukturen der OK gebildet haben, ohne bisher hinreichend von Polizei- oder Justizbehörden als solche erkannt zu werden.

11. Bleibt das Gefährdungspotential ausländischer krimineller Organisationen in erster Linie auf Landsleute beschränkt, oder werden unmittelbar Bürgerinnen/Bürger der Bundesrepublik Deutschland bedroht?

Es kann davon ausgegangen werden, daß kein einheitlich strukturiertes Gefährdungspotential vorhanden ist. Vielmehr dürfte die Frage, ob in erster Linie Landsleute der OK-Straftäter oder Bürger der Bundesrepublik Deutschland tangiert sind, deliktsabhängig sein.

Im Rahmen der OK-Lageerhebung erfolgt keine gezielte diesbezügliche Auswertung. Im Bereich der Eigentumskriminalität (Kfz-Delikte, Einbruchsdiebstähle) durch organisierte Tätergruppierungen, die überwiegend der OK zuzurechnen sind, wird jeder Bürger Opfer einer solchen Straftat werden können. Bei anderen Deliktbereichen tritt ggf. die Gefährdung eher bei Landsleuten auf. So lassen sich z. B. aufgrund der für 1994 durchgeführten Querschnittsanalyse für den Bereich der Schutzgelderpressung bzw. Spendengelderpressung signifikante Aussagen treffen:

In 1994 waren in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 475 Fälle wegen Verdachts der Schutzgeld- und Spendengelderpressung in Bearbeitung. Von der Gesamtzahl waren 256 (53,9 %) Fälle der Schutzgelderpressung und 219 (46,1 %) Fälle der Spendengelderpressung zuzuordnen. Die Ermittlungsverfahren richteten sich gegen 841 Personen, davon gegen 409 (48,6 %) Tatverdächtige wegen Schutzgelderpressung und 432 (51,4 %) Tatverdächtige wegen Spendengelderpressung. Von der Gesamtzahl der Tatverdächtigen haben 67 (8,0 %) die deutsche und 653 (77,6 %) eine ausländische Staatsangehörigkeit. Bei 121 (14,4 %) Tatverdächtigen blieb die Nationalität ungeklärt.

Von insgesamt 519 Opfern besaßen 92 Personen (17,7 %) die deutsche und 423 Personen (81,5 %) eine ausländische Staatsangehörigkeit. In 163 Schutzgelderpressungsverfahren (77,3 %) und 197 Spendengelderpressungsverfahren (97,5 %) hatten Täter und Opfer jeweils die gleiche Nationalität.

Die Prüfung zur Fortsetzung der Querschnittsanalyse wurde auf drei Jahre ausgesetzt.

12. Wie hoch ist der Anteil deutscher und ausländischer Straftäter im Bereich der Organisierten Kriminalität?

Gibt es Unterschiede in den einzelnen Deliktsbereichen?

In dem hier zugrunde gelegten Berichtsjahr 1995 wurden bei den 7 922 Tatverdächtigen insgesamt 87 verschiedene Nationalitäten festgestellt. 2 886 oder 36,4 % der Tatverdächtigen haben die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Schwerpunkte der deutschen Tatverdächtigen liegen in den folgenden Bereichen:

— Eigentumskriminalität mit 20,1 %,
— Rauschgifthandel und -schmuggel mit 17,4 % und
— Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben mit 17,2 %.

Bei den türkischen Tatverdächtigen liegt der deliktische Schwerpunkt mit 48,3 % deutlich im Bereich Rauschgifthandel und -schmuggel. Dies resultiert u. a. aus der dominierenden Rolle türkischer Staatsangehöriger im Bereich des internationalen Heroinhandels

und -schmuggels. Bei den jugoslawischen[9]) Tatverdächtigen liegen die deliktischen Schwerpunkte in den Bereichen:

— Eigentumskriminalität mit 26,6 % und

— Rauschgifthandel und -schmuggel mit 17,2 %.

Die deliktischen Schwerpunkte der italienischen Tatverdächtigen liegen in den Bereichen

— Rauschgifthandel und -schmuggel mit 18,9 %,

— Eigentumskriminalität mit 16,7 % und

— Fälschungskriminalität mit 11,7 %.

Bei den polnischen Tatverdächtigen liegt der deliktische Schwerpunkt vorwiegend im Bereich

— Eigentumskriminalität mit 38,5 %.

Vietnamesische Tatverdächtige treten häufig im Bereich Gewaltkriminalität auf.

Die Schwerpunkte der rumänischen und russischen Tatverdächtigen liegen im Bereich der Eigentumskriminalität mit 63,9 % bzw. 18,2 %.

Welche ausländischen Bevölkerungsgruppen sind im Bereich der Organisierten Kriminalität besonders stark repräsentiert?

Die größten Gruppen der nichtdeutschen Tatverdächtigen stellen türkische Staatsangehörige mit 1 153 oder 14,6 %, jugoslawische[10]) Staatsangehörige mit 596 oder 7,5 %, italienische Staatsangehörige mit 453 oder 5,7 %, polnische Staatsangehörige mit 448 oder 5,7 % und vietnamesische Staatsangehörige mit 175 oder 2,2 % aller Tatverdächtigen. Danach folgen Rumänen mit 2,1 % sowie Libanesen und Russen[11]) mit je 1,8 %.

Handelt es sich bei den Tätern um homogene Gruppen, oder setzen sich die Täter oft aus Mitgliedern verschiedener Nationalitäten zusammen?

Bezogen auf die Nationalität wurden sowohl homogene als auch heterogene Täterstrukturen festgestellt. In 204 Verfahren (35,7 %) in 1995 traten ausschließlich Täter einer einzigen Nationalität auf. Diese homogenen Täterstrukturen setzten sich u. a. in 77 Verfahren aus deutschen, in 36 Verfahren aus türkischen, in 18 Verfahren aus italienischen, in 14 Verfahren aus vietnamesischen und in je neun Verfahren aus polnischen und jugoslawischen Tatverdächtigen zusammen.

In den übrigen 368 Verfahren wurden Täterzusammenschlüsse festgestellt, die sich aus bis zu 13 unterschiedlichen Nationalitäten zusammensetzten:

— 164 Verfahren	2 Nationalitäten
— 105 Verfahren	3 Nationalitäten
— 49 Verfahren	4 Nationalitäten
— 23 Verfahren	5 Nationalitäten
— 8 Verfahren	6 Nationalitäten
— 7 Verfahren	7 Nationalitäten
— 6 Verfahren	9 Nationalitäten
— 2 Verfahren	10 Nationalitäten
— 2 Verfahren	11 Nationalitäten
— 2 Verfahren	13 Nationalitäten

Daß in 64,3 % der Verfahren Tatverdächtige unterschiedlicher Nationalitäten festgestellt wurden, belegt die Tendenz ethnischer bzw. traditioneller OK-Gruppierungen, auch mit Angehörigen anderer Nationalitäten kriminell zusammenzuwirken. In einem Verfahren mit heterogener Tatverdächtigenstruktur traten beispielsweise italienische, schweizerische, polnische, tschechische, kanadische, kolumbianische, rumänische, mexikanische, französische und amerikanische Staatsangehörige in Erscheinung.

13. Wie hoch sind seit 1985 (nach Jahren aufgeschlüsselt) in der Bundesrepublik Deutschland die durch Organisierte Kriminalität jährlich verursachten materiellen Schäden?

Die für das Lagebild[12]) 1995 gemeldeten Schadenssummen[13]) addieren sich auf 673 012 762 DM.

Die zusätzlich geschätzten Gewinne – wie die Delikte, für die nach PKS-Konvention keine Schadensangaben zu melden sind – belaufen sich auf 718 068 305 DM.

Im Vergleich zu den entsprechenden Ergebnissen der Jahre 1992, 1993 und 1994 wurde für 1995 erstmalig ein Rückgang der gemeldeten Schäden und Gewinne registriert. 1994 wurde ein Schaden von ca. 3,5 Mrd. DM und ein Gewinn von ca. 1,2 Mrd. DM festgestellt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß 1994 ein Schaden in Höhe von 2,5 Mrd. DM und ein Gewinn in Höhe von 400 Mio. DM aus je einem Verfahren der Wirtschaftskriminalität in die Gesamtsumme einflossen.

Bei den geschätzten Angaben ist zudem zu beachten, daß durch die polizeilichen Ermittlungen häufig – insbesondere im Rahmen der Bekämpfung der Rauschgift-, Waffen- und Falschgeldkriminalität – der Eintritt eines Schadens oder Gewinns verhindert wird.

Im Bereich des Zigarettenschmuggels wird aufgrund der Sicherstellungsmenge derzeit mit einem zusätzlichen Steuerschaden von ca. 1 Mrd. DM jährlich gerechnet. Die Zigarettenindustrie geht von einer

9) Für die Staatsangehörigkeiten Montenegro und Serbien.
10) Für die Staatsangehörigkeiten Montenegro und Serbien.
11) Für alle Staatsangehörigkeiten der ehemaligen Sowjetunion ergeben sich 371 Tatverdächtige. Dies entspricht einem Anteil von 4 % aller Tatverdächtigen.
12) Schadens- oder Gewinnangaben liegen für 538 Verfahren – 472 Erstmeldungen und 66 Fortschreibungen – vor.
13) Schaden i. S. d. PKS-Konvention ist der rechtswidrig erlangte Geldwert (Verkehrswert). Es handelt sich dabei um reine Hellfelderkenntnisse.

weit höheren Schätzung aus. Die Dunkelziffer des Schwarzhandels mit unversteuerten Zigaretten läßt eine konkrete Berechnung des Steuerschadens nicht zu.

Bezüglich der Vorjahre wird auf die Antwort zu Frage 13, nachfolgende Teilfragen 2 und 3, verwiesen.

Wie hoch sind die jährlichen Gewinne?

Gibt es – außer Schätzungen – zumindest in einzelnen Bundesländern genaueres Zahlenmaterial zu den Schäden und Gewinnen?

Für die Jahre 1985 bis 1990 liegt lediglich in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Saarland Zahlenmaterial bezüglich der festgestellten Schäden im Zusammenhang mit OK-Verfahren, soweit eine Erfassung überhaupt möglich war, vor:

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
BW	1,1 Mio.	2,1 Mio.	10,5 Mio.	12,9 Mio.	25,5 Mio.	–
SL	–	–	166,0 Mio.	153,0 Mio.	178,0 Mio.	327,0 Mio.
HE	–	400 000	–	1,1 Mio.	2,0 Mio.	2,8 Mio.
BY	–	3,6 Mio.	28,9 Mio.	3,5 Mio.	1,0 Mio.	10,0 Mio.

Bezüglich der erzielten Gewinne von 1985 bis 1990 wurden lediglich von Bayern und Hessen einige Aussagen getroffen:

	1985	1986	1987	1988	1989	1990
BY	340 000	67 000	6,7 Mio.	4,9 Mio.	16,2 Mio.	18,4 Mio.
HE	–	1,1 Mio.	42,0 Mio.	5,2 Mio.	–	8,0 Mio.

Seit 1991 wurden folgende Zahlen gemeldet:

	1991 Schäden/Gewinne DM	1992 Schäden/Gewinne DM	1993 Schäden/Gewinne DM	1994 Schäden/Gewinne DM	1995 Schäden/Gewinne DM
BW	109 239 000/ keine Angaben	28 609 000/ 53 666 000	174 012 000/ 67 147 000	104 128 000/ 36 256 000	75 080 000/ 36 503 000
BY	3 770 000/ 202 112 000	8 505,131/ 8 475 000	27 634 625/ 26 357 000	55 976 937/ 82 500 000	139 786 816/ 118 808 500
BR	keine Angaben	29 258 240/ 56 452 600	1 060 654 100/ 14 531 300	13 984 950/ 9 269 000	17 757 146/ 16 603 000
BB	keine Angaben	1 950 000/ 1 360 000	8 509 387/ 5 012 000	13 560 700 5 352 000	12 828 000/ 5 353 000
HB	900 014/ keine Angaben	16 200 000/ keine Angaben	3 000 000/ 5 000 000	8 795 000/ 14 990 000	2 218 600/ 3 374 305
HH	keine Angaben	35 071 000/ 133 600 000	103 600 000/ 161 445 000	157 977 635/ 103 150 000	122 030 500 34 075 000
HE	70 000 000/ 42 000 000	67 568 200/ 64 595 000	301 721 000/ 299 402 000	241 154 000/ 399 085 000	110 068 000/ 181 390 000
MV	keine Angaben	59 154 000/ 22 250 000	5 518 000/ 2 705 000	1 809 500/ 755 000	3 300 000/ 1 150 000
NI	130 000 000/ 63 000 000	97 510 000/ 32 560 000	19 105 000/ 32 324 000	178 700 000/ 66 700 000	29 510 000/ 90 580 000
NW	892 195 554/ 143 384 000	112 536 100/ 53 654 300	102 488 300/ 110 739 700	2 598 173 600/ 473 278 000	84 809 500/ 47 158 500
RP	8 336 670/ 7 730 000	13 916 000/ 69 030 000	8 900 000/ 7 940 000	13 138 000/ 10 285 000	39 180 000/ 13 107 000
SL	5 250 000/ 8 100 000	481 800/ 8 500 000	8 559 000/ 4 424 000	315 000/ 9 750 000	5 000 000/ 2 200 000
SN	keine Angaben	11 438 794/ 2 815 000	11 450 000/ 2 130 000	15 965 950/ 8 359 250	6 216 000/ 3 528 000
ST	keine Angaben	8 505 000/ keine Angaben	7 224 000/ 430 000	19 400 000/ 482 000	1 229 400/ 00
SH	keine Angaben	7 110 000/ 200 000	22 610 000/ 12 860 000	7 536 270/ 5 375 600	15 420 000/ 5 200 000
TH	525 000/ keine Angaben	1 770 000/ 480 000	5 850 000/ 662 500	3 127 500/ 562 000	1 778 800/ 228 000
BKA– BGS[14])	2 230 600 000/ 290 050 000	7 160 000/ 7 390 000	1 140 000/ 13 710 000	14 784 000/ 5 288 500	6 800 000/ 158 810 000

14) 1991/92 ausschließlich BKA.

14. In welchem (eventuell geschätzten) Umfang werden durch Organisierte Kriminalität erzielte Gewinne aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland transferiert oder in der Bundesrepublik Deutschland in den legalen Wirtschaftskreislauf zurückgeführt?

Es liegt eine Vielzahl nicht weiter verifizierbarer Hinweise vor, wonach Deutschland mit seinem hochentwickelten Bankensektor zum einen als Transitland, aber auch als Ziel strategischer Investitionen kriminell erzielter Gelder dient. Diese Informationen lassen zwar die qualitative Schlußfolgerung zu, daß Deutschland für die internationale Geldwäsche wichtig ist, seriöse Angaben zum Umfang der durch Organisierte Kriminalität erzielten und aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland transferierten Gewinne sind jedoch nicht möglich.

In welche Wirtschaftszweige haben die Täter vorzugsweise investiert?

Es ist aufgrund des Dunkelfeldes nicht feststellbar, in welche Wirtschaftszweige Straftäter vorzugsweise investieren. Erkenntnisse aus Einzelverfahren zeigen jedoch, daß dies vermutlich Branchen sind, die vom Geschäftszweck her geeignet sind, weitere Straftaten im Bereich der OK logistisch zu unterstützen, sich für Geldwäschezwecke oder zur verdeckten Leistung von Zahlungen zum Zwecke der Straftatenbegehung eignen oder Unterbringungsmöglichkeiten für Mitglieder krimineller Organisationen bieten.

Gibt es besondere Maßnahmen zur Erkennung und Erfassung von Scheinfirmen?

In wie vielen Fällen konnten Gründungen oder die Nutzung von Scheinfirmen im Bereich der Organisierten Kriminalität festgestellt werden?

Der Begriff der Scheinfirma ist rechtlich nicht eindeutig definiert. So gibt es z.B. das Scheingeschäft (§ 117 BGB), die Scheingründung von Gesellschaften (ein Spezialfall des Scheingeschäftes), die Gründung von Gesellschaften durch sog. Strohmänner, den „vermuteten" Kaufmann (Kaufmann kraft Eintragung, § 5 HGB) oder den von Rechtslehre und Rechtsprechung entwickelten Begriff des „Scheinkaufmannes". Scheinfirmen nach allgemeinem Sprachgebrauch i. S. d. Fragestellung (Nutzung geschäftlicher Strukturen zur Ermöglichung, Durchführung bzw. Verschleierung krimineller Handlungen) werden i. d. R. erst im Rahmen konkreter Ermittlungsverfahren erkannt.

Im Rahmen der OK-Ermittlungsverfahren in 1995 wiesen 415 Sachverhalte (79,8%) die Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen (Alternative a der OK-Definition) auf, wobei diese Zahl seit 1992 stetig ansteigt. Eine Differenzierung dahin gehend, in wie vielen Fällen es sich dabei tatsächlich um Scheinfirmen handelt oder um die Nutzung legaler Geschäftsstrukturen mit oder ohne Wissen der Geschäftsverantwortlichen, erfolgt bei der Erfassung der Fälle nicht.

Welche Rolle hat die Organisierte Kriminalität bei der sog. Vereinigungskriminalität gespielt?

Die zuständige Senatsverwaltung für Inneres in Berlin teilt hierzu folgendes mit:

Die Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität läßt intensive Personengeflechte wie auch Handlungsabläufe im Sinne der Definition der Organisierten Kriminalität (OK) erkennen.

Dabei ist festzustellen, daß die Handlungsabläufe alle Deliktbereiche der OK wie

- Eigentumskriminalität,
- Gewaltkriminalität,
- Organisierte Wirtschaftskriminalität i. S. des Straftatenkataloges nach § 74 GVG,
- Umweltkriminalität,
- arbeitsrechtliche Wirtschaftskriminalität,
- Rauschgiftkriminalität,
- Waffenkriminalität und andere Taten des Embargohandels

berühren und sowohl überregionalen als auch internationalen Bezug aufweisen. Begünstigt werden diese Kriminalitätsformen durch das Fortwirken informeller Personenbezüge von Führungskadern früherer Einrichtungen der DDR auch über den November 1989 hinaus. In gefährlicher Vernetzung mit gut organisierten Wirtschaftskriminellen im alten Bundesgebiet oder durch Neueinstieg in die Marktwirtschaft – auch vom Ausland aus – wird versucht, diese Strukturen aufrechtzuerhalten und zu verfestigen.

So sind im Zusammenhang mit der Vereinigungskriminalität Geldtransfers aus dem Ausland bekannt geworden, deren Ursprung in Taterlösen aus Untreuehandlungen zum Nachteil sozialistischen Eigentums bzw. zum Nachteil der Treuhandanstalt liegt. Beispielhaft handelt es sich dabei um im Jahre 1990 in das Ausland geführte „Provisionen" für Waffenhandelsgeschäfte des Bereiches Kommerzielle Koordinierung. Sie wurden/werden jetzt in die Bundesrepublik Deutschland zurücktransferiert und für Immobilienkäufe (MfS-Immobilien) verwendet.

In einem anderen Fall haben ausländische Täter des Embargohandels erzielte Taterlöse zum Erwerb von Betrieben von der Treuhandanstalt verwendet.

Abschließende Angaben können dazu allerdings noch nicht gemacht werden, da noch keine komplette Übersicht über verdeckte Vermögenswerte des Bereiches Kommerzielle Koordinierung, des Ministeriums für Staatssicherheit und der SED/PDS sowie des militärischen Nachrichtendienstes der nationalen Volksarmee besteht und Vermögensaufklärungen der Treuhandanstalt noch nicht abgeschlossen sind.

In den Bereich der Vereinigungskriminalität, da einigungsbedingt, gehören auch Straftaten russischer Exilanten in Verbindung mit der Westgruppe der GUS-Streitkräfte.

Bei zwei Staatsanwaltschaften wurden vor Oktober 1990 Ermittlungen wegen Gründung einer oder Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung geführt. Die Ermittlungsschwerpunkte lagen dabei im Raum Düsseldorf und in Berlin. Eine größere Zahl von Verdächtigen ist bzw. war in Berlin wohnhaft und/oder geschäftsansässig. Bei dem Personenkreis handelt es sich in erster Linie um aus der früheren Sowjetunion stammende Exilanten, die wiederum überwiegend vorbestraft waren. Die Täternetzstruktur reicht bis in das Jahr 1982 und teilweise früher zurück; bereits in diesen Zeiträumen haben diese Gruppierungen unter jeweils wechselnder Beteiligung Straftaten ausgeführt, wobei eine erhebliche kriminelle Intensität festzustellen war und im wesentlichen alle Bereiche der Organisierten Kriminalität berührt waren.

Die Auslandsbezüge reichen nach wie vor bis in die USA, die Schweiz, nach Italien, Belgien, in die Niederlande und in andere Staaten.

Die Tatintensität der aus der früheren Sowjetunion stammenden Exilanten hat mit der Deutschen Einheit einen neuen und massiven Schub erhalten. Augenfällig waren zunächst Korruptionssachverhalte, dabei mehrere Fälle, die mit Festnahmen im Zusammenwirken mit der Zollfahndung in Berlin und Frankfurt/Oder im Frühjahr 1991 erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

Auch in etwa zehn in Berlin bearbeiteten Ermittlungsverfahren wegen Betruges im Zusammenhang mit der Verwendung von Transferrubeln ergibt sich ein unmittelbarer Bezug in die GUS. An den Taten haben – zumindest in Form der Beihilfe zum Betrug – noch unbekannte GUS-Staatsangehörige als Verantwortliche von Firmen bzw. Kombinaten mitgewirkt, wobei Steuerungsfunktionen im Einzelfall von Wien ausgeführt wurden.

Dieser Personenkreis hat unter Nutzung der bereits längerfristig vorhandenen Personen- und Täterstrukturen nach dem 1. Juli 1990 (Währungsunion) systematisch damit begonnen, über Straftaten des/der

— Zoll- und Steuerstrafrechts,
— Betruges,
— Untreue bzw. Anstiftung zur Untreue,
— Korruptionsdelikte,
— Unterschlagung,
— Urkundenfälschung

erhebliche Vermögensvorteile zu erlangen. Die Täter zielten dabei u. a. insbesondere auch auf Finanzmittel des Bundes ab, die im Zuge der Deutschen Einheit und in Verbindung mit dem Abzug der GUS-Streitkräfte nach den Verträgen mit der vormaligen UdSSR zur Verfügung gestellt wurden.

Die sich aus den Regelungen ergebenden Möglichkeiten wurden intensiv ausgenutzt, um über illegale Handelsaktivitäten und vorgetäuschte Geschäfte immense illegale Gewinne zu erzielen. Das gilt sowohl für den Bereich der Waren mit besonders hohem Verbrauchsteueransatz (Zigaretten, Spirituosen, Mineralöl) als auch für Vermögensdelikte wie Untreue oder Anstiftung zur Untreue etwa durch die Bezahlung tatsächlich nicht gelieferter Waren in Verbindung mit „Provisionszahlungen" an Versorgungsoffiziere der GUS-Streitkräfte und andere.

Dabei erfolgten Zahlungen von Tatlöhnen auf deutsche oder ausländische Konten bis hin in die USA, in erster Linie jedoch nach Luxemburg, wo auch die wesentlichen Kapitaltransfers vorgenommen werden.

Angeblich nicht absetzbare Waren in einer bei den GUS-Streitkräften nicht verbrauchbaren Menge wurden durch die Westgruppe der GUS-Streitkräfte nur durchgeleitet und in Moskau kommerziell (hier: steuerfrei) vertrieben. Die dabei verwendeten Gesellschaften in der Russischen Föderation werden dabei von Militär, Staatsfunktionären und Angehörigen der „Russenmafia" beherrscht; einer der jüngsten Auftragsmorde in Berlin stand im weiteren Zusammenhang damit.

Die Ermittlungskomplexe der Regierungs- und Vereinigungskriminalität umfassen im übrigen folgende Aspekte:

— Transferrubelbetrugsverfahren wegen rechtsmißbräuchlicher Verwendung früherer Abrechnungssysteme im Comecon, initiiert insbesondere durch Täter aus dem früheren Bundesgebiet unter Einbindung von Strohleuten und mit Gründung von kurzlebigen Firmen (Firmenmänteln),

— Untreuesachverhalte im Zusammenhang mit SED/PDS-Vermögen und Vermögen von sonstigen Massenorganisationen wie FDGB, FDJ,

— Untreue zum Nachteil der Treuhandanstalt, noch fortlaufendes Beiseiteschaffen von Vermögenswerten aus früheren VEB, jetzt GmbH,

— sonstige veruntreuende Vermögensverlagerungen zu Firmen der kommunistischen Partei Österreichs, in die Schweiz – bei Verwendung von juristischen Personen –, die im Einzelfall auch nachrichtendienstlich genutzt wurden und mit Mitteln aus dem Bereich des Embargohandels,

— Untreue/Unterschlagung von Vermögen der Nationalen Volksarmee, teilweise mit manipulierten Ausschreibungen und unter Mitwirkung von Tätern aus dem alten Bundesgebiet,

— Umstellungsbetrug im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Währungsunion,

— Untreue zum Nachteil des Bundes im Zusammenhang mit dem Finanzvermögen, z. B. im Zusammenhang mit KoKo-MfS-Firmen,

— illegaler Waffenhandel/Embargoverstöße nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Zuwiderhandlungen gegen das Militärregierungsgesetz Nr. 53,

— Vermögensdelikte des Bereiches Kommerzielle Koordinierung und Delikte im Zusammenhang mit dem alten Bundesgebiet, z. B. bei Fleischhandelskonzernen, auch Subventionsbetrug z. N. der EG über Ausfuhrerstattungen.

OK-Relevanzen sind in allen Bereichen gegeben.

15. Welche Schäden sind seit 1985 (möglichst nach Jahren aufgeschlüsselt) speziell durch Mißbräuche im bargeldlosen Zahlungsverkehr (u. a. Mißbrauch von Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten) verursacht worden?

Mit Ausnahme der Schadenszahlen im Bereich Euroschecks, EC-Karten und Kreditkarten liegen den entsprechenden Polizeidienststellen keine Angaben darüber vor, welche Schäden durch die Organisierte Kriminalität hinsichtlich der Mißbräuche des bargeldlosen Zahlungsverkehrs entstanden sind.

Insgesamt entstanden in der Zeit von 1985 bis 1995 im Euroscheck-Bereich folgende Schäden:

	Inland	Ausland
1985: 45,7 Mio. DM	–	–
1986: 51,1 Mio. DM	28,3	22,8
1987: 61,1 Mio. DM	33,3	27,8
1988: 72,3 Mio. DM	26,6	45,7
1989: 60,6 Mio. DM	27,1	33,5
1990: 55,6 Mio. DM	16,1	39,5
1991: 64,3 Mio. DM	22,5	41,8
1992: 72,1 Mio. DM	27,4	44,7
1993: 70,1 Mio. DM	32,6	37,5
1994: 70,5 Mio. DM	26,0	44,5
1995: 51,0 Mio. DM	19,1	31,9

Die insgesamt durch mißbräuchliche Benutzung von EC-Karten an Geldausgabeautomaten entstandenen Schäden können nur für die Jahre 1991 bis 1994 aufgeführt werden.

Für die Jahre 1985 bis 1990 liegen keine Zahlen vor.

1991: ca. 6 Mio. DM
1992: ca. 11 Mio. DM
1993: ca. 13 Mio. DM
1994: ca. 21 Mio. DM.

Für den im Bereich der Kreditkartenkriminalität entstandenen Schaden liegen Zahlen von 1989 bis 1995 vor:

Schaden insgesamt	in Deutschland ausgegebene Kreditkarten
1989: ca. 28 Mio. DM	ca. 3,5 Mio.
1990: ca. 54 Mio. DM	ca. 5,0 Mio.
1991: ca. 85 Mio. DM	ca. 6,2 Mio.
1992: ca. 110 Mio. DM	ca. 7,3 Mio.
1993: ca. 120 Mio. DM	ca. 9 Mio.
1994: ca. 100 Mio. DM	ca. 10 Mio.
1995: ca. 80 Mio. DM	ca. 12 Mio.

In welchem Umfang sind der Deutschen Bundespost/Deutschen Post AG Schäden durch Postsparbuchfälschungen entstanden?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen lassen sich die der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost POSTBANK aus Sparbuchfälschungen von 1985 bis 1994 entstandenen Schäden wie folgt beziffern:

1985:	ca. 2,9 Mio. DM	1986:	ca. 3,0 Mio. DM
1987:	ca. 2,5 Mio. DM	1988:	ca. 2,2 Mio. DM
1989:	ca. 2,1 Mio. DM	1990:	ca. 2,7 Mio. DM
1991:	ca. 4,7 Mio. DM	1992:	ca. 5,2 Mio. DM
1993:	ca. 6,5 Mio. DM	1994:	ca. 7,0 Mio. DM.

Die Bundesregierung hat die im Zuge der Postreform II privatisierte Deutsche Postbank AG auch nach dem Umfang der durch Sparbuchfälschungen ab dem Jahre 1995 entstandenen Schäden befragt. Die Deutsche Postbank AG gibt an, daß sie diese Delikte grundsätzlich nicht der Organisierten Kriminalität zurechnet. Ferner erklärt sie sich als privatisierte Bank aus Wettbewerbsgründen nicht bereit, Schadensbeträge dem Deutschen Bundestag und damit der Öffentlichkeit zu nennen.

16. Wie viele Kfz-Diebstähle wurden seit 1985 (möglichst nach Jahren aufgeschlüsselt) registriert?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist folgende Zahlen auf:

Jahr	Kraftwagen	Kräder/Mopeds
1985	69 669	73 442
1986	70 245	54 208
1987	74 109	46 212
1988	69 552	38 990
1989	66 852	35 405
1990	72 172	34 801
1991[15])	103 716	54 020
1992	173 105	66 211
1993	214 836	61 909
1994	211 576	60 781
1995	201 493	61 127

15) Die Zahlen ab 1991 enthalten die registrierten Fälle für Gesamt-Deutschland. Zu den Zahlen für 1991 und 1992 ist anzumerken, daß sie in Folge organisatorischer, erfassungs- und programmtechnischer Schwierigkeiten in den neuen Ländern insgesamt zu niedrig ausgefallen sind.

In den Zahlen der Kfz-Diebstähle sind sowohl Pkw- und Kombi-Fahrzeuge als auch Lastkraftwagen und Busse enthalten. Ebenfalls enthalten sind die versuchten Diebstahlsdelikte.

Wie hoch ist der entstandene Schaden?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen bezifferte die Versicherungswirtschaft („Verband der Schadenversicherer") die Schadenssummen für das Jahr 1993 pauschal auf ca. 1,3 Mrd. DM und für 1994 pauschal auf ca. 1,5 Mrd. DM. Für 1995 wurden von der Versicherungswirtschaft noch keine Schadenszahlen veröffentlicht.

Gibt es Anhaltspunkte – ggf. welche – für den Umfang der Tatbegehung durch Autoschieberbanden?

Nach Öffnung der Grenzen nach Osteuropa nahmen die Pkw- und Kombi-Entwendungen[16]) zunächst sprunghaft zu. Seit 1993 ist ein Rückgang bei diesen Fahndungszahlen zu verzeichnen. 1993 wurden von 144 057 als gestohlen gemeldeten Fahrzeugen 58 956, 1994 von 142 113 Fahrzeugen 54 616 und 1995 von 129 652 Fahrzeugen 46 301 nicht wieder aufgefunden. Sie gelten als auf Dauer verschwunden.

Der größte Teil der auf Dauer verschwundenen Fahrzeuge wird erfahrungsgemäß von organisiert handelnden Autoschieberbanden unterschiedlichster Nationalität (überwiegend mittel- und osteuropäischer Herkunft sowie italienische Staatsbürger und Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawiens, wobei sich diese ethnisch nicht gegeneinander abschotten) vorwiegend in bzw. über die mittel- und osteuropäischen Länder verschoben. Ein Teil der abhanden gekommenen Fahrzeuge wird in den Transit- und Zielländern der Kfz-Verschiebung im Rahmen von Überprüfungsmaßnahmen bei der Zulassung oder anläßlich anderer Anlässe im Herkunftsland Deutschland überprüft und aufgrund der bestehenden Fahndung entdeckt.

Auch die in den Bundesländern geführten Ermittlungsverfahren gegen international agierende Autoschieberbanden belegen die systematische Verschiebung.

Wie viele gestohlene Kraftfahrzeuge konnten an den Grenzen zu den osteuropäischen Staaten sichergestellt werden?

An den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland wurden seit Beginn des Jahres 1990 insgesamt 11 164 Kraftfahrzeuge sichergestellt. Davon wurden 5 668 Kfz durch den Bundesgrenzschutz und 5 496 Kfz durch die Bayerische Grenzpolizei sichergestellt.

Aufschlüsselung der sichergestellten Kfz:

Jahr	Bundesgrenzschutz gesamt	davon an der deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenze	Bayerische Grenzpolizei gesamt	davon an der deutsch-tschechischen Grenze
1990	133	15	171	33
1991	353	255	551	145
1992	725	614	977	350
1993	1 176	1 048	1 180	508
1994	1 947	1 697	1 284	629
1995	1 334	1 172	1 333	653

16) Zugrunde liegen hier die Zahlen der INPOL-Sachfahndung. Registriert werden alle bei den deutschen Polizeibehörden zur Fahndung in das Informationssystem der Polizei (INPOL) erfaßten Pkw und Kombi.

Wie viele gestohlene Kraftfahrzeuge wurden aus den osteuropäischen Staaten zurückgeführt?

Da für die Rückführung der Kraftfahrzeuge die Eigentümer/Versicherer zuständig sind, liegen der Bundesregierung keine konkreten Zahlen über alle die nach erfolgter Sicherstellung in den osteuropäischen Staaten tatsächlich rückgeführten Kraftfahrzeuge vor.

17. Menschenhandel und Zwang zur Prostitution:

In welcher Zahl sind seit 1985 (nach Jahren aufgeschlüsselt) Frauen durch Menschenhändler in die Bundesrepublik Deutschland verschleppt worden, um hier zur Ausübung der Prostitution gezwungen zu werden?

Wie viele der eingeschleppten Frauen waren noch minderjährig?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind alle weiblichen Opfer sowie die Minderjährigen dieser Opfergruppe beim Menschenhandel erfaßt. Hinsichtlich der Strafbestimmungen gegen den Menschenhandel ist anzumerken, daß mit Wirkung vom 22. Juli 1992 der § 180b StGB (Menschenhandel) neu eingefügt und § 181 StGB (schwerer Menschenhandel) neu gefaßt wurde, um den strafrechtlichen Schutz vor allem ausländischer Frauen vor sexueller Ausbeutung zu verbessern. Die Registrierung in der PKS wurde entsprechend angeglichen.

Die Daten für den Menschenhandel wurden nur pauschal, d. h. ohne Differenzierung danach erfaßt, ob die Opfer aus dem Ausland eingeschleppt wurden. Die Opferzahlen umfassen demnach deutsche und ausländische Staatsangehörige.

Es ergeben sich seit 1985 folgende Opferzahlen:

Jahr	Weibliche Opfer		davon unter 18 Jahren	
	vollendete Fälle	versuchte Fälle	vollendete Fälle	versuchte Fälle
1985	138	59	22	7
1986	118	53	4	9
1987	130	46	24	9
1988	200	53	9	5
1989	118	35	14	0
1990	175	33	9	3
1991	147	22	14	2
1992	258	31	39	4
1993	553	48	76	14
1994	845	74	100	9
1995	1 095	76	82	21

Das Zahlenmaterial aus der PKS umfaßt seit 1991 neben den alten Bundesländern auch Gesamt-Berlin. 1993 konnten erstmalig die neuen Bundesländer mitberücksichtigt werden.

Da beim Menschenhandel ein hohes Dunkelfeld anzunehmen ist, sind aus den wenigen der Polizei bekanntgewordenen Fälle keine verläßlichen Rückschlüsse auf Situation und Entwicklung dieses Kriminalitätsbereiches möglich.

Welche Delikte treten als typische Begleitkriminalität bei Menschenhandel und Zwang zur zur Prostitution auf?

Aufgrund der deliktspezifischen Vorgehensweise der Täter, d. h. Anwerbung der Opfer im Ausland, Verbringung in die Bundesrepublik Deutschland und Zuführung zur Prostitution, werden neben den Tatbeständen der §§ 180 b, 181 StGB häufig eine Vielzahl weiterer Straftatbestände verwirklicht. Dazu zählen u. a. folgende Strafvorschriften: Förderung der Prostitution, Zuhälterei, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Bedrohung, Nötigung, Urkundenfälschung, Mißbrauch von Ausweispapieren, mittelbare Falschbeurkundung, Beihilfe zur illegalen Einreise, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Verstöße gegen das Betäubungs- und das Waffengesetz. Daneben wird häufig das Phänomen der „Scheinehen" festgestellt.

18. Aus welchen Ländern stammen die verschleppten Frauen überwiegend?

Das in der Antwort zu Frage 17 aufgeführte Zahlenmaterial aus der PKS läßt keine Rückschlüsse auf das Herkunftsland der verschleppten Frauen zu. Nach einem durch das Bundeskriminalamt erstellten Lagebild zum Delikt Menschenhandel stammen sie jedoch überwiegend aus Ländern mit unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Galten zunächst Thailand, die Philippinen, Kolumbien, Brasilien sowie afrikanische Staaten als Herkunftsland, so ist insbesondere seit den politischen Veränderungen in Osteuropa der Anteil von Frauen aus Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, Bulgarien, der Slowakischen Republik und aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion erheblich angestiegen.

In dem gesamten Lagebild (Erhebungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1994) wurden insgesamt 373 Fälle zur Auswertung herangezogen. Die Herkunft der dabei festgestellten 1 045 Opfer ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Land	Anteil der Opfer
ehem. UdSSR	29,3 % (306)
Polen	18,9 % (197)
ehem. CSFR	16,7 % (175)
Rumänien	16,7 % (175)
Bulgarien	4,8 % (50)

Das Lagebild zum Deliktbereich Menschenhandel für 1995 liegt derzeit noch nicht vor.

19. Welche anderen Formen des Menschenhandels, an denen die Organisierte Kriminalität beteiligt ist, sind der Bundesregierung bekannt?

Beim Menschenhandel im strafrechtlichen Sinne (§§ 180 b, 181 StGB) handelt es sich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dem Täter kommt es darauf an, sein Opfer zur Prostitutionsausübung oder zu sexuellen Handlungen zu veranlassen. Der Begriff des Menschenhandels ist damit klar definiert.

In der Öffentlichkeit werden unter „Menschenhandel" häufig Phänomene diskutiert, die nicht unter die Straftatbestände der §§ 180 b und 181 StGB fallen. Dazu zählen u. a. die Beihilfe zur illegalen Einreise bzw. Einschleusung von Ausländern, die illegale Arbeitnehmerüberlassung, Verstöße gegen das Adoptionsvermittlungsgesetz (Kinderhandel), der Heiratshandel oder der Handel mit Frauen als Hausangestellte.

Unter Berücksichtigung dieser weiten Auslegung des Begriffs kann auch die Schleusung von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland als andere Form des „Handels mit Menschen" angesehen werden. Schleppergruppierungen, die Ausländer zur mißbräuchlichen Asylantragstellung oder zur illegalen Arbeitsaufnahme einschleusen, weisen in vielen Fällen Merkmale und Strukturen Organisierter Kriminalität auf.

Außer chinesischen Schleuserorganisationen, die nach Erkenntnissen der Bundesregierung zum Teil unmittelbar mit den chinesischen kriminellen Vereinigungen der Triaden in Verbindung stehen und chinesische Staatsangehörige als Billigstarbeitskräfte in alle westeuropäischen Staaten und die USA verbringen, betreiben auch türkische, jugoslawische und rumänische Organisationen gewerbsmäßige und auf die Erzielung finanzieller Gewinne gerichtete Schleusungen von Ausländern nach Deutschland. Dabei werden die Geschleusten, die sich in der Regel aufgrund der hohen Schleuserlöhne gegenüber der Organisation verschulden müssen, zu Asylbetrug, Rauschgiftschmuggel und -handel, organisierter Eigentumskriminalität (z. B. Tageswohnungseinbrüche oder Taschendiebstahl) und Prostitution gezwungen, wodurch wiederum neue Abhängigkeiten geschaffen werden.

20. Gibt es eine Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern zur Bekämpfung der Menschenhändlerringe?

Die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern findet im polizeilichen Bereich grundsätzlich auf dem üblichen Interpol-Wege statt oder über die Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes. In dringenden Einzelfällen ist es auch zu Direktkontakten zwischen den beteiligten Dienststellen in der Bundesrepublik Deutschland und den Herkunftsländern bzw. den dortigen Verbindungsbeamten des BKA gekommen.

Anlaßbezogen wurden zwecks Informationsaustausch polizeiliche Arbeitstreffen mit in- und ausländischen Dienststellen durchgeführt.

Die in den letzten Jahren mit verschiedenen Herkunftsländern geschlossenen Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der

Organisierten Kriminalität (OK-Abkommen) sollen die internationale Zusammenarbeit weiter forcieren. Im justitiellen Bereich orientiert sich die Zusammenarbeit an den jeweiligen Rechtshilfevereinbarungen.

21. Welche Ermittlungserfolge wurden in diesem Bereich seit 1985 erzielt?

Die den Strafverfolgungsbehörden seit 1985 bekanntgewordenen Fälle des Menschenhandels konnten größtenteils aufgeklärt werden. Laut PKS lag die Aufklärungsquote bei über 90%. Die hohe Aufklärungsquote ist deliktstypisch, da bei der polizeilichen Feststellung eines Menschenhandel-Sachverhaltes in der Regel auch Tatverdächtige bekannt werden. Beim Menschenhandel muß jedoch von einem beträchtlichen Dunkelfeld (nicht bekanntgewordener Fälle) ausgegangen werden.

22. Wie hat sich seit 1990 die Zahl der illegal – durch Schlepperorganisationen – eingeschleusten Ausländer entwickelt?

Der Bundesregierung liegen folgende Zahlen vor:

1990:	1 794 Geschleuste
1991:	1 802 Geschleuste
1992:	3 825 Geschleuste
1993:	8 799 Geschleuste
1994:	5 279 Geschleuste
1995:	6 656 Geschleuste

Welche Gewinne haben diese Schlepperorganisationen durch die unerlaubte Vermittlung von Arbeitskräften erzielt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die eine belegbare Aussage zu den erzielten Gewinnen der Schlepperorganisationen durch die unerlaubte Vermittlung von Arbeitskräften zuließe.

In welcher Größenordnung (Mindest- oder Höchstbeträge) liegen die Beträge, die Schlepperorganisationen von einem eingeschleusten Ausländer kassieren?

Die geforderten Beträge richten sich nach dem organisatorischen Aufwand, der Reiseroute und den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Schleuseropfer. Aus diesem Grund ist es nur schwer möglich, durchschnittliche Angaben über die Schleuserlöhne zu machen. Als Anhaltswerte können gelten:

Schleusungen aus Polen oder der Tschechischen Republik über die Grüne Grenze nach Deutschland zwischen 100 und 2 000 DM,

Schleusungen aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Deutschland zwischen 500 und 8 000 DM,

Schleusungen aus der Türkei und dem Nahen Osten nach Deutschland zwischen 3 000 und 12 000 DM,

Schleusungen aus dem asiatischen Raum nach Deutschland zwischen 3 000 und 15 000 DM,

Schleusungen aus China in das westliche Ausland zwischen 8 000 und 40 000 DM.

Welche Ermittlungserfolge hat es gegen Schlepperorganisationen seit 1990 gegeben?

Seit 1990 haben die deutschen Grenzbehörden insgesamt 9044 Anzeigen gegen mutmaßliche Schleuser erstattet. In einzelnen Fällen wurden mehrere Anzeigen zu einem Ermittlungsverfahren zusammengefaßt.

Insgesamt wurden 31 bundesweit relevante Ermittlungskomplexe wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und im Zusammenhang mit der banden- und gewerbsmäßigen Einschleusung von Ausländern geführt.

Bei den bereits abgeschlossenen Ermittlungskomplexen konnten Organisationsstrukturen aufgezeigt und die Arbeitsweise der Tätergruppen weitgehend aufgeklärt werden. Es gelang zudem, geplante Schleusungen frühzeitig zu erkennen und zu vereiteln. Die Ermittlungsergebnisse bildeten die Grundlage für die Aufklärung weiterer Straftaten (z. B. Diebstahl, Hehlerei, Kreditkartenbetrug, Verstöße gegen das BtMG) und führten letztlich zu der Zerschlagung der erkannten Schleuserbanden.

23. Ist es in der Bundesrepublik Deutschland zu verstärkten Aktivitäten im Bereich des illegalen Waffenhandels gekommen?

Seit 1990 wurde im BKA eine steigende Anzahl von Fällen, einschließlich Versuche, des illegalen Handels mit Waffen und Kriegswaffen registriert.

Im Sondermeldedienst Waffen/Sprengstoff wurden nachfolgende Fälle gemeldet:

1990	64 Fälle
1991	120 Fälle
1993	139 Fälle
1994	128 Fälle
1995	98 Fälle (noch nicht abschließend erfaßt)

Zu berücksichtigen ist, daß es im Jahre 1992 aus organisatorischen Gründen zu Mindererfassungen kam.

Läßt sich ein ggf. festzustellender Anstieg auf den Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien zurückführen?

Nach Verhängung des Waffen- und Rüstungsembargos gegen die Staaten des ehemaligen Jugoslawien hat die Bundesregierung unverzüglich alle erteilten und noch gültigen Ausfuhrgenehmigungen für Waren des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) widerrufen. Legale Ausfuhren von Waffen und Rüstungsmaterial waren danach nicht mehr möglich.

Die seit 1990 steigende Anzahl von Fällen des illegalen Waffenhandels könnte auf

— der Erweiterung der Bundesrepublik um die fünf neuen Länder,
— der Grenzöffnung nach Osten,
— dem Abzug der sowjetischen/russischen Streitkräfte (hier vor allem bei Handgranaten etc.)

beruhen.

Es liegen jedoch keinerlei Erkenntnisse darüber vor, inwiefern diese Entwicklung mit dem Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien zusammenhängt. In welchem Maße Waffenlieferungen in das Bürgerkriegsgebiet tatsächlich erfolgt sind, ist nicht bekannt.

Hinweise, daß kroatische Kreise in Deutschland Hilfslieferungen für Landsleute in Kroatien auch für Waffen- und Munitionstransporte nutzen sollen, konnten bisher nicht verifiziert werden.

In wie vielen Fällen wurden seit 1990 Waffen und Rüstungsgüter registriert, Ermittlungsverfahren eingeleitet und Verurteilungen ausgesprochen?

Die Bundesregierung wird seitens der Landesjustizverwaltungen über einzelne Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Waffen- und Rüstungsexporte unterrichtet. Da es sich hierbei nicht um eine umfassende Unterrichtung über alle einschlägigen Strafverfahren handelt, eignen sich diese Angaben nicht für eine statistische Auswertung.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe der PDS/Linke Liste betreffend Verfahren und Verurteilungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz wegen illegaler Exporte von Kriegswaffen und Rüstungsgütern – Drucksache 12/3730 – und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS (Drucksache 13/2075) betreffend freiheitliche demokratische Grundordnung und Wirtschaftspolitik – Drucksache 13/2568 – hingewiesen.

Seitens der Landesjustizverwaltungen wurden folgende Angaben gemacht:

Baden-Württemberg

Die Strafverfolgungsstatistik für Baden-Württemberg weist – für alle Straftatbestände nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (ohne Beschränkung auf den Bereich der Organisierten Kriminalität) die nachfolgenden Zahlen auf:

1990:	4 Verurteilungen
1991:	8 Verurteilungen
1992:	3 Verurteilungen
1993:	23 Verurteilungen
1994:	29 Verurteilungen.

Brandenburg

Die Praxis hat – soweit eine statistische Auswertung in der Kürze der Zeit möglich war – von vereinzelten Verfahren und auch Verurteilungen wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz berichtet; im Hinblick auf die Fragestellung der Großen Anfrage ist allerdings anzumerken, daß ein OK-relevanter Bezug nur in einem Fall bestand.

Hamburg

Seit 1990 sind 106 Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz geführt worden; in 16 Verfahren sind Verurteilungen erfolgt; in 36 Fällen sind Waffen- und Rüstungsgüter registriert worden. Dabei sind berücksichtigt worden: Schützenpanzer, Kettenfahrzeuge, Kampfhubschrauber, Raketen, Haubitzen, ein Torpedoboot, atomwaffenfähiges Material, Maschinenpistolen, halbautomatische Schnellfeuergewehre und Munition in größerer Stückzahl. Nicht berücksichtigt worden sind einzelne tragbare Schußwaffen und einzelne Patronen.

Hessen

Eine gesonderte statistische Erhebung über Verfahren, die Waffen und Rüstungsgüter betreffen, ist nicht vorhanden. Die Strafverfolgungsstatistik weist für Hessen bezüglich aller Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz folgende Zahlen auf:

1990:	4 Verurteilungen
1991:	7 Verurteilungen
1992:	1 Verurteilung
1993:	7 Verurteilungen.

Nach Mitteilung des Leiters der größten hessischen Staatsanwaltschaft ist ein zahlenmäßiger Anstieg der Verfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz festzustellen.

Mecklenburg-Vorpommern

1992 sind in zwei Fällen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des illegalen Rüstungsexports eingeleitet worden.

Niedersachsen

Die niedersächsische Strafverfolgungsstatistik weist für die Jahre 1991 bis 1993 folgende Aburteilungen/ Verurteilungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz aus:

1991:	1/1,
1992:	4/4,
1993:	3/3,

wobei allerdings keine Aussage darüber gemacht wird, wegen welcher Delikte nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz die Verfahren geführt worden sind.

Das Lagebild Organisierte Kriminalität des Landeskriminalamtes Niedersachsen weist für 1994 zwei Verfahren aus, die dem Kriminalitätsbereich Waffenhandel und -schmuggel zugerechnet werden.

Nordrhein-Westfalen

Soweit feststellbar, sind 1993 zehn Verfahren eingeleitet und sieben mit einer Verurteilung abgeschlossen worden.

Sachsen-Anhalt

18 Ermittlungsverfahren und zwei Verurteilungen.

Schleswig-Holstein

Im Bereich einer Staatsanwaltschaft sind seit 1990 18 Verfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz geführt worden. Davon ist es in einem Fall zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe gekommen.

Die anderen Staatsanwaltschaften haben Fehlanzeige erstattet.

Um welche Waffen und Rüstungsgüter in welchem Wert handelt es sich hierbei, und in jeweils welche Länder wurden bzw. sollten die Waffen und Rüstungsgüter exportiert werden?

Die Waren sind insbesondere in die sog. Schwellenländern ausgeführt worden, der Wert der Lieferungen schwankt zwischen einigen tausend DM und mehreren hundert Millionen DM. Beispielhaft können hier nur Lieferungen von Teilen für die Gasultrazentrifuge (Rotoren) in den Irak und Ringmagnete nach Pakistan genannt werden, die im Hinblick auf ihre Verwendung von besonderer Bedeutung sind.

Welche Täterstruktur weisen die illegalen Waffen- und Rüstungsexporteure auf, und in welchem Umfang und auf welche Weise sind Unternehmen/Firmen an diesen Aktivitäten beteiligt.

Die Täterstrukturen bei den Straftätern im Embargobereich sind unterschiedlich. Es handelt sich in der Regel um Firmen, die legale Geschäfte betreiben, ihren Firmengewinn jedoch durch die mit den illegalen Geschäften verbundenen Gewinnmargen steigern wollen. Teils handelt es sich um renommierte Herstellungsfirmen, teils aber auch um Handelsfirmen, deren Inhaber diese Geschäfte aufgrund persönlicher Verbindungen durchführen.

24. Inwieweit haben kurdische, jugoslawische oder andere Gruppen durch Rauschgifthandel Gewinne erzielt?

Konnte festgestellt werden, daß mit diesen Gewinnen die jeweiligen Bürgerkriegsgruppen unterstützt, insbesondere Waffen gekauft wurden?

Welche Hinweise liegen im einzelnen auf derartige Verbindungen vor?

Konnten derartige Verbindungen auch nachgewiesen werden?

Im internationalen Rauschgifthandel sind u. a. auch kurdische und jugoslawische Gruppierungen tätig. Konkrete Zahlen zu den erzielten Gewinnen liegen der Bundesregierung jedoch im einzelnen nicht vor.

In einem Bericht der türkischen Rauschgiftbekämpfungsbehörden wird dargestellt, daß die PKK alljährlich ca. 50 t Rauschgift produzieren soll. Die Gewinne aus den Rauschgiftgeschäften seien danach die größte Einnahmequelle der PKK. Der Vertrieb des Rauschgiftes soll über Gesellschaften erfolgen, die in ganz Europa und in Übersee verteilt seien. Der Bundesregierung liegen bisher keine Erkenntnisse darüber vor, die die Behauptung, die PKK finanziere ihre Logistik durch illegalen Rauschgifthandel, definitiv belegen könnten. Ebenso konnten die seit Jahren vorliegenden Hinweise darauf, daß mit den Gewinnen aus Rauschgiftgeschäften die jeweiligen Bürgerkriegsgruppen unterstützt werden, nicht mit Beweisen belegt werden.

25. Gibt es Anzeichen – ggf. welche –, daß die illegale Entsorgung von Sondermüll unter Verstoß gegen Umweltschutzbestimmungen (insbesondere § 326 StGB) zunehmend zum Betätigungsfeld der Organisierten Kriminalität wird?

Strukturen von OK im Deliktbereich der umweltgefährdenden Beseitigung von Sonder- und anderen Abfallstoffen sind mehrfach festgestellt worden.

1992 wurden im Rahmen der 641 gemeldeten und ausgewerteten Ermittlungsverfahren in 11 Fällen, 1993 bei 1 305 gemeldeten Verfahren in 13 Fällen, 1994 bei 1 066 gemeldeten Verfahren in 4 Fällen und 1995 in 941 gemeldeten Verfahren in 4 Fällen mit OK-Bezug wegen illegaler Entsorgung von Sonderabfall ermittelt.

In diesen Fällen konnte ein Zusammenhang zur Organisierten Wirtschaftskriminalität festgestellt werden, da neben den Umweltstraftaten häufig Betrug und Konkursstraftaten sowie eine Reihe anderer Delikte parallel vorlagen. Bei den betreffenden Ermittlungsverfahren handelte es sich überwiegend um Fälle sog. Abfallverschiebung.

Ob der Deliktbereich der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung tatsächlich zunehmend zum Betätigungsfeld der OK wird, läßt sich nur vermuten, da das Erkennen dieser Kriminalität maßgeblich vom Ausmaß und der Intensität der Ermittlungen der Strafverfol-

gungsbehörden und vom Vorliegen ermittlungsauslösender Hinweise in diesem Deliktfeld abhängig ist.

Erfahrungen aus Einzelverfahren in anderen Betätigungsfeldern der OK, z. B. dem internationalen Rauschgifthandel, sprechen dafür, daß ein Großteil der kriminell erzielten Gewinne in legale Wirtschaftsbereiche investiert bzw. „reingewaschen" werden. Der Entsorgungsmarkt gehört zu den zukunftsträchtigen Märkten in Deutschland. Insbesondere das hohe Kostenniveau macht den Entsorgungsmarkt zunehmend lukrativ und stellt einen Anreiz für Abfallexporte dar.

Erkenntnisse aus einzelnen Ermittlungsverfahren deuten darauf hin, daß jeweils ein ganzer auf eine Abfallart und mehrere Länder bezogener Entsorgungszweig illegalen Entsorgungspraktiken unterliegt. Die damit verbundenen Probleme des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Bundes- und Länderbehörden, die unscharfe und von Behörde zu Behörde unterschiedliche Abgrenzung der Begriffe „Abfall" und „Wirtschaftsgut" sowie die in der Vergangenheit unklaren und unzureichenden Anforderungen, die an den Nachweis einer Verwertung von überwachungsbedürftigen Reststoffen gestellt werden, erleichtern illegale Betätigungen.

Wie sehen die Tathandlungen im einzelnen aus?

Bei der Abfallverschiebung bedienen sich die Täter einer Vielzahl illegaler Praktiken, so u. a.:

— Deklarierung von Sonderabfällen als Wirtschaftsgut zur Umgehung abfallrechtlicher Kontrollverfahren,
— Systematische Verschleierung der Abfallwege/-herkunft sowie der tatsächlichen Konsistenz durch Vermischen mit anderen Stoffen,
— Vorlage gefälschter Dokumente zur Erlangung entsprechender Exportgenehmigungen,
— Vorspiegelung von Recycling-Absichten,
— Bestechung von Angehörigen der Aufsichts- und Ordnungsbehörden.

Weitere kennzeichnende Merkmale sind die Verschleierung der Organisationsstrukturen durch gezielt aufgebaute Firmenverflechtungen im In- und Ausland sowie ständiger Wechsel der Firmensitze und der verantwortlichen Geschäftsführer, um Geldzuwächse sowie tatsächliche Vermögensverhältnisse zu verschleiern.

Welche Länder sind die hauptsächlichen Zielorte des illegalen „Mülltourismus"?

Zielorte des illegalen „Mülltourismus" sind zum einen die osteuropäischen Staaten, vorwiegend Rußland, die Ukraine sowie Polen, aber auch westeuropäische Staaten wie die Benelux-Staaten und Frankreich.

Was unternimmt die Bundesregierung – abgesehen von Gesetzesinitiativen zur Änderung des materiellen Strafrechts – hiergegen?

Die Bundesregierung hat mit der Abfallbestimmungs-Verordnung sowie der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung zwei Regelwerke erlassen, um die in der Vergangenheit bekanntgewordenen illegalen Praktiken zu unterbinden. In den Verordnungen sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle wegen ihrer besonderen Gefahrenmerkmale definiert und für ihre Entsorgung detaillierte Überwachungsinstrumente festgeschrieben worden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Umsetzung der Vorgaben der Regelwerke durch die für den Vollzug zuständigen Länderbehörden entscheidend dazu beigetragen hat, Tathandlungen in diesem Bereich zurückzudrängen.

Zukünftig werden durch die Einbeziehung des gesamten Verwertungsbereichs in das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, verbunden mit entsprechenden Überwachungsregelungen, für die Vollzugsbehörden die Erkenntnismöglichkeiten verbessert. Insbesondere werden auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung obligatorisch nachweispflichtig. Die Vollzugsbehörden werden damit für diese Abfälle, die nach geltender Rechtslage unter dem Synonym Reststoff, Sekundärrohstoff o. ä. vereinzelt nur schwer kontrollierbare Wege gehen, exakte Kenntnisse erhalten.

Sie werden den Stofffluß dieser Abfälle nicht nur im Fall der Beseitigung, sondern auch im Fall der Verwertung beeinflussen bzw. steuern können. Darin liegt zugleich eine Verbesserung der Grundlagen zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern, ein Datennetz zur Bekämpfung illegaler Abfallverbringungen aufzubauen. Erste Gespräche haben bereits stattgefunden.

Bereits jetzt werden im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung und der Polizei Umweltsofortmeldungen bei Verdacht der illegalen Abfallbeseitigung an alle beteiligten Behörden gesteuert. Darüber hinaus erfolgt ein Nachrichtenaustausch mit dem Bundeskriminalamt, dem Umweltbundesamt und den EU-Mitgliedstaaten.

Des weiteren wurden durch die Umsetzung der EG-Abfallverbringungs-Verordnung (EWG Nr. 259/93), die seit dem 6. Mai 1994 als unmittelbare nationale Rechtsvorschrift gültig ist, sowie durch die Verabschiedung des Abfallverbringungsgesetzes wichtige Voraussetzungen für eine bessere abfallrechtliche Überwachung geschaffen.

In wie vielen Fällen wurden seit 1989 Ermittlungsverfahren wegen der illegalen Entsorgung von Sondermüll eingeleitet, und in wie vielen Fällen hat es seit 1989 Verurteilungen in diesem Bereich gegeben?

Die Gesamtzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren wegen „illegaler Entsorgung von Sondermüll" ergibt sich aus der PKS. Für den Bereich der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) weist die PKS für die Jahre 1989 bis 1995 folgende Zahlen aus:

1989:	8 559 Fälle
1990:	9 009 Fälle
1991:	11 206 Fälle
1992:	14 283 Fälle
1993:	18 575 Fälle
1994:	21 587 Fälle
1995:	24 619 Fälle.

Im Zollfahndungsdienst sind seit 1990 bis heute 38 Ermittlungsverfahren wegen der illegalen Entsorgung von Sondermüll eingeleitet worden.

Hinsichtlich der Verurteilung wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung weist die Strafverfolgungsstatistik für die alten Länder folgende Zahlen aus:

1989:	909
1990:	1 110
1991:	1 188
1992:	1 288
1993:	1 428.

In welchem Umfang es sich hierbei um Fälle von Organisierter Kriminalität handelt, ist aus den statistischen Angaben nicht ersichtlich.

Nach Angaben der Landesjustizverwaltungen kann insgesamt keine signifikante Zunahme von OK-Delikten in diesem Bereich angenommen werden.

Welche Täterstrukturen wiesen die Beschuldigten auf?

Soweit von den Ländern Angaben zu den Täterstrukturen gemacht wurden, richten sich die Strafverfahren sowohl gegen Privatpersonen, vielfach gegen Geschäftsführer oder Leiter kleinerer oder größerer inländischer Betriebe, als auch gegen Verantwortliche von Kapitalgesellschaften.

Dies bestätigen die Erfahrungen des Bundeskriminalamtes. Im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverschiebung ins Ausland agieren die Täter mit gewerblichen Strukturen (insbesondere GmbH), wobei es sich bei den Firmenverantwortlichen (Geschäftsführer bzw. Gesellschafter) überwiegend um deutsche Staatsangehörige handelt. In den Fällen, in denen nur ein oder wenige Täter festgestellt wurden, richteten sich die Ermittlungen überwiegend gegen Verantwortliche sog. Abwicklungsgesellschaften (Im- und Export), bei größeren Täterkreisen gegen Verantwortliche von Entsorgungsunternehmen.

In wie vielen Fällen waren Unternehmen an der Begehung dieser Straftaten beteiligt?

Wie sind diese Unternehmen zu charakterisieren (Groß- oder Kleinbetriebe, juristische Personen, inländische oder ausländische Firmen)?

Ein Großteil der ermittelten Verstöße entfiel auf kleine und mittelständische Gewerbebetriebe, zum Teil auch auf Großbetriebe und in wenigen Fällen auf öffentliche Einrichtungen oder Behörden. Bei den dem Bundeskriminalamt bekanntgewordenen Fällen haben sich die Ermittlungen vorwiegend gegen Verantwortliche oder Mitarbeiter von deutschen Unternehmen gerichtet. In mehreren Fällen wurde auch gegen Verantwortliche von führenden deutschen Entsorgungsunternehmen ermittelt.

Bei den durch den Zollfahndungsdienst geführten Ermittlungsverfahren war festzustellen, daß die Täter Scheinfirmen gegründet haben, die von unseriösen Maklerbüros gesteuert wurden. Im übrigen traten Unternehmen aller Gesellschaftsformen auf.

Wurden Maßnahmen gegen beteiligte Unternehmen ergriffen, ggf. welche?

Im Rahmen von Ermittlungen werden alle notwendigen strafprozessualen Maßnahmen ergriffen sowie die Verwaltungsbehörden informiert. Diese treffen in eigener Zuständigkeit weitere Maßnahmen, z. B. nach Abfall-, Immissionsschutz- oder Gewerberecht. So wurden z. B. in Fällen illegal betriebener Abfallanlagen Stillegungs- oder Beseitigungsverfügungen erlassen. Zudem hat der Richter im Rahmen der Hauptverhandlung die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen ein Berufsverbot zu verhängen.

Sofern der Zoll oder der BGS illegale Abfalltransporte an den Grenzen feststellt, erfolgt neben der Benachrichtigung der Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden eine Zurückweisung.

Den Angaben der Landesjustizverwaltungen kann insgesamt keine signifikante Zunahme von OK-Delikten in diesem Bereich entnommen werden. Seitens der Landesjustizverwaltungen wird folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Eine gesonderte statistische Erfassung der einschlägigen Verfahren erfolgt nicht. Dem Justizministerium Baden-Württemberg werden jedoch die Verfahren von größerer Bedeutung aus diesem Bereich gemäß § 11 des Organisationsstatuts der Staatsanwaltschaften berichtet. Nicht erfaßt werden davon die „Entsorgungsfälle" aus dem Bereich der Kleinkriminalität (Altöl-Fälle usw.). Auf der Grundlage der vorliegenden Berichte ergibt sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgendes Bild:

Betroffen sind zum einen illegale Entsorgungshandlungen durch die müllproduzierenden Unternehmen selbst, die – ohne Einschaltung Dritter – durch illegale Ablagerungen oder Gewässereinleitungen Aufwand und Kosten sparen wollen. Zum anderen geht ein Teil der Verfahren auf Strafanzeigen von Bürgern oder Bürgerinitiativen zurück, in denen vorgebracht wird, beim Betrieb einer (an sich genehmigten) Entsorgungsanlage würden die festgesetzten Grenzwerte nicht eingehalten. Allerdings wurden zwischenzeitlich

auch Verfahren berichtet, die auf organisiert arbeitende professionelle „Müllschieber" hinweisen. Beschuldigt sind hier regelmäßig nicht die müllproduzierenden Unternehmen selbst, sondern die den Müll gegen Entgelt abnehmenden Firmen, die vorgeben, eine ordnungsgemäße und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Entsorgung zu leisten.

Brandenburg

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg hat von ca. 210 Ermittlungsverfahren mit ca. 25 Verurteilungen ab 1992 berichtet, ohne allerdings eine Differenzierung im Hinblick auf OK-relevante Bezüge vorzunehmen. In ca. 80 % der Fälle seien Privatpersonen an den Straftaten beteiligt gewesen, im übrigen kämen die Täter aus Unternehmen und Behörden. 75 % der ermittelten Verstöße entfielen auf kleine und mittelständische Gewerbebetriebe, ca. 15 % bis 20 % auf Großbetriebe und ca. 5 % bis 10 % auf öffentliche Einrichtungen oder Behörden.

Hamburg

Bei den hier geführten Ermittlungsverfahren wegen der illegalen Entsorgung von Sondermüll haben sich bisher keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen Organisierter Kriminalität ergeben.

Hessen

In Hessen wurden seit 1989 1 658 Verfahren wegen des Verdachts der illegalen Entsorgung von gefährlichen Abfällen i. S. des § 326 StGB eingeleitet. Davon führten 305 zu einer Verurteilung. Die o. a. Verfahren beinhalten allerdings auch Ermittlungen gegen Verantwortliche von Kleinbetrieben, die z. B. Betriebsabwässer nicht ordungsgemäß entsorgen, da eine Differenzierung unter dem Begriff „Sondermüll" statistisch nicht vorgenommen wird. Eine Überprüfung der Einzelverfahren war angesichts des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nicht zu leisten. Eine allgemeingültige Täterstruktur ist angesichts der Vielzahl der Beschuldigten nicht festzustellen. Eine Sonderstellung nehmen die unter dem Begriff „Müllmafia" charakterisierten Ermittlungsverfahren wegen Entsorgung von gefährlichen Abfällen ein. Dabei handelt es sich um ca. 20 bis 30 Ermittlungsvorgänge, in denen Transportunternehmen, Containerdienste, Schrottverwerter und ähnliche Firmen auf dem neuen Markt der Abfallentsorgung bisher nicht bekannte Geschäftspraktiken entwickelt haben. Mit dem Ziel der Gewinnmaximierung wurden dabei Entsorgungs-, Regelungs- und Überwachungsengpässe sowie die großen Unterschiede bei den Entsorgungs- und Ablagerungskosten geschickt ausgenutzt. Die Grenze zu illegalen Praktiken durch Täuschung und Falschdeklaration wird dabei leicht überschritten und kann im Einzelfall zu einem Faktor des Geschäftszwecks werden. Die bei illegaler Entsorgung von gefährlichen Abfällen aktiven Unternehmen sind der Größe und Form nach in allen Bereichen zu finden. Eine heraushebende Charakterisierung ist nicht möglich.

Nordrhein-Westfalen

Soweit feststellbar, sind seit 1993 drei Verfahren eingeleitet worden und zwei Verurteilungen erfolgt. In einem Verfahren handelt es sich bei den Beschuldigten um Geschäftsführer einer GmbH und Leiter eines größeren inländischen Betriebes, in mehreren Verfahren um inländische Kleinunternehmer; in einem weiteren Verfahren war der Verurteilte Holzhändler, hier hatte es sich nicht um eine unternehmenstypische Straftat gehandelt, ein Bezug zur Organisierten Kriminalität war nicht erkennbar gewesen; in einem weiteren Verfahren handelte es sich bei den Beschuldigten um Verantwortliche einer Kapitalgesellschaft (GmbH), die nach den bisherigen Ermittlungen zu dem Zweck gegründet war, unter Beteiligung ausländischer Firmen belastete Klärschlämme zur Ablagerung auf landwirtschaftlichen Flächen auch im Ausland zu vertreiben.

Saarland

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft Saarbrücken waren hier in dem genannten Zeitraum vier größere Verfahren wegen illegaler Sondermüllverschiebungen anhängig. Davon endeten drei mit einer rechtskräftigen Verurteilung. Ein Verfahren wurde eingestellt. Derzeit ist ein weiteres Verfahren wegen Müllverschiebungen nach Frankreich anhängig. Betroffen ist eine hier ansässige Firma, die gleichzeitig mehrere Firmen in Frankreich unterhält. Die Firma ist als GmbH organisiert. Es handelt sich um einen mittelgroßen Betrieb. Sonstige Erkenntnisse können, ohne Einzelauswertung der betreffenden Verfahren, wovon aus Kapazitätsgründen abgesehen wurde, hierzu nicht mitgeteilt werden.

Sachsen-Anhalt

Es wird von fünf Ermittlungsverfahren und zwei Verurteilungen berichtet. Angemerkt wird hierzu, daß eine Staatsanwaltschaft über keine Verfahren berichten konnte. Dort sind Umweltstraftaten vor dem 1. April 1994 nicht besonders erfaßt worden. Die Verfahren richten sich gegen Inhaber oder Geschäftsführer von Firmen, die sich mit Müllentsorgung befaßten. Bei den Firmen handelte sich um inländische mittelständische Unternehmen.

Schleswig-Holstein

Die Antworten der Staatsanwaltschaften sind so unterschiedlich ausgefallen, daß ein zusammenfassendes Lagebild nicht übermittelt werden kann. Eine (kleinere) Staatsanwaltschaft hat zwei Ermittlungsverfahren gemeldet, jedoch ohne Bezug zur Organisierten Kriminalität. Eine weitere (kleinere) Staatsanwaltschaft hat Fehlanzeige erstattet. Der Leitende Oberstaatsanwalt einer (größeren) Staatsanwaltschaft spricht in seinem Bericht von einer „Vielzahl kleinerer und größerer Verfahren", sieht sich aber mangels einer Statistik nicht in der Lage, konkrete Einzelheiten mitzuteilen. Im Bereich dieser Staatsanwaltschaft sind auch kleinere und mittelständische Betriebe an Straftaten beteiligt. Eine weitere (größere) Staatsanwaltschaft hat

drei Verfahren mitgeteilt, von denen eines eingestellt und ein weiteres angeklagt worden ist; in einem Verfahren dauern die Ermittlungen noch an. In allen drei Verfahren sind Unternehmen beteiligt, und zwar inländische Großbetriebe, bei denen Sondermüll branchenmäßig angefallen ist. Es handelt sich nach dortiger Einschätzung um typische Wirtschaftsstraftäter. Der Sondermüll ist in allen drei Fällen sichergestellt worden.

Andere Landesjustizverwaltungen haben darauf hingewiesen, daß entsprechende Fälle statistisch nicht gesondert erfaßt werden bzw. daß keine entsprechenden Fälle bekannt sind.

26. Welche Geldbeträge wurden jährlich seit 1985 (nach Jahren und Deliktsbereichen aufgeschlüsselt) im Bereich der Organisierten Kriminalität durch die Ermittlungsbehörden vorläufig sowie endgültig beschlagnahmt, und welche Geldbeträge wurden eingezogen?

Gibt es seit Inkrafttreten des OrgKG einen Anstieg der beschlagnahmten Geldmengen?

Aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich liegen der Bundesregierung hierzu Erkenntnisse nicht vor.

Seitens der Landesjustizverwaltungen wird zum Teil darauf hingewiesen, daß keine einschlägigen Fälle vorliegen oder daß Angaben überhaupt oder genaue Angaben hierzu nicht möglich sind. Einige Landesjustizverwaltungen übermitteln Berichte über einen Anstieg der beschlagnahmten Geldmengen seit Inkrafttreten des OrgKG, während nach anderen Landesjustizverwaltungen eine Veränderung nicht erkennbar ist. Zum Teil werden auch einzelne Strafverfahren erwähnt, in denen hohe Geldbeträge beschlagnahmt wurden.

Die Landesjustizverwaltungen teilen hierzu im einzelnen mit:

Baden-Württemberg[17])

Die Fragen können wegen der fehlenden statistischen Erfassung einschlägiger Fälle kaum beantwortet werden. Ein Leitender Oberstaatsanwalt hat sich wie folgt geäußert:

„In einem größeren Sammelverfahren wegen Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit der Veranstaltung illegaler Glücksspiele wurde ein Betrag in Höhe von ca. 400 000 DM beschlagnahmt. Im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität ist eine Schätzung nicht einmal ansatzweise möglich. Ein Anstieg ist zwar zu beobachten, liegt aber vermutlich nur insoweit an den neuen Bestimmungen, als ab und zu die Voraussetzungen des § 73d StGB vorliegen. In größerem Maße ausschlaggebend für den Anstieg dürfte die Einführung des „Bruttoprinzips" beim Verfall seit der Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes sein. Zudem hat die Zahl der Fälle zugenommen, in denen die Täter Geld mitführen."

17) Stellungnahme von 1993.

Auch die Leitenden Oberstaatsanwälte anderer Staatsanwaltschaften haben, ohne dies mit Zahlen belegen zu können, die Auffassung vertreten, daß ein Anstieg der beschlagnahmten Geldmengen, insbesondere im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität, zu verzeichnen sei.

Brandenburg

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg hat ohne nähere zeitliche und deliktsorientierte Differenzierung von drei Fällen berichtet, in denen durch die Ermittlungsbehörden Geldbeträge in einem Gesamtumfang von 139 TDM beschlagnahmt worden sind, wobei bislang in einem Fall davon 11 TDM gerichtlich eingezogen wurden (Strafsache wegen Menschenhandels und Zuhälterei). Ebenso wie bei der Beantwortung zu Punkt 5 ist der mögliche Erkenntniszeitraum auch hier beschränkt.

Einen erkennbaren Anstieg der beschlagnahmten Geldmengen hat der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg seit Inkrafttreten des OrgKG nicht feststellen können.

Bremen

Seit dem Inkrafttreten des OrgKG ist im Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung Bremen ein Anstieg der beschlagnahmten Geldmengen nicht festzustellen.

Hamburg

Eine annähernde Einschätzung ergibt sich aus der folgenden Aufstellung der Verwahrstelle der Polizei Hamburg, die die für den gesamten Kriminalitätsbereich der Freien und Hansestadt sichergestellten Gelder jährlich auflistet:

1985:	25 634 DM
1986:	70 459 DM
1987:	156 588 DM
1988:	251 979 DM
1989:	351 156 DM
1990:	385 034 DM
1991:	408 708 DM
1992:	1 101 860 DM
1993:	2 286 764 DM
1994:	2 534 545 DM
1995:[18])	995 252 DM.

Nach Auskunft der Polizei entfallen etwa vier Fünftel der Gelder – und zwar abgeleitet aus den entsprechenden Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft – auf den Bereich der Organisierten Kriminalität, dabei wiederum fast ausschließlich auf Verfahren aus dem Gebiet der Betäubungsmitteldelinquenz. In welchem Umfang diese beschlagnahmten Gelder (endgültig) eingezogen worden sind bzw. werden, läßt sich wiederum nicht feststellen. Seit dem Inkrafttreten des OrgKG ist ein Anstieg der beschlagnahmten Geldmengen zu verzeichnen. Wie weit diese Entwicklung anhält, läßt sich im Hinblick auf die für das Jahr 1995

18) Bis 7. September 1995.

möglicherweise rückläufigen Zahlen (siehe oben) nicht abschätzen.

Hessen

Eine statistische Erhebung der im Zusammenhang mit Verfahren gegen die OK beschlagnahmten Geldbeträge liegt nicht vor. Nach den Erfahrungen handelt es sich bei den beschlagnahmten Geldmengen in Einzelfällen um Beträge von über 500 000 DM, so wurden u. a. Anfang 1995 rd. 2 Mio. US-Dollar beschlagnahmt bzw. mit Arrest belegt, üblich sind allerdings Beträge bis zu 100 000 DM.

Mecklenburg-Vorpommern

1994 wurden etwa 25 000 DM und 1995 etwa 15 000 DM beschlagnahmt.

Nordrhein-Westfalen

Soweit die nachgeordneten Behörden Angaben machen konnten, sind seit 1993 in mehreren Verfahren (u. a. wegen Menschenhandel, Einfuhrabgabenhinterziehung, organisierter Rauschgiftkriminalität) Beträge in einer Größenordnung zwischen 3 000 DM und 300 000 DM beschlagnahmt oder endgültig eingezogen worden.

Sachsen-Anhalt

Wie die Staatsanwaltschaften berichten, sind weder Geldbeträge beschlagnahmt noch solche eingezogen worden.

Schleswig-Holstein

Die Staatsanwaltschaften sehen sich ohne – wegen des Aufwandes nicht zu leistende – Einzelauswertung von Akten zu verläßlichen Angaben nicht in der Lage. Jedenfalls scheinen keine größeren Beträge angefallen zu sein; eine Staatsanwaltschaft berichtet allerdings über die Einziehung mehrerer hochwertiger Kraftfahrzeuge. Ein Leitender Oberstaatsanwalt meint, es könne generell davon ausgegangen werden, daß es nach Inkrafttreten des OrgKG einen Anstieg von beschlagnahmten und eingezogenen Geldern gegeben habe.

Thüringen

Soweit die Staatsanwaltschaften hierzu Angaben machen konnten, ist festzustellen, daß eine vorläufige Beschlagnahme – sachbedingt – häufiger als eine endgültige Einziehung angeordnet worden ist. In einem OK-Verfahren gegen eine vietnamesische Tätergruppierung wurden ca. 300 000 DM beschlagnahmt; eine endgültige Entscheidung ist insoweit noch nicht ergangen. Darüber hinaus wurden vereinzelt Geldbeträge geringeren Umfangs beschlagnahmt, wobei es sich in der Regel um Verkaufserlöse aus dem illegalen Zigarettenhandel (§ 374 AO) handelte. Diese Gelder wurden auch ausnahmslos eingezogen. Ein Anstieg der beschlagnahmten Geldmengen konnte nach den Berichten der Praxis nicht beobachtet werden.

27. Inwieweit ist von der neuen Möglichkeit der Vermögensbeschlagnahme nach § 443 StPO Gebrauch gemacht worden?

Die vorliegenden Berichte der Landesjustizverwaltungen lassen den Schluß zu, daß von der Vermögensbeschlagnahme nach § 443 StPO bisher allenfalls in wenigen Fällen Gebrauch gemacht wurde.

28. In wie vielen Fällen sind – eventuell in ausgewählten Landgerichtsbezirken – seit Inkrafttreten des OrgKG die Vorschriften des

a) § 43 a StGB (Vermögensstrafe),

b) § 73 d StGB (erweiterter Verfall),

c) § 261 StGB (Geldwäsche)

angewandt worden?

Zu a)

Das Statistische Bundesamt teilt mit, daß in der Strafverfolgungsstatistik 1993 (alte Bundesländer) nur eine (rechtskräftige) Verurteilung zu einer Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) verzeichnet wurde. Ergebnisse für 1994 liegen noch nicht vor.

Seitens der Landesjustizverwaltungen wird – soweit dort Erkenntnisse vorliegen – folgendes mitgeteilt:

Die Landesjustizverwaltung Bayern teilt mit, daß dort die Vermögensstrafe erstmalig 1995 in bisher drei Fällen in Höhe von 10 000 DM, 25 000 DM und 60 000 DM ausgesprochen worden sei. Die Landesjustizverwaltung Hamburg teilt mit, nach Schätzungen seien jeweils in höchstens drei Fällen Anträge auf Verhängung der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) gestellt worden; bisher liege ein rechtskräftiges Urteil vor. Die Landesjustizverwaltung Mecklenburg-Vorpommern führt aus, daß dort lediglich in einem Fall eine Vermögensstrafe nach § 43 a StGB verhängt worden sei. Die Landesjustizverwaltung Niedersachsen berichtet über insgesamt vier zum Teil rechtskräftige Verurteilungen, bei denen Vermögensstrafen zwischen 8 000 DM und 70 000 DM verhängt worden seien. Außerdem sei dort einmal zur Sicherung der Vollstreckung einer Vermögensstrafe eine Sicherungshypothek von 100 000 DM eingetragen worden. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen berichtet über drei Fälle. Die Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz berichtet über einen Fall der Anordnung der Vermögensstrafe in Höhe von 20 000 DM. Die Landesjustizverwaltung Thüringen teilt mit, daß die Vorschrift des § 43 a StGB bisher in einer Anklageschrift herangezogen worden sei. Ein Urteil sei noch nicht ergangen. Nach Angaben der Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist dort, soweit konkrete Erfahrungen vorliegen, die Vermögensstrafe noch nicht angewendet worden.

Zu b)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurde gemäß den Angaben in der Strafverfolgungsstatistik 1993 bei zehn erwachsenen und zwei heranwachsenden Verurteilten der Erweiterte Verfall angeordnet.

Seitens der Landesjustizverwaltungen wird – soweit dort Erkenntnisse vorliegen – für die Jahre ab 1993 mitgeteilt:

Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg berichtet, daß nach der Strafverfolgungsstatistik von den Gerichten im Jahre 1993 in drei Fällen und im Jahre 1994 in elf Fällen der Erweiterte Verfall nach § 73d StGB angeordnet worden sei. Die Landesjustizverwaltung Bayern teilt mit, daß dort der Erweiterte Verfall 1993 in zwei Fällen und 1994 in 18 Fällen angeordnet worden sei. Die Landesjustizverwaltung Hamburg teilt mit, daß von der Vorschrift des Erweiterten Verfalls in etwa 300 Fällen Gebrauch gemacht worden sei. Die Landesjustizverwaltung Niedersachsen berichtet von der Anordnung des Verfalls eines Geldbetrages in Höhe von 2 300 DM. In einem weiteren Strafverfahren sei ein beschlagnahmter Geldbetrag in Höhe von annähernd 147 000 DM für verfallen erklärt worden. Darüber hinaus habe nach Inkrafttreten der Regelungen über den Erweiterten Verfall und die Vermögensstrafe die Bereitschaft der Beschuldigten zugenommen, auf die Rückgabe sichergestellter Vermögenswerte freiwillig zu verzichten. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen berichtet von 17 Fällen des Erweiterten Verfalls, die Landesjustizverwaltungen Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen teilen mit, die Vorschrift sei dort, soweit konkrete Erfahrungen vorliegen, bisher noch nicht angewendet worden.

Zu c)

1993 verzeichnet die Strafverfolgungsstatistik (alte Bundesländer) drei Personen, die nach § 261 Abs. 1 StGB abgeurteilt wurden. Alle drei Personen wurden zu einer Geldstrafe verurteilt.

Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg berichtet von sechs Verurteilungen wegen Geldwäsche (§ 261 StGB). Die Landesjustizverwaltung Brandenburg teilt mit, daß bislang in 73 Fällen von Kreditinstituten zweifelhafte Geldtransaktionen den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt worden seien, wobei es allerdings bisher in noch keinem Fall zu einer Anklageerhebung wegen Geldwäsche nach § 261 StGB gekommen sei. Die Landesjustizverwaltung Hamburg verweist auf drei Anklagen mit dem Vorwurf der Geldwäsche; rechtskräftige Urteile lägen allerdings nicht vor. Nach Mitteilung der Landesjustizverwaltung Hessen wurden bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, bei der die Geldwäscheverdachtsanzeigen eingehen, folgende Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche (§ 261 StGB) eingeleitet:

1993:	73 Ermittlungsverfahren
1994:	405 Ermittlungsverfahren
1995:[19])	298 Ermittlungsverfahren.

19) Bis Ende September.

Die Landesjustizverwaltung Niedersachsen berichtet über eine Verurteilung wegen Geldwäsche. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen teilt 14 Fälle des § 261 StGB mit. Die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein meldet aufgrund der Mitteilung eines Leitenden Oberstaatsanwalts für den Zeitraum 1993 bis zum 29. September 1995 insgesamt 85 Verfahren, in denen § 261 StGB zur Anwendung kam. 69 davon seien gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar gewesen seien oder die Tat nicht unter den Straftatbestand falle. In einem Fall sei das Verfahren abgegeben worden, 15 Verfahren seien noch nicht abgeschlossen. In Thüringen gingen wegen Geldwäsche 65 Verdachtsanzeigen nach § 261 StGB bei der zuständigen Staatsanwaltschaft ein. Hiervon führten 25 Fälle zu weiteren Ermittlungen.

29. Wie hat sich seit 1985 – insbesondere seit Inkrafttreten des OrgKG – das Volumen der abgeschöpften Verbrechensgewinne entwickelt?

Aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die meisten Landesjustizverwaltungen haben mitgeteilt, daß gesicherte Erkenntnisse hierzu nicht vorliegen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

30. In wie vielen Fällen haben Banken seit Inkrafttreten des § 261 StGB zweifelhafte Geldtransaktionen der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, und zu welchen Ermittlungserfolgen ist es nach diesen Mitteilungen gekommen?

Die Landesjustizverwaltungen haben hierzu folgendes mitgeteilt:

Baden-Württemberg

Zuständig für die Entgegennahme von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz ist in Baden-Württemberg das Dezernat „Zentrale Finanzermittlungen Polizei/Zoll (ZFE)“ beim Landeskriminalamt. Die Zahl der Verdachtsmeldungen wird bei den Staatsanwaltschaften des Landes nicht gesondert erfaßt. Wegen entsprechenden Zahlenmaterials wird auf das Lagebild des Bundeskriminalamts zur Organisierten Kriminalität – Teil Finanzermittlungen – für das Jahr 1994 (S. 115ff.) hingewiesen.

Bayern

Bei den Generalstaatsanwälten bei den drei bayrischen Oberlandesgerichten sind im Jahre 1994 insgesamt 526 Anzeigen nach dem Geldwäschegesetz eingegangen. Erledigt wurden im gleichen Zeitraum 464 Verfahren, und zwar wie folgt: 241 durch Zurückweisung oder Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, 178 durch Abgabe an eine Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht und 45 auf andere Weise. Im ersten Halbjahr 1995 sind bei den Generalstaatsanwälten bei den drei bayrischen Oberlandesgerichten insgesamt 292 Anzeigen nach dem Geldwäschegesetz eingegangen. Erledigt wurden im gleichen Zeitraum 261 Verfahren, und zwar wie folgt: 152 durch Zurückweisung oder Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, 88 durch Abgabe an eine Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht und 21 auf andere Weise.

Berlin

Bei der zuständigen Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin sind bis zum 8. September 1995 312 Meldungen über zweifelhafte Geldtransaktionen i. S. des § 261 StGB eingegangen. In sämtlichen Fällen wurden die entsprechenden Ermittlungsverfahren alsbald gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil es keine hinreichenden Hinweise auf ein Grunddelikt i. S. des § 261 StGB gab. In einigen Fällen, die jedoch statistisch nicht erfaßt wurden, sind Durchsuchungen angeordnet und durchgeführt worden; diese strafprozessualen Maßnahmen haben indes keine weiterführenden Erfolge gebracht.

Brandenburg

Brandenburg nimmt auf die Beantwortung von Frage 28 c) Bezug.

Bremen

Bremen hat darauf hingewiesen, daß aufgrund der Anzeigen nach § 11 GwG stets Ermittlungsverfahren eingeleitet werden und im übrigen ausgeführt:

Bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung lagen insgesamt 89 Fälle vor. Die Verfahren wurden, soweit die Ermittlungen schon abgeschlossen sind, nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da stets die nach § 261 StGB erforderlichen Vortaten nicht hinreichend nachweisbar waren. In zwei Fällen wurden entsprechend § 10 Abs. 5 GwG die Mitteilungen als Grundlage für die Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen anderer Delikte verwandt.

Hamburg

Hamburg teilt mit, daß seit Inkrafttreten des § 261 StGB Banken bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft von 1993 bis zum 11. September 1995 in 393 Fällen Hinweise bzw. Strafanzeigen und, nach Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes, Verdachtsanzeigen nach § 11 GwG erstattet hätten. Für das Jahr 1992 sei keine Feststellung möglich. Hamburg hat darüber hinaus ausgeführt:

„In einem dieser Verfahren ist eine Geldbeschlagnahme erfolgt. In zwei Fällen ist Anklage erhoben worden. Soweit die Verfahren im übrigen nicht an andere Staatsanwaltschaften abgegeben wurden oder die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, wurden sie entweder gemäß § 152 Abs. 2 StPO oder gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Meldetätigkeit der Banken, die ihnen durch das Geldwäschegesetz auferlegt worden ist, hat danach zwar in kaum einem Fall Ermittlungserfolge ausgelöst, das Geldwäschegesetz ist gleichwohl von der Anlage her nicht vollständig negativ zu bewerten.

Der positive Effekt des § 261 StGB und des Geldwäschegesetzes liegt in

— der Sensibilisierung der Banken und vor allem ihrer Mitarbeiter für die Geldwäscheproblematik,
— der Erschwerung kriminogener Transaktionen wegen der erhöhten Aufmerksamkeit der Bankmitarbeiter und
— der Gewöhnung der Bankmitarbeiter an Kontakte mit den Ermittlungsbehörden, an die nicht verzögerte Beantwortung von Fragen und an die Herausgabe von Kontounterlagen."

Hessen

Bei der in Hessen für die Entgegennahme der Geldwäscheverdachtsanzeigen zuständigen Zentralstelle für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bei dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main gingen in dem Zeitraum von Anfang Dezember 1993 bis zum 30. September 1995 ca. 820 Verdachtsanzeigen ein, von denen 776 Anlaß gaben, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Verurteilungen sind bislang noch nicht erfolgt, was auch darauf zurückzuführen ist, daß die aus einer Verdachtsmeldung entstandenen Ermittlungsverfahren aus den verschiedensten Gründen meist sehr langwierig sind.

Mecklenburg-Vorpommern

Seit Inkrafttreten des § 261 StGB sind 57 Verdachtsmeldungen erstattet worden, die in zwei Fällen zur Aufklärung von Betrugstaten geführt haben. Der Nachweis einer Straftat nach § 261 StGB konnte bisher nicht geführt werden.

Niedersachsen

Bis Februar 1995 waren bei den elf Staatsanwaltschaften in Niedersachsen 64 Verdachtsanzeigen von Banken eingegangen, davon allein 25 bei der Staatsanwaltschaft Hannover. Bis zu dem genannten Zeitpunkt wurden in Niedersachen ca. 500 000 DM vorläufig beschlagnahmt oder durch Pfändung sichergestellt.

Niedersachsen teilt weiter mit, daß über das weitere Schicksal dieser Maßnahmen nicht berichtet worden sei und Auskünfte aus früherer Zeit allein von der Staatsanwaltschaft Hannover vorlägen, bei der allerdings weiterhin die meisten in Niedersachsen erstatteten Geldwäscheverdachtsmeldungen eingingen. Die

Behörde teilte im März 1995 mit, die Summe der von den Banken als verdächtig eingestuften und den Ermittlungsbehörden angezeigten Finanztransaktionen belaufe sich auf 212 Mio. DM. Hiervon sind im Bereich der Staatsanwaltschaft Hannover allerdings nur Geldbeträge in Höhe von ca. 0,5 Mio. DM mit der Erwartung sichergestellt worden, daß sie durch spätere richterliche Entscheidungen auch endgültig zugunsten der Landeskasse eingezogen werden könnten.

Zum Stichtag 14. September 1995 teilte die Staatsanwaltschaft Hannover schließlich mit, dort seien seit Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes 130 Geldwäscheverdachtsmeldungen bearbeitet worden. Von den auf diese Meldungen hin eingeleiteten Ermittlungsverfahren seien noch 51 Verfahren anhängig. Es seien zum Teil sehr umfangreiche Ermittlungen eingeleitet, die wegen Auslandsberührung (Ostblock, insbesondere Ukraine) auch sehr zeitaufwendig seien.

Nordrhein-Westfalen

Soweit die Praxis zu Angaben in der Lage war, ist seit 1993 aufgrund von Verdachtsanzeigen in ca. 500 Fällen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. In vielen Fällen sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen; ein großer Teil der Verfahren ist eingestellt worden, da eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen war.

Rheinland-Pfalz

Seit Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes wurden 176 Anzeigen erstattet. In zwei Fällen konnten Vermögenswerte von insgesamt 720 000 DM vorläufig sichergestellt werden.

Konkrete Ermittlungserfolge sind nicht bekannt geworden.

Saarland

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft wurden seit November 1993 82 Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche registriert. Diese Verfahren beruhen zu etwa 80 % auf Anzeigen von Banken. 58 Verfahren wurden zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft eingestellt. In 24 Verfahren sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Sachsen-Anhalt

Im Bereich einer Staatsanwaltschaft gehen seit Anfang 1993 Verdachtsanzeigen der Geldinstitute ein. Das Gesamtvorkommen der Verdachtsanzeigen beläuft sich für den Zeitraum Anfang 1993 bis 30. September 1995 auf ca. 100.

Bei einer anderen Staatsanwaltschaft sind seit Inkrafttreten des § 261 StGB durch Banken und Kreditinstitute in etwa 40 Fällen Verdachtsanzeigen wegen Geldwäsche erstattet worden. Ermittlungserfolge aufgrund dieser Mitteilungen seien bislang nicht zu verzeichnen gewesen.

Eine andere Staatsanwaltschaft berichtet von einer, eine weitere Staatsanwaltschaft von zwei Verdachtsanzeigen.

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein teilt mit, daß im Bereich einer (kleineren) Staatsanwaltschaft acht Mitteilungen erfolgt seien. Sämtliche Verfahren seien gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Eine andere (kleinere) Staatsanwaltschaft sehe sich nicht in der Lage, konkretes Zahlenmaterial ohne Einzelauswertung der Akten mitzuteilen. Die Behördenleitung habe jedoch über die allgemeine Tendenz wie folgt berichtet:

„Die Zahl der von Geldinstituten gemeldeten Verdachtsfälle war nach Inkrafttreten des GwG zunächst stark angestiegen, weist inzwischen jedoch eine rückläufige Tendenz auf . . . "

Der Leiter einer (größeren) Staatsanwaltschaft, der die Zahlen zu Frage 28. c) mitgeteilt habe, weise darauf hin, daß die dort genannten Zahlen in der Regel auf einer Mitteilung von Banken beruhten.

Der Leiter einer anderen (größeren) Staatsanwaltschaft habe für 1993 über 12, für 1994 über 63 und für 1995 (bis 31. August 1995) über 20 Mitteilungen zweifelhafter Geldtransaktionen berichtet.

Thüringen

Durch Banken, Sparkassen usw. sind bisher 65 Verdachtsanzeigen bei der hierfür zuständigen Staatsanwaltschaft eingegangen. Anklage wurde bisher in keinem Fall erhoben, jedoch sind die Ermittlungsverfahren teilweise noch nicht abgeschlossen.

II. Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

31. Wie viele Polizeibeamte (des Bundes und der Länder) wurden seit 1985 als verdeckte Ermittler eingesetzt, und an wie vielen Einsätzen waren sie beteiligt?

 Welche Erkenntnisse liegen vor, daß der Einsatz verdeckter Ermittler in bestimmten Organisationen schwierig oder nicht möglich ist?

Verdeckte Ermittler (VE) des Bundeskriminalamtes waren in dem Zeitraum von 1985 bis 31. Dezember 1995 in insgesamt 591 Ermittlungsverfahren eingesetzt.

Polizeibeamte der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher noch nicht als VE eingesetzt. Bremen verfügt über keine eigenen VE. Bei Bedarf wurden in einigen dieser Länder VE aus anderen Bundesländern eingesetzt. Polizeibeamte aus Thüringen wurden in zwei Fällen in einem anderen Land eingesetzt.

In Hessen erfolgten Einsätze VE in 247 Fällen (1. Januar 1991 bis 31. Juli 1995), im Saarland in 29 Fällen, in Rheinland-Pfalz in 721 Fällen (seit 1. Januar 1988), in Sachsen-Anhalt in 18 Fällen (seit 1992), in Berlin in 9 Fällen (1985 bis 1. August 1995), in Niedersachsen in 64 Fällen, in Schleswig-Holstein in 192 Fällen, in

Nordrhein-Westfalen in 144 Fällen (seit Erfassung im Jahre 1988 bis 31. Dezember 1995) und in Sachsen in 17 Fällen.

In Baden-Württemberg wurden im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 – unter Einbeziehung punktueller und kurzzeitiger Maßnahmen – in 1 065 Fällen VE eingesetzt, wobei der Einsatz in 1 009 Fällen auf der Grundlage der Strafprozeßordnung (ab 23. September 1992 gemäß §§ 110a, 110b StPO) und in 45 Fällen gemäß § 22 PolG BW erfolgte. In weiteren 11 Fällen lagen sowohl Voraussetzungen der Strafprozeßordnung als auch die des Polizeigesetzes vor. Das Innenministerium Baden-Württemberg weist darauf hin, daß es nach der jüngeren Rechtsprechung des BGH bei einem nicht näher quantifizierbaren, jedoch hohen Anteil der Einsätze VE für Zwecke der Strafverfolgung keiner Anordnung oder Zustimmung nach § 110b StPO bedurft hätte, da sie nur kurzfristig und punktuell zur Kontaktaufnahme und Abwicklung von Scheinaufkäufen von Betäubungsmitteln oder anderen Gegenständen erfolgten. Die Bundesländer Bayern und Hamburg machten aus Geheimhaltungsgründen dazu keine Angaben.

Über die Zahl der eingesetzten VE wird aus Geheimhaltungsgründen keine Angaben gemacht.

Bei homogenen ausländischen Täterorganisationen machen ethnische Besonderheiten – wie insbesondere gemeinsame Herkunft, Sprache, Kultur und Religion – und interne Kontrollmechanismen eine Kontaktaufnahme und ein effektives Eindringen durch VE in die abgeschotteten Strukturen – insbesondere die Führungsebene – häufig nahezu unmöglich.

In wie vielen Fällen und in welchen Deliktsbereichen sind seit 1985 durch den Einsatz verdeckter Ermittler Erfolge erzielt worden?

In wie vielen Fällen kam es zu rechtskräftigen Verurteilungen welcher Delikte?

Insbesondere für die qualifizierten Kriminalitätsformen ist es geradezu typisch, daß Fahndungserfolge nicht nur auf einer einzelnen Ermittlungsmaßnahme basieren. Die Erfahrungen aus einer Vielzahl komplexer Ermittlungsverfahren zeigen vielmehr, daß Fahndungserfolge regelmäßig aus einem ganzen Bündel unterschiedlichster, kumulativ angewandter, ineinandergreifender und sich sinnvoll ergänzender Ermittlungsmethoden resultieren (z. B. Erkenntnisse aus Vernehmungen, Telefonüberwachungen, VE/VP-Einsätze, Observationen, Verdeckter Einsatz technischer Mittel). Nur selten können Fahndungserfolge hingegen auf nur eine Ursache bzw. Ermittlungshandlung zurückgeführt werden.

Von den im Bundeskriminalamt bearbeiteten Ermittlungsverfahren, in denen VE eingesetzt waren, konnten 205 erfolgreich, d. h. beispielsweise durch Ermittlung und Festnahme von Tatverdächtigen oder Sicherstellung inkriminierter Gegenstände, abgeschlossen werden. Der Großteil (ca. 78%) richtete sich gegen international agierende Rauschgifthändlergruppen, gefolgt von den Bereichen Falschgeld, Waffen-, Kfz- und Vermögensdelikte. Vollständige Informationen zu rechtskräftigen Verurteilungen liegen dem BKA nicht vor.

Verdeckte Ermittler vom Zollfahndungsdienst werden in den verschiedensten Deliktbereichen (Rauschgiftschmuggel, Zigarettenschmuggel, Embargozuwiderhandlungen, Waffenhandel etc.) mit Erfolg eingesetzt.

Die Innenminister/-senatoren der Länder teilten folgendes mit:

Bremen

In Bremen sind vermutlich in mehr als 30 Fällen Erfolge erzielt worden.

Brandenburg

Eines von zwei Ermittlungsverfahren, in denen VE anderer Bundesländer eingesetzt waren, wurde erfolgreich abgeschlossen und an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Die Anklageerhebung steht noch aus. Das andere Verfahren befindet sich noch in polizeilicher Bearbeitung, auch hier führte der VE-Einsatz zu Ermittlungserfolgen. Ein Verfahren betraf den Bereich des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln, ein anderes den unerlaubten Betäubungsmittel- und Waffenverkehr.

Sachsen-Anhalt

In drei Fällen der Rauschgiftkriminalität und in einem Fall der Waffenkriminalität konnten die Ermittlungen ausschließlich aufgrund der VE-Einsätze erfolgreich abgeschlossen werden. In zwei Fällen der Rauschgiftkriminalität kam es bisher zu Verurteilungen. Über die Rechtskraft der Urteile können von hier keine Angaben gemacht werden.

Nordrhein-Westfalen

Erfolge wurden erzielt in den Deliktbereichen Rauschgifthandel, internationaler Waffenhandel, Anlagebetrug, schwere Brandstiftung, Mord und Totschlag, erpresserischer Menschenraub/Freiheitsberaubung, schwerer Raub, Falschgeldherstellung und -verbreitung, Menschenhandel/Förderung der Prostitution und in schwerwiegenden Fällen der Eigentumskriminalität. In 95 Fällen (bis 31. Dezember 1995) kam es zu rechtskräftigen Verurteilungen in den Deliktbereichen Rauschgifthandel, internationaler Waffenhandel, Anlagebetrug, schwere Brandstiftung, Mord und Totschlag, erpresserischer Menschenraub/Freiheitsberaubung, schwerer Raub, Falschgeldherstellung und -verbreitung, Menschenhandel/Förderung der Prostitution und in schwerwiegenden Fällen der Eigentumskriminalität. Eine weitere Differenzierung ist anhand polizeilicher Informationen nicht möglich.

Thüringen

In zwei Fällen konnten durch den Einsatz von VE auf Anforderung Thüringer Kriminalpolizeidienststellen mehrere Tatverdächtige wegen Verbreitung von

Falschgeld, Waffendelikten, Urkundenfälschungen u. a. festgenommen sowie Beweismittel sichergestellt werden. Gerichtliche Verurteilungen stehen noch aus. In einem weiteren Fall wurden durch VE-Einsatz wichtige Strukturerkenntnisse über eine Tätergruppierung gewonnen. Des weiteren hat die VE-Unterstützung des Landeskriminalamtes Thüringen in anderen Ländern wesentlich zum erfolgreichen Abschluß von Strafverfolgungsmaßnahmen beigetragen.

Sachsen

Im Freistaat Sachsen waren VE bisher in insgesamt zehn Fällen in den Deliktbereichen unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln (neunmal) und Hehlerei (einmal) erfolgreich. Sechs dieser Fälle wurden durch rechtskräftige Verurteilungen abgeschlossen.

Baden-Württemberg

Im Bereich der Organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität wurden im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz von VE im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 folgende Ergebnisse erzielt: Festnahmen von insgesamt 1 027 Tatverdächtigen, Sicherstellungen von Betäubungsmitteln, Waffen, Munition, Falschgeld, Gemälde, Antiquitäten und Diebesgut im Gesamtwert von über 65 Mio. DM, Aufklärung eines Auftragsmordes, Verhinderung der Entführung zweier Kinder, Aufklärung/Beendigung einer Geiselnahme, Aufklärung von fünf Banküberfällen und drei Einbruchsdiebstählen, Verhinderung/ Aufklärung eines Raubüberfalls auf einen Geldtransporter, Aufklärung einer Erpressung (Forderung von 1,3 Mio. DM), Aufklärung von 18 Fällen der Wirtschaftskriminalität mit einer Gesamtschadenssumme von 145 Mio. DM, Aufklärung eines schweren Betruges (Schadenshöhe 4,2 Mio. DM) und Aufklärung einer Serie mit 135 Straftaten im Zusammenhang mit Pkw- und Einbruchsdiebstählen. Darüber hinaus resultieren aus den Einsätzen VE häufig Erkenntnisse, die zu weiteren Festnahmen und/oder Sicherstellungen in anderen, teilweise nicht in dieser Bilanz enthaltenen Verfahren führen.

Niedersachsen

In den genannten 64 Ermittlungsverfahren sind VE überwiegend erfolgreich eingesetzt worden. Es handelt sich um die Deliktbereiche illegaler Handel mit Betäubungsmitteln, gewerbsmäßige Hehlerei, Verstöße gegen das Waffengesetz, Einfuhrschmuggel in Verbindung mit Verstößen gegen das Warenzeichengesetz, illegales Glücksspiel, Falschgelddelikte, Mord/ Totschlag, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Schutzgelderpressung, Raub, Zuhälterei, Prostitution, Betrug, Staatsschutzdelikte, Brandstiftungen, Verdacht auf Straftaten durch Sektenmitglieder (Betäubungsmittel, Pornographie, Tötungs-/Sexual-/Körperverletzungsdelikte an Kindern). Eine genaue Aussage zur Anzahl rechtskräftiger Verurteilungen in den verschiedenen Deliktbereichen kann aufgrund der bei der Polizei vorliegenden Unterlagen nicht getroffen werden. Anzumerken sei in diesem Zusammenhang auch, daß Verurteilungen regelmäßig nicht allein auf nur eine einzelne Maßnahme zurückgeführt werden können. Vielfach erbringen Einsätze von VE erst Erkenntnisse, die Grundlage bzw. Voraussetzung für weitere Maßnahmen (z. B. Telefonüberwachungen, Durchsuchungen) sind. Hervorzuheben ist, daß in Niedersachsen in drei Fällen der Einsatz VE zur Erlangung von entlastenden Informationen führte. Damit konnten belastende Aussagen entkräftet werden. Weitere Eingriffsmaßnahmen wurden damit unnötig und die Verfahren insgesamt eingestellt.

Rheinland-Pfalz

Seit 1988 erzielten VE in 210 Fällen Erfolge in folgenden Deliktbereichen: Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verstoß gegen das Waffengesetz, Kfz-Verschiebung, Hehlerei/Betrug/Diebstahl, Falschgeldkriminalität, Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz, Förderung der Prostitution, Verletzung von Dienstgeheimnissen, Tötungsdelikte, Verstoß gegen das Atomgesetz, Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Zollvergehen, Urkundenfälschung, räuberische Erpressung, Verstoß gegen das Geldwäschegesetz, Verstoß gegen die Abgabenordnung, schwere Brandstiftung, Menschenhandel.

Ob es sich dabei um Verfahren der Organisierten Kriminalität im Sinne der Definition der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei des AK II handelt, ist zweifelsfrei nur nach Einsichtnahme in die staatsanwaltschaftliche Verfahrensakte festzustellen.

Schleswig-Holstein

Die Einschätzung des Erfolges von verdeckten Maßnahmen und somit auch von VE-Einsätzen korrespondiert einerseits zumeist mit dem Gesamtergebnis des Ermittlungsverfahrens (siehe auch Antwort zu Frage 31 a). Andererseits ist die Beurteilung maßgeblich von der Definition des „Erfolges" abhängig, der von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht möglicherweise unterschiedlich bewertet wird. Insbesondere bei der Bekämpfung krimineller Organisationen ist der VE-Einsatz häufig ausschließlich auf die Beschaffung beweiserheblicher Informationen und auf Strukturerkenntnisse über das organisierte Verbrechen ausgerichtet. Diese Erfolge sind kaum meßbar. Statistisches Material bzw. Unterlagen über den Ausgang der Strafverfahren, in denen VE eingesetzt waren, liegen im Polizeibereich für Schleswig-Holstein derzeit nicht vor. Im übrigen hängt die rechtskräftige Verurteilung eines Straftäters bzw. der Ausgang des Verfahrens von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab, die z. B. in der Person des Angeklagten oder anderen verfahrensimmanenten Aspekten begründet sein können. Das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein kann daher nur folgende eigene Erkenntnisse mitteilen: Bei 69 Einsätzen wurden Betäubungsmittel, bei drei Einsätzen Hehlerware und bei einem Einsatz Falschgeld sichergestellt. Hierbei wurden zahlreiche Beschuldigte festgenommen, für die jeweils auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach Gerichtsbeschluß Untersuchungshaft angeordnet wurde.

Bayern

Der Einsatz VE sowohl zur Gefahrenabwehr als auch im Rahmen der Strafverfolgung wurde in einer Vielzahl von Fällen ermittlungsbegleitend mit Erfolg betrieben.

Berlin

Verdeckte Ermittler wurden in folgenden Deliktbereichen eingesetzt: Erpressung und Tötungsdelikte, Waffendelikte, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Delikte im „Rotlichtmilieu", Geldwäsche und Falschgeldherstellung/-verbreitung. Konkrete Erfolgsquoten können nicht angegeben werden, weil nach Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft keine rückläufigen bzw. statistischen Erfassungen über rechtskräftige Verurteilungen im OK-Bereich aufgrund von VE-Einsätzen erfolgten. Erfolge im Sinne von Verurteilungen sind im übrigen immer das Ergebnis der Summe verschiedener Faktoren und Beweismittel. Dabei spielen verdeckte Ermittlungen häufig eine Schlüsselrolle, weil sie Ausgangspunkt für weitere verifizierende Ermittlungen sind.

Hessen

Bei der unter Antwort zu Frage 31, 1. Teilfrage, genannten Anzahl von Einsätzen wurden Erfolge in den Deliktbereichen Rauschgiftkriminalität, Waffen- und Falschgeldkriminalität, Menschenhandel, schwerer Diebstahl/Hehlerei (Serien- und Bandenkriminalität) erzielt. Im verdeckten Ermittlungsbereich wird keine gesonderte Statistik über rechtskräftige Verurteilungen aufgegliedert nach Deliktbereichen geführt. Es sind in Hessen keine Fälle bekannt, in denen Beschuldigte, die aufgrund von VE-Erkenntnissen in Verbindung mit anderen Fakten in Untersuchungshaft genommen wurden, nicht auch zu Verurteilungen gelangten. Urteile, in denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, erlangten nach den hier vorliegenden Erkenntnissen stets auch Rechtskraft.

Saarland

Es gelang in allen Fällen, in denen im Saarland bisher VE eingesetzt wurden, Erkenntnisse über Täterstrukturen zu gewinnen. In der Mehrzahl der Fälle erfolgte der Einsatz in den Deliktbereichen Rauschgifthandel, Waffenhandel sowie in schwerwiegenden Fällen der Eigentumskriminalität.

Hamburg

Der Einsatz VE sowohl zur Gefahrenabwehr als auch im Rahmen der Strafverfolgung wurde in einer Vielzahl von Fällen ermittlungsbegleitend mit Erfolg betrieben. Die überwiegende Anzahl der Fälle lag im Deliktbereich Rauschgifthandel.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern werden entsprechende Unterlagen nicht geführt bzw. fanden keine Einsätze VE statt.

Wie viele Polizeibeamte sind seit 1985 bei einem Einsatz als verdeckte Ermittler verschollen oder verletzt oder getötet worden?

Im Bereich des Bundeskriminalamtes kam es 1989 anläßlich eines Einsatzes zu Auseinandersetzungen im „Rotlichtmilieu", in deren Verlauf der eingesetzte VE verletzt wurde. 1993 kam es bei einem Einsatz gegen international organisierte Rauschgifthändler zur Geiselnahme des eingesetzten VE in einer Wohnung. Durch das eingesetzte Mobile Einsatzkommando konnte der VE befreit werden.

In Baden-Württemberg wurden seit 1985 ein VE getötet und fünf VE zum Teil erheblich, davon in einem Fall schwer verletzt. In Niedersachsen wurde seit 1985 ein VE während eines Einsatzes leicht verletzt. In Bayern ist am 10. März 1994 ein VE im Rahmen eines Einsatzes getötet worden.

In wie vielen Fällen seit 1985 wurden bei der Polizei des Bundes und der Länder interne Untersuchungen wegen dienstlichen Fehlverhaltens oder des Verdachts von Straftaten von verdeckten Ermittlern geführt und mit welchem Ergebnis?

Handelte es sich dabei um einsatzbezogene oder sonstige Straftaten?

Wie oft seit 1985 wurden verdeckte Ermittler wegen des Verdachts von Straftaten angeklagt und verurteilt oder freigesprochen oder die Verfahren eingestellt?

Seit 1985 wurden gegen vier VE des Bundeskriminalamtes Ermittlungsverfahren durchgeführt. Drei Ermittlungsverfahren wurden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Das vierte Ermittlungsverfahren führte zu einer rechtskräftigen Verurteilung und zu weiteren disziplinarrechtlichen Untersuchungen, welche jedoch gemäß § 64 Abs. 2 BDO, insbesondere wegen schwerer Erkrankung des Beamten und Versetzung in den Ruhestand, nach Zustimmung des Bundesdisziplinaranwaltes eingestellt wurden. In allen vier Fällen handelte es sich um Vorwürfe hinsichtlich einsatzbezogener Straftaten.

In Nordrhein-Westfalen ist ein Ermittlungsverfahren gegen einen VE bekannt, das von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. In einem weiteren Fall dauert das eingeleitete Ermittlungsverfahren gegenwärtig an. In Baden-Württemberg wurden gegen VE seit 1985 in drei Fällen disziplinarrechtliche Vorermittlungen und jeweils parallel dazu strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt. In zwei Fällen erfolgten Einstellungen sowohl der strafrechtlichen Verfahren durch die Staatsanwaltschaft als auch der Disziplinarverfahren. Ein Verfahren (Trunkenheitsfahrt) wurde mit einem Strafbefehl geahndet. Der Ausgang des Disziplinarverfahrens steht noch aus. Sämtlichen Verfahren liegen Vorgänge im Zusammenhang mit dem Einsatz als VE zugrunde. In Rheinland-Pfalz wurde in einem Fall gegen einen VE eine interne Untersuchung wegen Fehlverhaltens durchgeführt. In diesem Zusammenhang war auch ein Ermittlungsverfahren anhängig. Die

dienstordnungsrechtliche Überprüfung führte zur Versetzung des Beamten. Anklage wurde nicht erhoben. Der Gegenstand der Untersuchung war nicht einsatzbezogen. Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt. In Schleswig-Holstein wurde ein Ermittlungsverfahren gegen einen VE eingeleitet. Gegenstand des von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens war der Verdacht einer gemeinschädlichen Sachbeschädigung. Das Ereignis war einsatzbezogen.

In Berlin wurden seit 1985 in zwei Fällen Strafverfahren gegen VE eingeleitet. Im ersten Fall (1985) handelte es sich um eine wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt erstattete Strafanzeige. Der Vorgang ist bei der Staatsanwaltschaft weder unter dem Namen noch unter dem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen nachweisbar, so daß der Verfahrensausgang nicht mehr nachvollzogen werden kann. Im zweiten Fall (1988) wurde gegen einen VE ein Haftbefehl mit Haftverschonung erlassen. Es erging noch im selben Jahr ein rechtskräftiger Strafbefehl über eine Geldstrafe wegen Körperverletzung, Widerstand pp.

Wie oft konnten sich verdeckte Ermittler oder andere Polizeibeamte zur Aufklärungsarbeit in die Begehung von Straftaten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität einschalten?

Verdeckte Ermittler und andere nicht offen ermittelnde Polizeibeamte dürfen nach geltender Rechtslage keine Straftaten begehen bzw. daran mitwirken, so daß ihre Einsätze ausschließlich im Rahmen der durch die Gesetze und die Rechtsprechung gezogenen Grenzen stattfindet.

Wie oft traten verdeckte Ermittler als „agent provocateur" auf?

Wie oft wurde dies Verurteilten strafmildernd zugute gehalten?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse darüber vor, inwieweit in Hauptverhandlungen der Vorwurf einer tatprovozierenden Beteiligung des VE erhoben worden ist und ggf. bei der Strafzumessung durch das Gericht strafmildernde Berücksichtigung fand.

Ebenso wurde seitens der Landesjustizverwaltungen darauf hingewiesen, daß keine statistischen Erkenntnisse dazu vorhanden sind. Brandenburg, Hessen und das Saarland haben berichtet, daß dort jeweils ein Fall der Tatprovokation durch einen VE erinnerlich sei. Dabei hat das Saarland ergänzend darauf hingewiesen, daß Tatprovokationen nach den dort gewonnenen Erkenntnissen regelmäßig nicht zum Repertoire der Tätigkeiten der dort eingesetzten VE gehörten. Sachsen-Anhalt hat ausgeführt, daß VE dort nicht als „agent provocateur" aufgetreten seien und keine Strafverfahren gegen sie zu verzeichnen seien. Schleswig-Holstein hat berichtet, daß dort keine Erkenntnisse darüber vorlägen, daß Polizeibeamte als „Anstifter" tätig geworden seien. Im Bereich der organisierten Betäubungsmittelkriminalität sei allerdings davon auszugehen, daß in der Mehrzahl der Fälle die „schlichte" Tätigkeit eines VE als Aufkäufer zu einem Betäubungsmittelgeschäft führen könne. In solchen Fällen wirke sich der Einsatz des VE nach Angaben der Staatsanwaltschaften „meistens" oder „stets" strafmildernd aus. Rheinland-Pfalz und die Hansestadt Hamburg haben allgemein darauf hingewiesen, daß eine Tatprovokation strafmildernd zu berücksichtigen sei.

Wie oft wurden Sperrerklärungen analog § 96 StPO bzw. § 100 b Abs. 3 StPO für Polizeibeamte oder V-Personen ausgesprochen?

Bei der Antwort wird davon ausgegangen, daß bei der o. a. Frage § 110 b Abs. 3 StPO und nicht § 100 b Abs. 3 StPO gemeint ist.

Dies vorausgesetzt, wurden für den Bereich des Zollfahndungsdienstes von 1985 bis Juli 1995 27 Sperrerklärungen für Beamte und 64 für V-Personen ausgesprochen.

Für den Bereich des Bundesinnenministeriums sowie in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz erfolgt keine statistische Erfassung der Sperrerklärungen.

Auch in Baden-Württemberg und Bayern wird keine Statistik geführt. Das baden-württembergische Innenministerium hat jedoch mitgeteilt, daß im Jahre 1994 ca. 60 Sperrerklärungen für VE bzw. für V-Personen erlassen wurden. Es wies darauf hin, daß eine spürbare Änderung der Anzahl erlassener Sperrerklärungen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität im Jahre 1992 nicht zu verzeichnen sei.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern teilte ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Zahlen mit, daß von 1991 bis August 1995 488 Sperrerklärungen für Beamte, V-Personen und Informanten erlassen wurden.

In Berlin wurden 107 Sperrerklärungen für V-Personen und Informanten erlassen. Davon wurde ein Antrag nach § 110 b Abs. 3 StPO i. V. mit § 96 StPO und § 27 LBG – ablehnend – entschieden.

In Bremen wurden seit 1985 ca. zehn Sperrerklärungen jährlich ausgesprochen.

In Hamburg wurden für den Zeitraum 1985 bis 1989 103 Sperrerklärungen ausgesprochen. Die Anzahl der gesperrten Personen ist für diesen Zeitraum nicht feststellbar. Von 1990 bis zum 31. Juli 1995 wurden mit 236 Sperrerklärungen 342 Personen gesperrt.

In Niedersachsen wurden seit 1985 39 Sperrerklärungen erlassen. Sie beziehen sich in der weit überwiegenden Anzahl auf V-Personen.

In der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1995 wurden in Nordrhein-Westfalen 163 Sperrerklärungen abgegeben. Die Sperrerklärungen beziehen sich überwiegend auf V-Personen, darüber hinaus auch auf Informanten und VE. Teilweise sind mehrere Personen mit gleichem oder unterschiedlichem Status von einer Sperrerklärung betroffen. Die Fallzahlen lassen daher keine Rückschlüsse auf die Anzahl der gesperrten Personen zu.

Im Saarland wurden in Verbindung mit den Einsätzen saarländischer VE seit 1985 in zwei Fällen Sperrerklärungen ausgesprochen, in fünf Fällen für V-Personen.

In Sachsen wurde bislang in einem Fall eine Sperrerklärung für einen Polizeibeamten ausgesprochen. Für eine V-Person erfolgte dies bisher nicht.

In Sachsen-Anhalt wurden seit 1992 zwei Sperrerklärungen für VE und zwei Sperrerklärungen für V-Personen erlassen.

In Schleswig-Holstein wurden seit 1985 20 Sperrerklärungen abgegeben.

In Thüringen wurde in fünf Fällen von der Möglichkeit der Sperrerklärung analog § 96 StPO bzw. § 110b Abs. 3 StPO Gebrauch gemacht.

In Brandenburg wurden bisher zwei Sperrerklärungen ausgesprochen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde bisher keine Sperrerklärung abgegeben.

Welche zusätzlichen Kosten sind seit 1985 durch den Einsatz verdeckter Ermittler entstanden, und wie gliedern sie sich nach den einzelnen Bundesländern auf?

Angaben hierzu sind nicht möglich, da die Kosten für den Einsatz Verdeckter Ermittler in den Haushalten des Bundes und der Länder grundsätzlich nicht gesondert geführt werden bzw. aus Geheimhaltungsgründen nicht zur Veröffentlichung geeignet sind.

32. Wie viele Telefonüberwachungen nach § 100 a StPO wurden jährlich seit 1985 (möglichst nach Jahren aufgeschlüsselt) bundesweit von allen Polizeibehörden insgesamt (Bundes- und Länderpolizeien) durchgeführt?

Nach den der Bundesregierung aufgrund der Erfassung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation vorliegenden Zahlen hat sich die Gesamtzahl der richterlichen sowie der staatsanwaltschaftlichen Anordnungen zu Telefonüberwachungen nach den §§ 100a, 100b StPO in den Jahren 1985 bis 1994 wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Anordnungen
1985	1 399
1986	1 532
1987	1 805
1988	2 191
1989	2 247
1990	2 494
1991	2 797
1992	3 499
1993	3 964
1994	3 730

Die Zahlen sind bis 1989 bezogen auf das Bundesgebiet ohne Berlin (West); für das Jahr 1990 beziehen sich die Zahlen auf die alten Bundesländer sowie – ab dem 3. Oktober 1990 – auf Berlin (West). Für die neuen Bundesländer werden Anordnungen erst seit 1992 erfaßt. Im Jahre 1991 wurden die Maßnahmen in den neuen Bundesländern durch Oberpostdirektionen der alten Länder in Patenschaft für die jeweiligen Postdirektionen der neuen Länder mit erfaßt.

Wie häufig wurden Anträge auf Telefonüberwachung vom Gericht abgelehnt?

Statistische Erhebungen diesbezüglich werden von den Ländern nicht durchgeführt. Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben mitgeteilt, daß dort keine Fälle bekannt geworden sind. In Baden-Württemberg wurden entsprechende Daten für das Jahr 1992 aus Anlaß des Untersuchungsausschusses des Landtages von Baden-Württemberg „Praxis der Telefonüberwachung" erhoben und im Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses veröffentlicht (Landtags-Drucksache 11/4888, S. 21ff.). Eine entsprechende Statistik für das Jahr 1995 wird erst im Frühjahr 1996 zur Verfügung stehen. Brandenburg, Hessen und Schleswig-Holstein haben jeweils von einem Fall berichtet, in dem ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Telefonüberwachung abgelehnt worden ist. Aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz sind keine Fälle bekannt, in denen die Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes eine vom Generalbundesanwalt beantragte Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs abgelehnt hätten. Im Bereich des Zollfahndungsdienstes wurden seit 1995 in 14 Fällen von den Gerichten Anträge auf Telefonüberwachung abgelehnt. Im Bundeskriminalamt werden keine Statistiken bezüglich abgelehnter Anträge auf Telefonüberwachungen geführt.

Wie häufig erfolgte die Anordnung wegen Gefahr im Verzug?

Die Zahl der staatsanwaltschaftlichen Eilanordnungen ohne richterliche Bestätigung (§ 100b Abs. 1 Satz 3 StPO) hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Anordnungen
1985	24
1986	29
1987	35
1988	52
1989	42
1990	51
1991	57
1992	66
1993	81
1994	44

Die bei Gefahr im Verzug von der Staatsanwaltschaft getroffenen, binnen drei Tagen richterlich bestätigten Anordnungen wurden von den Oberpostdirektionen bzw. Generaldirektionen nicht gesondert erfaßt; sie sind in der Zahl der richterlichen Anordnungen enthalten.

Wie häufig wurde eine Telefonüberwachung vom Gericht als rechtswidrig beurteilt?

Eine statistische Erfassung erfolgt bei den Ländern nicht. Eine Reihe von Landesjustizverwaltungen erstattet Fehlanzeige. Baden-Württemberg verweist insoweit auf die Erhebungen anläßlich des Untersuchungsausschusses des Landtages von Baden-Württemberg „Praxis der Telefonüberwachung" (Landtags-Drucksache 11/4888, S. 21 ff.).

Im Rahmen der Ermittlungen des Zollfahndungsdienstes wurde bisher in keinem Fall eine Telefonüberwachung von einem Gericht als rechtswidrig beurteilt.

33. Gibt es tatsächliche Anhaltspunkte dafür – ggf. welche –, daß die Telefonüberwachung in zunehmendem Maße unterlaufen wird, weil die Täter neue Kommunikationsmittel wie Telefax, Mobilfunk oder eine Datenübermittlung mittels Modem benutzen?

Wie bei der herkömmlichen Telefonüberwachung bereits häufig feststellbar, ist auch bei neuen Kommunikationsmitteln wie Telefax oder Mobilfunk zu beobachten, daß in zunehmendem Maße versucht wird, die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu unterlaufen. Insoweit liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor.

Das Bundeskriminalamt hat mitgeteilt, daß insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität Täter die neuen Technologien, z. B. auf dem Gebiet der Informationsübertragung und -verarbeitung, für ihre kriminellen Aktivitäten nutzen.

Eine u. a. im Bereich des Rauschgifthandels und der Geldwäsche agierende Organisation nutzte hauptsächlich digitale Telefone und Meldeempfänger. Alleine der Hauptverdächtige des Verfahrens verwendete drei Mobiltelefone, von denen eines über eine Mobilbox verfügte, über die auch Telefax-Nachrichten versandt werden konnten. Ein Großteil der Tätergruppierung verwendete zudem Meldeempfänger, die mittels Code aktiviert wurden und Anrufweiterleitungen schalteten, bei denen ein Rückschluß auf den Gesprächsteilnehmer nicht möglich war.

Im Rahmen von Ermittlungen gegen eine international agierende Organisation mit Verbindungen u. a. nach Italien und in die USA wurde festgestellt, daß die Täter untereinander und mit Kontaktpersonen über moderne Datenverarbeitungssysteme kommunizieren. Die Daten wurden unter Verwendung von Mail-Boxen verschlüsselt übertragen. Trotz Einbindung in- und ausländischer Spezialdienststellen konnte ein Großteil der Daten bislang nicht entschlüsselt werden.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Mobilfunktelefonen wurden vom Bundeskriminalamt u. a. die Anmeldung über Strohleute, die Nutzung entwendeter Karten, die Anmeldung mit gefälschten Ausweispapieren und ein häufiger Austausch der Karten unter den Tatverdächtigen festgestellt. Außerdem werden für kriminelle Absprachen vermehrt konspirative Wohnungen genutzt, um ein Abhören des Telefons seitens der Polizei auszuschließen.

Dennoch ist die Telefonüberwachung nach wie vor für die Polizei ein bedeutsames Instrumentarium zur Beweiserhebung, insbesondere im Rahmen von Ermittlungsverfahren zur Aufhellung der Strukturen der Organisierten Kriminalität.

Auch die Ermittlungen des Zollfahndungsdienstes und des Bundesgrenzschutzes zeigen, daß Telefonüberwachungen in zunehmendem Maße durch modernste Kommunikationstechniken unterlaufen werden. Es gibt genügend Hinweise darauf, daß weiter entwickelte oder sogar gesetzlich verbotene technische Hilfsmittel eingesetzt werden. Konkrete Anhaltspunkte hierfür ergeben sich u. a. auch aus den Inhalten der Aufzeichnungen von Telefonüberwachungen.

Wie schätzt die Bundesregierung die technischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Überwachung dieser neuen Kommunikationsmittel ein?

Die gesetzlich geforderte Überwachbarkeit erscheint bei den bisher eingeführten oder vor der Einführung stehenden neuen Telekommunikationsnetzen technisch möglich.

Die Rechtsgrundlagen zur Überwachung der Telekommunikation beziehen sich auch auf die modernen Formen der Kommunikation sowie auf die neuartigen Kommunikationsnetze. In den Mobilfunknetzen findet derzeit Zug um Zug die Implementierung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Überwachungstechnik mit Nachdruck statt.

Wegen der zunehmenden Privatisierung der Netze und der häufig anzutreffenden geschlossenen Benutzergruppen ist allerdings eine Anpassung der Fachgesetze erforderlich, weil die auch künftig zu erfassenden Fernmeldeanlagen nicht in allen Fällen uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind.

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Überwachung auch im grenzüberschreitenden Fernmeldeverkehr zu ermöglichen?

Auch die grenzüberschreitende Fernmeldekommunikation unterliegt der legalen Fernmeldeüberwachung, wenn sich die Anordnung auf einen Anschluß im Inland bezieht. Ansonsten gibt es die bewährten Instrumente der internationalen Zusammenarbeit, z. B. der Rechtshilfe.

Hinsichtlich neuer Technologien, wie z. B. Satellitenkommunikation, finden derzeit im internationalen Rahmen und mit potentiellen Betreibern solcher Netze Beratungen statt, um den bestehenden Handlungsbedarf aufzuzeigen und unmittelbar in die Praxis umzusetzen.

Aufgrund der ihm nach § 3 G 10 eingeräumten Befugnisse zur Aufklärung internationaler Fernmeldeverkehre ist der Bundesnachrichtendienst von der Bundesregierung angewiesen worden, die dafür notwendigen technischen Einrichtungen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Der Bundesminister des Innern hat nach § 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 mit Zustimmung des Abgeordnetengremiums nach § 9 G 10 Fernmeldeverkehrsbeziehungen bestimmt, für die auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes Beschränkungen angeordnet werden dürfen. Auf dieser Grundlage wurden mit Zustimmung der Kommission nach § 9 G 10 zwei Anordnungen über Beschränkungen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 G 10 getroffen.

34. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die bereits seit 1989 auf der Grundlage des Fernmeldeanlagengesetzes mögliche und politisch gebotene Verordnung erst im Jahre 1995 erlassen, durch die Betreiber von Mobilfunknetzen zur Gewährleistung der Überwachbarkeit ihrer Netze verpflichtet werden?

Die Verpflichtung, die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen, ist durch Gesetz (G 10, StPO, AWG) und nicht durch die in der Frage erwähnte Rechtsverordnung geregelt. Diese Verpflichtung besteht seit dem 1. Januar 1990 für alle Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, und somit deckungsgleich ab dem Zeitpunkt, ab dem neben der ehemaligen Deutschen Bundespost auch andere Betreiber Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen dürfen (für die Deutsche Bundespost galt die Verpflichtung bereits seit 1968).

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 enthält keine Rechtsgrundlage zur Erstellung der in der Fragestellung angesprochenen Rechtsverordnung. Diese Verordnungsermächtigung wurde vom Gesetzgeber erst durch die Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen aufgrund von Artikel 5 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 ausgesprochen. Die Bundesregierung hat alle Anstrengungen unternommen, die seit 1. Januar 1995 gesetzlich mögliche Rechtsverordnung umgehend zu erstellen und zu verabschieden, so daß die Verordnung bereits am 25. Mai 1995 in Kraft treten konnte.

Sind die nunmehr durchzuführenden Nachrüstungsmaßnahmen von den Netzbetreibern oder aus Steuergeldern zu bezahlen, letzteres ggf. in welcher Höhe vom Bund bzw. den Ländern?

Die Kosten für die in einer Fernmeldeanlage netzintern zu treffenden Vorkehrungen einschließlich der Bereitstellung geeigneter Schnittstellen, mittels derer der Betreiber der Fernmeldeanlage überhaupt erst in der Lage ist, die ihm obliegende gesetzliche Verpflichtung technisch umzusetzen, sind auf der Grundlage der geltenden Gesetze vom Betreiber zu tragen.

Ist es, nachdem inzwischen die Genehmigung zur Inbetriebnahme von Kommunikationsnetzen nur erteilt werden soll, wenn die gesetzlichen Überwachungsmöglichkeiten technisch gegeben sind, sichergestellt, daß die dafür entstehenden Investitionskosten auch ausschließlich von den Netzbetreibern getragen werden?

Auf die Antwort zu der vorausgehenden Frage wird verwiesen.

Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen oder sollten nach Auffassung der Bundesregierung (etwa im Rahmen des Fernmeldeanlagengesetzes) geschaffen werden, um die Netzbetreiber zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen anzuhalten?

Zur Zeit bestehen Sanktionsmöglichkeiten nur für den Fall, daß ein Betreiber eine im konkreten Einzelfall angeordnete Überwachungsmaßnahme nicht umsetzt. Das Verhalten eines Betreibers, die für die technische Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen erforderlichen netzinternen Vorkehrungen nicht oder nicht rechtzeitig zu treffen (um sich ggf. im konkreten Fall auf die faktische Unmöglichkeit der Durchführbarkeit einer Überwachungsmaßnahme zu berufen), kann bislang nicht mit Sanktionen belegt werden. Um diese Lücke zu schließen, sind im Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes entsprechende Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen worden. Der Entwurf befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

35. Inwieweit konnten seit März 1992 (Inkrafttreten der §§ 59 ff. AWG) Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz durch Überwachungsmaßnahmen des Zollkriminalamtes verhindert oder aufgeklärt werden?

Die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs durch das Zollkriminalamt hat insbesondere in dem auch außenpolitisch besonders brisanten Bereich der Proliferation von ABC-Waffen und Trägertechnologie dazu geführt, daß mehrere Strafverfahren eingeleitet werden konnten, zu denen es bei Einsatz der herkömmlichen Kontrollmittel (Zollabfertigung, Außenwirtschaftsprüfung) mit Sicherheit nicht gekommen wäre, da die proliferationsrelevante Bedeutung dieser ausgeführten bzw. auszuführenden Waren nicht hätte erkannt werden können. So betreffen mehrere Verfahren die ungenehmigte Ausfuhr von nuklearrelevanten Waren in einem Schwellenland des Mittleren Ostens, ein Verfahren betrifft die Lieferung von Trägertechnologie nach Libyen, ein weiteres Verfahren die Vermittlung einer Gas-Waschanlage – vermutlich für eine Giftgasanlage – ebenfalls in Libyen. Bevorstehende ungenehmigte Ausfuhren konnten verhindert werden, die Durchführung der strafrechtlichen Ermittlungen, die in einzelnen Fällen zur Verhaftung von Beschuldigten geführt haben, hindern die Firmenverantwortlichen an weiteren ungenehmigten Ausfuhren.

Über den Einzelfall hinaus sind wichtige Erkenntnisse über Beschaffungsorganisationen in verschiedenen Schwellenländern gewonnen worden sowie Erkenntnisse über Beschaffungswege und -methoden. Diese Erkenntnisse ermöglichen es, künftigen Beschaffungsbemühungen wirksamer zu begegnen.

Die bisher nach §§ 39 ff. AWG (nicht §§ 59 ff. AWG – siehe Fragestellung) durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs haben die in sie gesetzten Erwartungen des Gesetzgebers erfüllt und sich als ein effektives – wenn auch nicht jede ungenehmigte Ausfuhr verhinderndes Mittel – zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz erwiesen.

Wie viele Überwachungsanordnungen hat es seitdem gegeben?

Bis zum 11. April 1996 wurden insgesamt 19 Maßnahmen nach den §§ 39 ff. AWG vom Landgericht Köln angeordnet.

36. Inwieweit spielten seit September 1992 (Inkrafttreten des OrgKG) bei der Verhinderung, Ermittlung und Aufklärung von Straftaten die neuen Überwachungsmaßnahmen außerhalb von Wohnungen eine Rolle?

Erkenntnisse und Hinweise aus elektronischen Überwachungsmaßnahmen sind grundsätzlich im Zusammenhang mit weiteren taktischen und strafprozessualen Maßnahmen zu sehen, d. h. sie sind in der Regel Mittel zur Beweisverdichtung bzw. -erhärtung. Auf diese Weise erlangte Informationen erfordern meist gezielte weitere Ermittlungstätigkeiten/-maßnahmen, die dann in einer Kombination gesehen zum polizeilichen Erfolg führen können. Polizei und Justiz werden regelmäßig die Beweisführung nicht allein auf elektronische Überwachungsmaßnahmen stützen.

Wie viele derartige Überwachungsmaßnahmen hat es seitdem gegeben?

Seit September 1992 wurden durch das Bundeskriminalamt insgesamt 19 Überwachungsmaßnahmen gemäß § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO durchgeführt. Zahlen aus den Bundesländern liegen nicht vor.

37. In welchen europäischen Nachbarstaaten und unter welchen Voraussetzungen ist die optische und akustische Überwachung von Räumen – ggf. differenziert nach der Art der Räume – zur Verfolgung Organisierter Kriminalität zulässig, und welche Ermittlungserfolge wurden im Ausland – insbesonere in den USA – durch die elektronische Überwachung von Räumen erzielt?

In folgenden europäischen Nachbarstaaten ist die optische und akustische Überwachung von Räumen zulässig:

Belgien

Eine gesetzliche Grundlage existiert nicht. Elektronische Aufklärungsmittel kommen jedoch in der Praxis zum Einsatz. Gewonnene Erkenntnisse dienen nicht unmittelbaren Beweiszwecken.

Dänemark

Für den Einsatz optischer Überwachungsmittel in Wohnungen besteht keine gesetzliche Grundlage. Sie werden jedoch von der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung nach eigenem Ermessen eingesetzt.

Für den Einsatz akustischer Überwachungsmittel in Wohnungen existiert eine gesetzliche Grundlage. Akustische Raumüberwachungen sind danach unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Die Ermittlungen müssen eine Tat, die mit mindestens sechs Jahren Gefängnisstrafe bedroht ist oder ein vorsätzlich begangenes Staatsschutzdelikt oder einen von sieben katalogisierten Straftatbeständen betreffen.

Es darf nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen werden.

Unzulässig ist das Abhören von Gesprächen mit Personen, die Zeugnisverweigerungsrechte aus beruflichen Gründen haben.

Eine richterliche Anordnung ist erforderlich.

Die Anordnung ergeht befristet.

Noch vor der gerichtlichen Anordnung wird für den Betroffenen von Amts wegen ein Anwalt bestellt und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Betroffene ist nachträglich von der Maßnahme zu unterrichten.

England/Wales

Der Einsatz optischer und akustischer Überwachungsmittel in Räumen ist durch eine Richtlinie des Innenministeriums geregelt. Danach ist der Einsatz unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Es muß sich um ein schweres Verbrechen handeln.

Der Einsatz technischer Mittel muß das letzte erfolgversprechende Mittel zur Aufklärung der Straftat sein.

Die Anordnungskompetenz liegt grundsätzlich bei einem höheren Polizeibeamten.

Die Anordnung erfolgt befristet.

Die Anträge für Einsätze technischer Überwachungsgeräte werden zentral registriert.

Frankreich

Eine gesetzliche Regelung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen besteht nicht. Optische und akustische Überwachungsmittel werden jedoch von der Polizei in der Praxis eingesetzt.

Die Telefonüberwachung wurde im Jahre 1991 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt: Das Gesetz zur Telefonüberwachung regelt sowohl die justitielle (von Strafverfolgungsbehörden angeordnete) als auch die administrative (von Sicherheits- oder Polizeibehörden angeordnete) Telefonüberwachung.

Italien

Eine gesetzliche Grundlage für die optische und akustische Überwachung von Räumen existiert. Danach ist der Einsatz technischer Mittel an das Vorliegen folgender Voraussetzungen geknüpft:

Erforderlich ist das Vorliegen einer schweren Straftat.

Es muß ein hinreichender Tatverdacht vorliegen.

Die Maßnahme muß durch einen Richter angeordnet werden.

Die Anordnung ergeht befristet.

Luxemburg

Eine gesetzliche Regelung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen besteht. Danach müssen für den Einsatz folgende Voraussetzungen vorliegen:

Erforderlich ist das Vorliegen einer schweren Straftat.

Der Einsatz des technischen Mittels muß das letzte erfolgversprechende Mittel zur Aufklärung der Straftat darstellen.

Die Anordnung muß durch den Richter erfolgen.

Die Anordnung ergeht befristet.

Die Anordnung endet nach dem ersten Verhör des Beschuldigten durch den Richter.

Niederlande

Es existiert eine gesetzliche Regelung, die das formal strafbewehrte Abhören fremder Gespräche mit akustischen Mitteln in Wohnungen in den Fällen rechtfertigt, in denen dies im Interesse der Staatssicherheit nötig ist. Voraussetzung ist eine besondere Anordnung des Ministerpräsidenten, des Justiz- und des Innenministers, die gemeinschaftlich jedesmal für die Dauer von drei Monaten dem Leiter des inländischen Sicherheitsdienstes zu geben ist.

Verboten ist die Fertigung von Aufnahmen von Personen in Wohnungen.

Österreich

Eine gesetzliche Regelung des Einsatzes technischer Mittel in Räumen zur Strafverfolgung existiert derzeit nicht. Für den Bereich der Gefahrenabwehr hingegen besteht eine Regelung. Demnach sind Bild- und Tonaufzeichnungen allgemein zulässig zur Abwehr gefährlicher Angriffe bzw. bandenmäßiger oder Organisierter Kriminalität; „verdeckte" Aufzeichnungen dürfen nur erfolgen, wenn die Abwehr sonst gefährdet oder erheblich erschwert würde.

Derzeit beschäftigt sich der Ministerrat mit einer Vorlage der Ministerien für Inneres und für Justiz. Diese sieht Änderungen des Strafprozeßrechts vor: Eine optische/akustische Überwachung soll insbesondere zulässig sein, wenn sie sich auf Äußerungen gegenüber einer von der Maßnahme informierten Person beschränkt und sie zur Aufklärung eines Verbrechens erforderlich erscheint. Ein weiterer Zulässigkeitstatbestand bezieht sich auf die Verfolgung und Verhinderung von Straftaten der Organisierten Kriminalität. Zuständig für die Überwachungsanordnung soll die Ratskammer sein, hilfsweise der Untersuchungsrichter. Die Anordnung soll rechtsbehelfsfähig sein.

Schweiz

In den einzelnen Kantonen existieren unterschiedliche Regelungen über den Einsatz optischer und akustischer Überwachungsmittel in Räumen.

Der Einsatz hängt vom Vorliegen folgender Voraussetzungen ab:

Das Vorliegen eines schweren Verbrechens oder Vergehens ist erforderlich.

Der Einsatz muß das letzte erfolgversprechende Mittel zur Aufklärung der Straftat darstellen.

Die Anordnung des Einsatzes durch einen Richter.

Spanien

Eine gesetzliche Regelung des Einsatzes technischer Mittel in Räumen liegt nicht vor. In der Praxis werden jedoch alle technischen Mittel angewandt.

Ermittlungserfolge im Ausland

Aussagen zu den unter Einsatz technischer Mittel erzielten Erfolgen können nur für die USA gemacht wer-

den. Im Jahre 1991 wurden in den USA von Landes- und Bundesbehörden 591 Telefonüberwachungen, 62 Einsätze von Mikrofonen, 83 Überwachungen elektronischer Medien (Fax, Funk) und 66 kombinierte Maßnahmen (Telefonüberwachung und/oder Einsatz von Mikrofonen) durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahmen wurden 1991 in den USA 2 364 Personen festgenommen und 605 Personen verurteilt. Im Jahre 1992 wurden 632 Telefonüberwachungen, 38 Einsätze von Mikrofonen, 113 Überwachungen elektronischer Medien und 63 kombinierte Maßnahmen angeordnet. Über die 1992 erzielten Erfolge liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Jahre 1994 hat es 1 154 genehmigte Überwachungsmaßnahmen gegeben; das ist gegenüber der Zahl von 976 im Jahre 1993 eine Steigerung von 18,2 %. Durchgeführt wurden 1 100 Maßnahmen, davon 768 Telefonüberwachungen, 208 Überwachungen elektronischer Kommunikation (z. B. elektronische Post), 52 Mikrofoneinsätze und 72 kombinierte Maßnahmen. Über die Erfolgsquoten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

In diesem Zusammenhang ist auf die in den USA bestehende Möglichkeit des sog. „consensual monitoring" hinzuweisen. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen ein Gesprächspartner mit der technischen Aufzeichnung einverstanden ist. Dies ist in der Regel immer dann der Fall, wenn VE, Informanten oder kooperierende Zeugen eingesetzt werden. Beim „consensual monitoring" ist keine Eingriffsermächtigung erforderlich, die Einsätze werden nicht registriert und auch die übrigen, für den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen in den USA geltenden Voraussetzungen brauchen nicht erfüllt zu sein. Der Einsatz steht allein im Ermessen der ermittelnden Polizeibeamten.

Obwohl keine gesicherten Zahlen über die Anwendungshäufigkeit dieser Methode vorliegen, gehen Vertreter der US-Ermittlungsbehörden übereinstimmend davon aus, daß die Anzahl dieser Überwachungsmaßnahmen um ein Vielfaches höher ist als die der im „wiretap report" erfaßten Abhörmaßnahmen. Die DEA (drug enforcement administration) schätzt die Zahl der Einsätze auf 40 000 bis 45 000 in den Jahren 1991 und 1992. Über die durch Einsätze technischer Mittel im Rahmen des „consensual monitoring" erzielten Erfolge liegen keine Angaben vor.

In welchem Verhältnis stehen in diesem Zusammenhang Einsatz und Erfolg derartiger Maßnahmen zu Einsatz und Erfolg sonstiger Ermittlungsmethoden oder Beweismittel?

Aussagen zum Erfolg des Einsatzes dieser Maßnahmen im Verhältnis zum Erfolg anderer Maßnahmen sind prinzipiell nicht möglich. In den USA werden diese Maßnahmen als „ultima-ratio-Maßnahmen" eingesetzt, d. h., in der Regel haben andere Maßnahmen versagt, wobei zu berücksichtigen ist, daß der polizeiliche Erfolg sich zumeist aus einem Bündel von Maßnahmen und Ermittlungen ergibt.

38. Unter welchen Voraussetzungen ist die elektronische Überwachung von Räumen in den USA zugelassen, in welchem Umfang wird davon Gebrauch gemacht, und trifft es zu, daß es der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen nicht bedarf, wenn eine der überwachten Personen der entsprechenden Überwachung zustimmt?

Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören von Wohnungen im Rahmen von Strafverfahren in den USA basiert auf Titel III des Gesetzes „Omnibus Crime Control and Safe Streets Act" von 1968, welches 1986 modifiziert und den neuen technischen Gegebenheiten angepaßt wurde. Die Rechtsvorschriften gelten für jegliche Formen des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zum Abhören von Wohnungen im Rahmen von Strafverfahren – Telefon-, Mikrofon- und Fax/Funküberwachung –, nicht jedoch für optische Aufzeichnungen. Eingriffsmaßnahmen nach diesem Gesetz können von Bundesbehörden und von Strafverfolgungsbehörden der Bundesstaaten beantragt und nach ergangenem Gerichtsbeschluß durchgeführt werden. Das sehr ausführliche Gesetz gliedert sich in das Antragsverfahren, die Durchführung und Maßnahmen nach Beendigung der Überwachung. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 37, 1. Teilfrage, Bezug genommen.

39. In welchen Bundesländern und unter welchen Voraussetzungen gibt es für den Präventivbereich gesetzliche Regelungen, die den Einsatz elektronischer Mittel zur Datenerhebung aus Wohn- und Nebenräumen regeln?

Wie sind dabei Rechtsschutz und Kontrolle geregelt?

In Baden-Württemberg enthält § 23 des Polizeigesetzes besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen. Danach kann der Polizeivollzugsdienst personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Lichtbildern, Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes auf Tonträger erheben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch das zuständige Amtsgericht. Sie ist zu befristen. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme auch vom Leiter des Landeskriminalamts, der Wasserschutzpolizeidirektion, einer Landespolizeidirektion, eines Polizeipräsidiums, einer Polizeidirektion oder eines Abschnitts angeordnet werden. Die Anordnung bedarf der unverzüglichen Bestätigung durch das Amtsgericht. Bei Anordnung durch das Gericht gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es findet die sofortige Beschwerde, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, statt. Bei Anordnung durch Polizeibeamte ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Der Betroffene ist nachträglich von der Maßnahme zu unterrichten.

In Bayern ist der Einsatz elektronischer Mittel zur Datenerhebung aus Wohn- und Nebenräumen nach dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz – PAG – (Artikel 34) zulässig zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten erscheint sowie, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Personen ein Verbrechen oder gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig ein Vergehen von erheblicher Bedeutung begehen wollen. Die Maßnahme des verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen ist zu befristen und darf nur durch den Richter angeordnet werden (entsprechende Geltung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit – FGG). Bei Gefahr im Verzug ist die vorläufige Anordnung durch den Leiter des Landeskriminalamtes, eines Polizeipräsidiums oder einer Polizeidirektion zulässig (sog. Behördenleitervorbehalt), die innerhalb von drei Tagen der schriftlichen Bestätigung durch den zuständigen Richter bedarf. Der Betroffene ist von der Maßnahme nachträglich grundsätzlich zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nicht, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

In Berlin kann die Polizei auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOGBIn) vom 14. April 1992 in oder aus Wohn- und Nebenräumen sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen Daten erheben, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerläßlich ist. Diese Einschränkung gilt nicht für das Betreten von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sowie anderen Räumen und Grundstücken, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen. Die genannten Räumlichkeiten können allgemein zum Zwecke der Gefahrenabwehr betreten und dabei auch Daten erhoben werden. Eine Datenerhebung in oder aus den vorgenannten Räumlichkeiten sowie das Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Hat die Polizei selbst bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

In Brandenburg ist durch das Gesetz zur Neuordnung des Polizeirechts im Land Brandenburg vom 19. März 1996 das brandenburgische Polizeigesetz (Bbg PolG) an die Stelle des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PolG) getreten. § 33 Abs. 3 Bbg PolG regelt den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohn-, Arbeitsräumen und anderem befriedeten Besitztum i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 2. Danach ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel sowohl zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen als auch zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerläßlich ist oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bestimmte Katalogstraftaten organisiert begangen werden sollen und die vorbeugende Bekämpfung dieser Straftaten sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. In § 33 Abs. 4 ist vorgeschrieben, daß die Anordnung von Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung aus Wohnräumen grundsätzlich dem Richter vorbehalten ist. Lediglich zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kann die Maßnahme bei Gefahr im Verzug durch den Behördenleiter angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist auch in diesem Fall unverzüglich herbeizuführen; sie ist entbehrlich, wenn anzunehmen ist, daß sie erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig für die richterliche Entscheidung nach § 33 Abs. 4 und 5 Satz 2 ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Damit wird die Anordnungskompetenz einem Kollegialgericht zugewiesen. § 33 Abs. 4 Satz 2 sieht vor, daß die Maßnahme durch die Anordnung zu befristen ist.

Gemäß Absatz 6 Satz 1 bedarf es keiner dieser Anordnungen, wenn technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet werden. Darüber und über die allgemeinen Vorschriften (FGG, VwGO) zum Rechtsschutz und zur Kontrolle hinaus regelt Satz 2, daß Aufzeichnungen unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen sind, wenn sie nicht für die Strafverfolgung benötigt werden. Das schließt die Nutzung in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken oder zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nicht aus. In den in § 47 Abs. 5 genannten Fällen tritt anstelle der Löschung die Sperrung. Gemäß § 33 Abs. 7 hat die Polizei die Adressaten der Maßnahme nach deren Abschluß zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, verschiebt sich die Unterrichtung bis zum Abschluß der Ermittlungen. Gemäß § 33 Abs. 9 hat der Minister des Innern jährlich dem Landtag über die Maßnahmen nach § 33 Abs. 3 zu berichten. Darüber hinaus wird durch Satz 3 der Vorschrift bestimmt, daß der Parlamentarischen Kontrollkommission nach den Bestimmungen des 5. Abschnitts des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes ebenfalls Bericht erstattet wird.

Das Polizeigesetz der Freien Hansestadt Bremen enthält keine spezialgesetzliche Regelung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Datenerhebung aus Wohn- und Nebenräumen.

In Hamburg wird der Einsatz von elektronischen Mitteln zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen nach dem Polizeirecht in § 10 PolDVG (Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei) geregelt. Hiernach darf die

Polizei durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes Daten erheben, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib oder Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Der Einsatz darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug durch den Polizeipräsidenten (Leiter der Polizei) angeordnet werden. Eine richterliche Bestätigung ist im letzten Fall unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung ist aktenkundig zu machen. Wenn die Maßnahme nicht innerhalb von drei Tagen von einem Richter bestätigt wird, sind die Aufzeichnungen zu vernichten, sofern sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. Einer Anordnung bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei dem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt oder verwendet werden. Die Aufzeichnungen sind unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. Nach Abschluß der Maßnahme sind Personen, gegen die sich die Datenerhebung richtete, hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung geschehen kann. Eine Unterrichtung entfällt, wenn sich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anschließt. Der Rechtsschutz ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsrechts.

In Hessen gestattet § 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 24. März 1994 den Einsatz elektronischer Mittel zur Datenerhebung aus Wohn- und Nebenräumen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen solche Mittel eingesetzt werden, wenn es zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer zur Verhütung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung eingesetzten Person geschieht (§ 15 Abs. 6 HSOG). In den Fällen des § 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 HSOG ist außer bei Gefahr im Verzug eine richterliche Anordnung erforderlich. Hat die Polizeibehörde bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so hat sie unverzüglich die richterliche Bestätigung zu beantragen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt wird. Ergänzt wird diese Regelung durch Bestimmungen über die Unterrichtung der betroffenen Person sowie über die Vernichtung von Unterlagen.

In Mecklenburg-Vorpommern regelt das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOGMV) in den §§ 33 und 34 den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen. Diese Maßnahmen sind unter der Voraussetzung zulässig, daß dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerläßlich ist. Die technischen Mittel müssen durch Verwaltungsvorschrift des Innenministers zugelassen sein. Die Erhebung personenbezogener Daten bedarf der richterlichen Anordnung, bei Gefahr im Verzug einer Anordnung des Behördenleiters oder eines von ihm besonders beauftragten Beamten. Die behördliche Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht spätestens nach drei Tagen richterlich bestätigt wird. Keiner solchen Anordnungen bedarf es, wenn die technischen Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet werden. Aufzeichnungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen (§ 34 Abs. 3 und 4 SOGMV). Nach Abschluß der Maßnahme ist der Betroffene zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Ist dies fünf Jahre nach Abschluß der Maßnahme nicht möglich, ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu unterrichten (§ 34 Abs. 5 SOGMV).

Im Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) vom 13. April 1994 ist die präventive Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel geregelt. Dient der Einsatz technischer Mittel zur Aufklärung von Vorgängen in einer Wohnung, ist diese Maßnahme nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 34 NGefAG nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit unerläßlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person, der die Gefahr droht oder von der die Gefahr ausgeht, sich in der Wohnung aufhält. Der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen bedarf der richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. Der Anordnung bedarf es nicht, wenn das technische Mittel ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person eingesetzt wird. In diesen Fällen sind personenbezogene Daten unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung einer Straftat benötigt, die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz gegen eine bei dem Einsatz tätige Person gerichtet hat. § 30 Abs. 5 NGefAG sieht die Unterrichtung der betroffenen Person vor, sobald dies möglich ist, ohne die Maßnahme zu gefährden. Die Unterrichtung kann unterbleiben,

— wenn die Daten zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit der betroffenen Person verarbeitet werden,

— wenn zur Durchführung der Unterrichtung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten über die betroffene Person erhoben werden müßten,

— solange das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person oder die weitere Verwendung einer Vertrauensperson gefährden würde oder

— wenn die Frist abgelaufen ist, die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Löschung dieser Daten vorsehen, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Jahren.

Ist nach Ablauf von fünf Jahren die Unterrichtung nicht erfolgt, weil das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person oder die weitere Verwendung einer Vertrauensperson gefährden würde, ist dies der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. Darüber hinaus hat die Niedersächsische Landesregierung nach § 49 NGefAG jährlich dem Niedersächsischen Landtag einen Bericht über die

Entwicklung und die Schwerpunkte polizeilicher Arbeit zur Vorsorge für die Verfolgung und zur Verhütung von Straftaten zu erstatten, wobei u. a. insbesondere auf den Einsatz technischer Mittel einzugehen ist.

Nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen (PolGNW) ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes in oder aus einer Wohnung zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Gleiches gilt nach § 17 Abs. 2 PolGNW für die Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen. Nach § 18 Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 3 PolGNW darf die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus der Wohnung des Betroffenen durch den Einsatz der genannten technischen Mittel nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist dann unverzüglich herbeizuführen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Personen, gegen die sich die Datenerhebungen richten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet ist (§ 18 Abs. 5, § 17 Abs. 5 PolGNW).

Nach § 25b des rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungswidrigkeitengesetzes (POG) darf die Polizei öffentlich nicht zugängliche personenbezogene Informationen durch den Einsatz zur verdeckten Informationserhebung bestimmter besonderer technischer Mittel oder Personen nur über die in den §§ 4, 5 und 7 (Störer und Nichtstörer) genannten Personen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 100a StPO sowie der in den §§ 176 bis 181a, 243, 244, 260, 263 bis 266 und 324 bis 330a StGB genannten Straftaten erheben. Für das Verfahren gilt § 21 POG entsprechend. Die Vorschriften über das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen bleiben unberührt. Durch den Verweis auf § 21 POG (Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen) wird die Maßnahme unter Richtervorbehalt gestellt, ausgenommen die Fälle der Gefahr im Verzug. § 25f Abs. 1 POG verpflichtet die Polizei generell, Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Informationen zu erteilen. Absatz 2 enthält eine Einschränkung dieses Auskunftsrechts; so besteht ein Anspruch auf Auskunft beispielsweise dann nicht, wenn dadurch die Erfüllung polizeilicher Aufgaben erschwert oder gefährdet würde. Absatz 3 sieht zwei Fallgruppen vor, in denen die Polizei den Betroffenen von Amts wegen, also ohne dessen Antrag, über Informationseingriffe zu informieren hat, so u. a. auch Informationserhebungen nach § 25b POG. Diese Art der Informationserhebung ist dem Betroffenen mitzuteilen, sobald die Maßnahme eingestellt ist, allerdings nur dann, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann.

In Schleswig-Holstein ist der Einsatz technischer Mittel zur Gefahrenabwehr in den §§ 185 und 186 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) geregelt. Danach kann die Polizei in Wohnungen personenbezogene Daten mit technischen Mitteln („zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger") erheben, wenn es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerläßlich ist. Das Verfahren, die Kontrolle sowie die Gewährleistung des Rechtsschutzes regelt § 186 LVwGSH. Datenerhebungen mit technischen Mitteln aus Wohnungen stehen außer bei Gefahr im Verzug unter Richtervorbehalt. Im Falle der Observation, des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger sowie der Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Personen durch das Gericht ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; die Anhörung ist nachzuholen, wenn die Gefährdung des Zwecks der Maßnahme entfallen ist. Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe an die Polizeibehörde wirksam. Betroffene sind nach Abschluß derartiger Eingriffsmaßnahmen zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann.

Sollte dieses innerhalb von fünf Jahren nicht möglich sein, ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu unterrichten. Beschwerde steht der antragstellenden Polizeibehörde sowie der betroffenen Person zu. § 20 des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

Im Saarland kann die Vollzugspolizei nach § 28 des saarländischen Polizeigesetzes personenbezogene Informationen in oder aus Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel, insbesondere zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie zum Abhören oder Aufzeichnen des gesprochenen Wortes auf Tonträger nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist. Informationserhebungen mit den genannten Mitteln dürfen in oder aus Wohnungen außer bei Gefahr im Verzug nur durch den Richter angeordnet werden, es sei denn, daß der Einsatz ausschließlich zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der bei einem polizeilichen Einsatz in der Wohnung tätigen Person erfolgt, wenn das technische Mittel mitgeführt wird und keine Aufzeichnung erfolgt. Nach Abschluß der Maßnahme ist der Betroffene zu unterrichten, sobald das ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung ist dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Informationen erstellt oder sie unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind. Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn sich an den auslösenden

Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anschließt oder fünf Jahre seit Abschluß der Maßnahme vergangen sind.

Das Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) eröffnet in § 40 die Möglichkeit des Einsatzes technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen sowohl zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für einzeln aufgeführte bedeutende staatliche und individuelle Rechtsgüter als auch zur Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Voraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen sind dabei Tatsachen, nicht bloße Vermutungen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die betroffenen Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen. Die Anordnungsbefugnis für derartige Datenerhebungen hat grundsätzlich der Richter des zuständigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk die betreffende Wohnung liegt. Rechtsschutz und Kontrolle sind dem Richter vorbehalten sowie durch die Unterrichtungspflicht des Wohnungsinhabers nach Abschluß der Maßnahme durch den Polizeivollzugsdienst (§ 40 Abs. 4 SächsPolG) geregelt und gewährleistet. Im übrigen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

In Sachsen-Anhalt ist Rechtsgrundlage für den Einsatz elektronischer Mittel zur Datenerhebung aus Wohn- und Nebenräumen der § 17 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Nach dieser Vorschrift dürfen in oder aus Wohn- und Nebenräumen sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen durch die Polizei ohne Kenntnis der betroffenen Personen Daten nur erhoben werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerläßlich ist. Wenngleich die später, am 16. Juli 1992, in Kraft getretene Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Artikel 17 Abs. 4 die optische oder akustische Ausspähung in oder aus Wohnungen auf die Fälle der Abwehr einer Gemeingefahr oder Gefahr für Leib oder Leben einer Person beschränkte, führte dieses nicht (im Wege verfassungskonformer Interpretation) zu einer Einschränkung des § 17 Abs. 4 SOG LSA, da diese Vorschrift als vorkonstitutionelles Recht unverändert fortgalt (Artikel 101 Abs. 4 der Landesverfassung). Gleichwohl wurde im Erlaßwege (Ausführungsbestimmungen zum SOG LSA) festgelegt, daß von der Befugnis aus § 17 Abs. 4 SOG LSA nur in den Fällen einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person Gebrauch zu machen sei.

Maßnahmen nach § 17 Abs. 4 SOG LSA sowie das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes durch den Einsatz technischer Mittel bedürfen gemäß § 17 Abs. 5 SOG LSA grundsätzlich der Anordnung des Amtsgerichts. Lediglich bei Gefahr im Verzug können diese Maßnahmen durch jeden Polizeivollzugsbeamten angeordnet werden, die jedoch der amtsrichterlichen Bestätigung bedürfen. Wird die polizeiliche Anordnung nicht binnen drei Tagen richterlich bestätigt, tritt sie außer Kraft. Die genannten Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 und 5 SOG LSA gelten gemäß § 17 Abs. 6 SOG LSA nicht für das Abhören, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung eingesetzten Person (Verdeckter Ermittler oder V-Person) geschieht. Über die verdeckte Datenerhebung in oder aus Wohn- und Nebenräumen sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen als auch über das Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes sind die Personen, gegen die diese Maßnahmen angeordnet waren, nach Abschluß der Maßnahmen von Amts wegen zu unterrichten, soweit durch die Unterrichtung der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anschließt, die Daten allgemein zugänglichen Quellen entnommen worden sind oder wenn allein zum Zweck der Unterrichtung noch weitere personenbezogene Daten erhoben werden müßten. Eine Unterrichtung unterbleibt ferner, wenn die Daten unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet oder gelöscht werden. Für den Rechtsschutz gegen richterliche Anordnungen für die verdeckte Datenerhebung in oder aus Wohn- und Nebenräumen sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, als auch für das Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes gilt gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 SOG LSA das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Danach kann gegen die Anordnung des Gerichts in erster Instanz das Rechtsmittel der Beschwerde ergriffen werden, über die das Landgericht entscheidet. Im übrigen unterliegt das Beschwerdeverfahren den Vorschriften des FGG.

Das Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) vom 4. Juli 1992 regelt im Präventivbereich den Einsatz elektronischer Mittel zur Datenerhebung aus Wohn- und Nebenräumen im Freistaat Thüringen. Alle Maßnahmen im o. g. Sinne stehen unter Richtervorbehalt und sind zu befristen. Ausnahmeregelungen bei Gefahr im Verzug sehen eine richterliche Bestätigung vor. Gegenüber Personen, gegen die sich die Maßnahmen richten, besteht eingeschränkte Unterrichtungspflicht der Polizei. Aufzeichnungen sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht zur Strafverfolgung benötigt werden, der Einsatz technischer Mittel dem persönlichen Schutz der eingesetzten Beamten diente oder Personen betreffen, gegen die sich die polizeilichen Maßnahmen nicht richten.

In wie vielen Fällen wurde in diesen Ländern seit Bestehen dieser gesetzlichen Vorschriften eine Datenerhebung aus Wohn- und Nebenräumen durchgeführt?

In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden seit Bestehen der gesetzlichen Vorschriften keine Datenerhebungen aus Wohn- und Nebenräumen durchgeführt.

In Hessen sind seit Inkrafttreten des HSOG am 26. Juni 1990 keine Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 HSOG durchgeführt worden. Über den Einsatz tech-

nischer Mittel nach § 15 Abs. 6 HSOG (Einsatz zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person) liegen keine statistischen Unterlagen vor. Es handelt sich jedoch um keine sehr große Zahl. Aufzeichnungen des jeweiligen Gesprächsinhalts fanden unter solchen Umständen nach Maßgabe des Gesetzes nicht statt.

In Rheinland-Pfalz erfolgten, soweit es sich nicht um den Einsatz von Personenschutzsendern handelte, bisher keine Datenerhebungen aus Wohn- und Nebenräumen im Zusammenhang mit der Bekämpfung Organisierter Kriminalität. Zum Einsatz von Personenschutzsendern werden keine Statistiken geführt, die eine Auswertung im Sinne der Fragestellung zulassen.

In Baden-Württemberg wurden Datenerhebungen aus Wohnungen zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit gemäß § 23 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg in fünf Fällen durchgeführt. Personenschutzsender wurden in Baden-Württemberg im Zeitraum vom 23. September 1992 bis 31. Dezember 1993 in insgesamt 67 Fällen innerhalb und außerhalb von Wohnungen eingesetzt. Eine getrennte Erfassung erfolgte in diesem Zeitraum nicht. Vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 wurden Personenschutzsender in Baden-Württemberg in 29 Fällen innerhalb von Wohnungen eingesetzt. Darin enthalten ist eine unbekannte Anzahl von Fällen, die nicht den Grundrechtsbereich des Artikels 13 GG tangieren, da sich die Räume im Besitz des VE befanden.

In Bayern wurden seit der Novellierung des PAG zum 1. Oktober 1990 67 verdeckte Datenerhebungen durch den Einsatz elektronischer Mittel in Wohn- und Nebenräumen sowie sonstigen Gebäuden durchgeführt. Die Fälle, in denen Personenschutzsender verwendet worden sind, sind hier nicht angeführt. Die Maßnahmen gliedern sich hinsichtlich operativer Objekte in 19 Wohnungen im engeren Sinn, 18 durch Nutzung zum Wohnraum gemachte Räumlichkeiten (z. B. Pkw, Bürocontainer usw.), 13 Geschäfts- und Betriebsräume, die nicht öffentlich zugänglich waren und 17 öffentliche bzw. zeitweise öffentliche Geschäftsräume oder Betriebsstätten und Behörden (z. B. JVA, Spielbanken usw.).

Seit Inkrafttreten des ASOG Berlin am 26. April 1992 wurde in einem Fall eine Datenerhebung aus Wohn- und Nebenräumen durchgeführt.

In Hamburg wurden seit Inkrafttreten des PolDVG am 1. August 1991 in 22 Fällen Datenerhebungen aus Wohn- bzw. Nebenräumen angemeldet. Inwieweit diese tatsächlich durchgeführt wurden, kann nicht festgestellt werden. Im Einzelfall kann durch eine veränderte Situation die angemeldete Datenerhebung entfallen sein.

Datenerhebungen aus Wohn- und Nebenräumen unter Einsatz technischer Mittel wurden in Niedersachsen seit Inkrafttreten des NGefAG (1. Juni 1994) in fünf Fällen durchgeführt.

Seit Bestehen der gesetzlichen Regelung des PolGNW (in Kraft getreten am 1. Mai 1990) wurden in Nordrhein-Westfalen in fünf Fällen Datenerhebungen aus Wohn- und Nebenräumen durchgeführt.

Im Saarland wurde seit Inkrafttreten des saarländischen Polizeigesetzes am 1. Januar 1990 in einem Fall eine Datenerhebung aus Wohn- und Nebenräumen durchgeführt.

Mit welchen Mitteln und im Hinblick auf welche Art der Gefahrenabwehr wurden diese Einsätze vorgenommen?

In Baden-Württemberg wurden die Maßnahmen mit Sendern per Funkübertragung durchgeführt. Sie dienten der Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person. Aufzeichnungen über die im einzelnen zugrundeliegenden Gefahrenarten werden nicht geführt.

In Bayern erfolgten die Einsätze sowohl mit elektronisch-akustischer als auch elektronisch-optischer Technik. Es war ein enges Spektrum der Gefahrenabwehr tangiert. Dabei ging es um Verhinderung des Inverkehrbringens von Betäubungsmitteln, Verhinderung von geplanten Gewaltdelikten, Schutz von Privatpersonen vor bandenmäßig organisiertem Spielbetrug, Verhinderung von Raubüberfällen auf Geldinstitute und Bekämpfung der Nuklearkriminalität.

In Berlin wurde die Maßnahme im Rahmen der Gefahrenabwehr zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten durchgeführt. Bei dem eingesetzten technischen Mittel handelte es sich um ein verdeckt mitgeführtes Tonbandgerät.

In Hamburg wurden die Einsätze mit optischen und akustischen Mitteln zur Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren für Leib oder Leben von Personen vorgenommen.

In Hessen wurden entsprechend der Vorgabe des § 15 Abs. 6 HSOG nur Abhörgeräte eingesetzt. Dies geschah zu dem Zweck, Gefahren für VE während ihres Kontaktes mit Personen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität abzuwehren.

In Niedersachsen wurden in allen Fällen zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben Funksender (inkl. Personensicherungssender) eingesetzt.

In Nordrhein-Westfalen wurden technische Mittel zur Sprach- oder Bildübertragung und -aufzeichnung verwendet. Der Einsatz erfolgte zur Abwehr von Gefahren für Leib und/oder Leben von Personen sowie in je einem Fall bei einer Geiselnahme und bei einer Schutzgelderpressung.

Im Saarland wurden Minisender in einem Gastronomiebetrieb installiert, um dadurch Tatabsprachen der Beschuldigten im Zusammenhang mit einem geplanten bewaffneten Raubüberfall zu erlangen. Durch

diese Maßnahme sollte das geplante Verbrechen verhindert werden. Der Einsatz des technischen Mittels diente somit der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben für Personen.

In wie vielen Fällen verliefen diese Einsätze durch Gegenmaßnahmen (z. B. Störsender) erfolglos?

In Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland wurden die Einsätze technischer Mittel in keinem Fall durch Gegenmaßnahmen gestört.

In Rheinland-Pfalz sind Gegenmaßnahmen zur Störung des Einsatzes technischer Mittel bisher nicht bekannt geworden.

In Bayern sind keine Fälle der Verwendung von Störsendern bekannt. Bei sonstigen Gegenmaßnahmen sind keine statistischen Angaben möglich.

In Niedersachsen verliefen zwei Einsätze von technischen Mitteln durch das Abhören des Funkverkehrs bzw. durch das Auffinden des Senders erfolglos.

In wie vielen Fällen waren Nichtstörer von diesen Maßnahmen betroffen?

In Berlin, Hamburg und Niedersachsen waren in keinem Fall Nichtstörer von diesen Maßnahmen betroffen.

In Bayern werden keine Aufzeichnungen über Gespräche sog. Nichtstörer, also offensichtlich Unbeteiligter, geführt. Soweit relevante Gespräche oder Täterkontakte durch den Einsatz elektronischer Mittel zur Datenerhebung festgestellt wurden, erfolgte lediglich eine Verwertung der für die Beseitigung der Gefahrenlage erforderlichen Daten.

In Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz werden keine Statistiken zum Einsatz elektronischer Mittel zur Datenerhebung aus Wohn- und Nebenräumen geführt, die zwischen betroffenen Störern und Nichtstörern unterscheiden.

In Nordrhein-Westfalen wurden in allen Fällen in geringem Umfang auch Nichtstörer von den Maßnahmen betroffen, da es sich jeweils um öffentlich zugängliche Räume handelte.

Was geschah mit den gewonnenen Informationen?

In Baden-Württemberg wurden die gewonnenen Informationen entsprechend dem Erhebungszweck zur Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person verwendet. In Einzelfällen gefertigte Aufzeichnungen wurden nach Wegfall der Gefahrenlage unverzüglich gelöscht.

In Bayern werden rein gefahrenabwehrende Informationen auf Speicherungstauglichkeit für Fachdateien geprüft und gespeichert oder bei fehlender rechtlicher Möglichkeit vernichtet. Erkenntnisse, die in Gemengelagen gewonnen werden, werden gemäß § 163 StPO der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt, die über die Einbringung in die Hauptverhandlung entscheidet; dies geschieht mit einem Großteil der so gewonnenen Erkenntnisse. Inwieweit die Staatsanwaltschaft diese Erkenntnisse in das Hauptverfahren einbringt, entzieht sich polizeilicher Statistikführung.

In Berlin konnten keine relevanten Erkenntnisse gewonnen werden. Die angefallenen Informationen wurden vernichtet.

In Hessen dürfen die gewonnenen Informationen nicht nur zur Gefahrenabwehr, sondern auch zur Strafverfolgung und -vollstreckung verwendet werden (§ 15 Abs. 8 HSOG). Eine anderweitige Verwertung als zur Gefahrenabwehr ist bisher jedoch nicht erfolgt.

In Niedersachsen wurden die erlangten Informationen ausschließlich zur Bewältigung der Gefahrenlagen verwendet. Aufgezeichnete Informationen wurden unmittelbar nach Einsatzende gelöscht.

In Nordrhein-Westfalen wurden die technischen Aufzeichnungen in zwei Fällen gelöscht. In drei Fällen wurden die Daten in justitiellen Strafverfahren verwendet. Die Datenträger wurden gelöscht.

In Rheinland-Pfalz werden keine Statistiken geführt, die eine Auswertung im Sinne der Fragestellung zulassen.

In wie vielen Fällen konnten durch den Einsatz der technischen Mittel Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Personen abgewehrt oder verhindert werden?

In Baden-Württemberg besteht hierüber keine Auswertung. Die drohende Realisierung dieser Gefahren konnte jedoch in einer Reihe von Fällen mitgehört und durch taktische Maßnahmen verhindert werden.

In Bayern können hierüber mangels vorliegender statistischer Daten keine Angaben gemacht werden. Die Erfolge in der Gefahrenabwehr sind jedoch unter Fachleuten unbestritten.

In Berlin bestand bei der Durchführung der Maßnahme keine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Personen.

In Hamburg werden entsprechende Unterlagen nicht geführt.

In Hessen hat es bisher keine Fälle gegeben, in denen VE durch den Einsatz eines Abhörgeräts aus einer Leib oder Leben bedrohenden Situation gerettet wurden. Die Notwendigkeit des Einsatzes solcher Mittel unter bestimmten Umständen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen konnten in jeweils drei Fällen durch den Einsatz technischer Mittel

Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Personen abgewehrt oder verhindert werden.

In Rheinland-Pfalz wird hierzu keine Statistik geführt.

Im Saarland konnten in einem Fall Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Personen durch den Einsatz der technischen Mittel abgewehrt oder verhindert werden.

In wie vielen Fällen konnten die gewonnenen Erkenntnisse für Zwecke der Strafverfolgung genutzt werden?

In Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und dem Saarland konnten die gewonnenen Erkenntnisse für Zwecke der Strafverfolgung nicht genutzt werden.

In Baden-Württemberg wurden die durch den präventiven Einsatz elektronischer Mittel zur Datenerhebung ohne Beisein eines VE gewonnenen Erkenntnisse bislang nicht in Strafverfahren eingeführt bzw. führten nicht zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Erkenntnisse aus dem Einsatz von VE wurden – auch in den Fällen, in denen Personenschutzsender eingesetzt waren – durch die Vernehmung von Beamten in das Verfahren eingebracht.

In Bayern entscheidet über die Einbringung der Daten die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft. Hierzu werden bei der Polizei keine Statistiken geführt.

In Nordrhein-Westfalen konnten die gewonnenen Erkenntnisse in drei Fällen für Zwecke der Strafverfolgung genutzt werden.

In Rheinland-Pfalz sind hierzu mangels Statistik keine Angaben möglich.

In wie vielen Fällen führten die im Präventivbereich erhobenen Daten zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und eventuellen Verurteilungen (aufgeschlüsselt nach Straftatbestand und Begehungsweise)?

Statistische Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor. In Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen sind keine Verfahren bekannt geworden. Hamburg hat mitgeteilt, daß im Präventivbereich erhobene Daten in einigen Tatkomplexen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren bis hin zu rechtskräftigen Verurteilungen geführt hätten. Es habe sich insbesondere um Kfz-Verschiebungen in den osteuropäischen Raum und Einbruchsdelinquenz von Kosovo-Albanern in den norddeutschen Bundesländern gehandelt. In diesen Fällen seien Erkenntnisse aus Angaben von Informanten weiter verarbeitet worden, die über die Beteiligung bestimmter Täter, bestimmter Tatbegehungsweisen oder über Tat- und Übergabeorte Auskunft gegeben hätten. Nordrhein-Westfalen hat von einem Verfahren berichtet, das bewaffnete Raubüberfälle zum Gegenstand gehabt habe und in dem drei Angeklagte inzwischen zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden seien. Das Urteil sei gegen zwei der Angeklagten rechtskräftig. In einem weiteren Verfahren wegen Geiselnahme sei es nicht notwendig gewesen, die durch im Präventivbereich eingesetzte elektronische Mittel gewonnenen Erkenntnisse in das Strafverfahren einzuführen, da eine Überführung der Täter mit anderen Beweismitteln möglich gewesen sei. Im Bereich des Generalbundesanwalts führten die im Präventivbereich erhobenen Daten in einem Fall zur Einleitung von Ermittlungsverfahren nach den §§ 129, 129a Abs. 3 StGB.

Könnten jährliche, gegenüber einem Ausschuß des Deutschen Bundestages zu erstattende Abhörberichte oder nach der Methode des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes durchzuführende Kontrollmaßnahmen dazu beitragen, daß in der Praxis von einer elektronischen Überwachung von Räumen und von der Telefonüberwachung nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird?

Bezüglich Präventivmaßnahmen nach den Polizeigesetzen der Länder bestehen keine Zuständigkeiten des Deutschen Bundestages. Darüber hinaus wird nach den vorliegenden Erkenntnissen in der Praxis von präventiven elektronischen Überwachungsmaßnahmen nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. In § 49 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes sind jährliche Berichte – auch über durchgeführte Datenerhebungen in und aus Wohnungen – der Landesregierung gegenüber dem Landtag vorgesehen. In Baden-Württemberg wird die Landesregierung dem Landtag künftig auch jährliche Berichte über durchgeführte Telefonüberwachungsmaßnahmen vorlegen.

40. Gibt es Erfahrungsberichte zur Problematik des Zeugenschutzes und zu den im OrgKG bereits vorgesehenen neuen Zeugenschutzmaßnahmen?

    Hält die Bundesregierung – über das OrgKG hinausgehend – eine Verbesserung des Zeugenschutzes für erforderlich?

    Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Verbesserung des Zeugenschutzes insbesondere in den Bereichen Personenstandsrecht (Tarnpapiere, Identitätsänderung), Ausländerrecht (Gefährdung eines Zeugen im Heimatland als Abschiebehinderungsgrund bzw. Grund zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung), Strafprozeßrecht (Verhinderung der Umgehung von § 68 Abs. 3 StPO durch Ausforschungsfragen), Zivilprozeßrecht (Übertragung des strafprozessualen Zeugenschutzes auf den Zivilprozeß), Strafvollzugsrecht (Einschränkung der Mitteilungspflichten, Schutz von verurteilten Zeugen in der JVA), Registerrecht (Einbringung von Sperrvermerken in behördlichen Registern)?

    Wie beurteilt die Bundesregierung das Erfordernis zum Erlaß eines eigenständigen Zeugenschutzgesetzes?

    Welche rechtsstaatlichen Bedenken sieht die Bundesregierung bei einer Erweiterung des Zeugenschutzes, und wie kann diesen nach Ansicht der Bundesregierung begegnet werden?

Die Bundesregierung hat die Länder bereits im Sommer 1992 um Stellungnahmen zu ihren Erfahrungen mit den zeugenschützenden Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) und evtl. Verbesserungsvorschläge gebeten. Diese Bitte wurde im August 1995 wiederholt, da die Länder nur in sehr geringem Umfang über entsprechende Erfahrungen hatten berichten können.

Auf europäischer Ebene hat der Rat für Justiz und Inneres der Europäischen Union eine Entschließung über den Schutz von Zeugen im Rahmen der Bekämpfung der internationalen Organisierten Kriminalität erarbeitet. Die darin aufgestellten Leitlinien für einen angemessenen Zeugenschutz in den Mitgliedstaaten enthalten Zeugenschutzmaßnahmen, die in Deutschland im wesentlichen bereits möglich sind. Desweiteren sieht die Entschließung vor, daß im Wege der Rechtshilfe in Strafsachen Zeugen mittels audiovisueller Techniken vernommen werden können, sofern derartige Vernehmungen nicht im Widerspruch zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen des ersuchten Staates stehen.

Die Bundesregierung begleitet ferner die Beratungen des Expertenausschusses des Europarates zum Thema „Einschüchterung von Zeugen und die Rechte der Verteidigung". Wesentliche Aufgaben dieses Ausschusses sind eine europaweite Bestandsaufnahme zu dieser Problematik und Lösungsvorschläge zur Verbesserung des Zeugenschutzes.

Die Bundesregierung prüft gemeinsam mit den Ländern, ob und ggf. welche weiteren – insbesondere gesetzgeberischen – Maßnahmen zur Verbesserung des Zeugenschutzes notwendig und möglich sind und wird dabei die voraussichtlich bis Ende 1996 aus den nationalen und internationalen Erhebungen gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigen.

Sie weist im übrigen darauf hin, daß in den §§ 6 und 26 des Entwurfs eines Bundeskriminalamtgesetzes (Drucksache 13/1550) spezialgesetzliche Regelungen für Zeugenschutzmaßnahmen des Bundeskriminalamtes vorgesehen sind.

41. Welche Erkenntnisse gibt es darüber, daß das Postnetz verstärkt zum Absatz von Hehlerware mißbraucht wird, und was wird hiergegen unternommen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die Deutsche Post AG zum Transport von Hehlerware mißbraucht wird. Eine Öffnung von Postsendungen mit dem Ziel festzustellen, ob sich in diesen Diebesgut befindet, wäre ein unzulässiger Eingriff in das Postgeheimnis.

Welche Erkenntnise gibt es darüber, daß private Zusteller verstärkt in den Absatz von Hehlerware einbezogen werden, und was wird hiergegen unternommen?

Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, daß private Zustelldienste in den Absatz von Hehlerware einbezogen werden.

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten zur Verbesserung des postinternen Sicherheitssystems?

Für die Aufklärung und Bekämpfung strafbarer Handlungen im Bereich der Deutschen Post AG sind nach einem kürzlich ergangenen Beschluß der Justizministerkonferenz die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Aufgrund der privatwirtschaftlichen Unternehmensform haben die Bediensteten nicht mehr die Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Sind Fälle bekanntgeworden, in denen Angehörige oder Bekannte von Tatverdächtigen der Organisierten Kriminalität bei der Deutschen Bundespost/Deutschen Post AG beschäftigt wurden, so daß die Möglichkeit bestand, Informationen über postinterne Sicherheitsvorkehrungen zu erlangen?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, daß Tatverdächtige oder deren Angehörige oder Bekannte bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST und in ihrer Nachfolge bei der Deutschen Post AG beschäftigt wurden. Eine Information von Straftätern über Sicherungsmaßnahmen des Unternehmens durch Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch einzelne Beschäftigte ist aber in Fällen erfolgreicher Einbrüche und anderer Straftaten nicht immer auszuschließen.

42. Sollten in der Bundesrepublik Deutschland verstärkt polizeiliche Spezialeinheiten zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität aufgestellt werden?

Welche weiteren Spezialdienststellen, z. B. innerbehördliche Korruptionsbekämpfungsstellen, werden durch das Auftreten der Organisierten Kriminalität erforderlich?

In der Bundesrepublik wurden im Bereich der Polizei Spezialdienststellen „Organisierte Kriminalität" beim Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern eingerichtet. Unterhalb der Ebene der Landeskriminalämter wurden in einzelnen Bundesländern weitere Spezialdienststellen OK eingerichtet.

Beim Zollkriminalamt (ZKA), der Zentralstelle des Zollfahndungsdienstes, ist die Einrichtung einer „Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll" (ZUZ) zur Bekämpfung gewaltbereiter Organisierter Kriminalität vorgesehen. Bei mehr als der Hälfte der 16 regionalen Zollfahndungsämter sind bereits spezielle Observationseinheiten eingerichtet.

Weitere Spezialdienststellen sind für den Polizei- und Zollbereich dringend erforderlich, da aufgrund der überregionalen und internationalen Strukturen der Tätergruppierungen, der konspirativen Vorgehens-

weise sowie der Ausnutzung modernster logistischer Möglichkeiten eine „gebündelte" Ermittlungsführung/Koordination in der Bundesrepublik Deutschland, in Verbindung mit einer engen internationalen Zusammenarbeit, geboten erscheint.

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die zuständigen Justizbehörden im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität überfordert wären. Die Einrichtung von Fachdienststellen in den Ländern hat sich bewährt. Die Bundesregierung erwartet eine spürbare Unterstützung dieser Dienststellen durch das derzeit im Aufbau befindliche staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, dessen Rechtsgrundlagen durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 geschaffen wurden.

Unabhängig vom Auftreten der Organisierten Kriminalität hält die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen zur Vorsorge gegen Korruption für geboten, um das Vertrauen der Bürger in die Integrität des Staates unverändert zu rechtfertigen (vgl. Maßnahmenkatalog des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz zur Korruptionsbekämpfung vom 20. März 1996). Dazu gehören u. a. die Benennung eines Ansprechpartners in der Behörde für Fragen der Korruption und die Bestimmung einer geeigneten Organisationseinheit zur inneren Revision. Die jeweiligen innerbehördlichen Maßnahmen können aber nur individuell für die einzelnen Behörden unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe und Organisationsstruktur geprüft werden. Generelle Aussagen über innerbehördliche Korruptionsbekämpfungsstellen sind daher nicht möglich.

Hält die Bundesregierung die vermehrte Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für erforderlich?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für die Einrichtung weiterer Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Die bisherige Struktur der Bearbeitung von Verfahren der Organisierten Kriminalität in Sonderdezernaten und ggf. Sonderabteilungen der Staatsanwaltschaften hat sich – auch nach Auffassung der Länder – bewährt. Dabei ist zu bedenken, daß die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften auch mit Nachteilen verbunden sein kann. Denn in vielen Verfahren wird die Zugehörigkeit zum Zuständigkeitsbereich einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft erst nach einigen Ermittlungen erkennbar. Soll zu diesem Zeitpunkt das Verfahren noch an eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft abgegeben werden, macht dies eine erneute zeit- und personalaufwendige Einarbeitung des dortigen Sachbearbeiters in den Fall erforderlich. Im übrigen fällt die Organisation der Staatsanwaltschaften und damit die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften in die Kompetenz der Länder; sie ist damit einer Einwirkung des Bundes entzogen.

43. Zu welchen konkreten Erfolgen (Beispiele) haben die z. T. bereits vorhandenen Spezialeinheiten – z. B. beim BKA – bisher beigetragen?

Die in der Jahreslage OK 1995 erfaßten OK-Ermittlungsverfahren wurden im wesentlichen von OK-Dienststellen, deliktischen Fachdienststellen oder Sonderkommissionen bearbeitet, wobei der Schwerpunkt bei den OK-Spezialdienststellen lag.

Für die Erfolge der Spezialeinheiten werden beispielhaft drei Fälle aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität dargestellt:

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens im Bereich des international organisierten Heroinhandels und der Geldwäsche wurden innerhalb von zwei Jahren Geldbewegungen von insgesamt 150 Mio. DM bei den Tatverdächtigen festgestellt. Im Rahmen einer Durchsuchungs- und Festnahmeaktion wurden in Deutschland 14 Haftbefehle vollstreckt und 41 Objekte, darunter 21 Banken, durchsucht. Neben umfangreichem Beweismaterial konnten Bargeldbeträge im Gesamtwert von ca. 2,4 Mio. DM und hohe Vermögenswerte sichergestellt werden. Zeitgleich erfolgte im Zusammenhang mit diesem Verfahren die Festnahme von 10 Personen in Italien. Insgesamt führten die Ermittlungen zu Sicherstellungen von 350 kg Heroin. Der Handel mit weiteren 200 kg Heroin konnte nachgewiesen werden.

In einem über 30 Monate dauernden Ermittlungsverfahren gegen eine deutsch-polnische Tätergruppierung wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung, des Kfz-Diebstahls, der Verbreitung von Falschgeld, der gewerbsmäßigen Hehlerei und des illegalen BtM-Handels und anderer Delikte wurden insgesamt 64 Beschuldigte ermittelt, davon 13 Personen festgenommen. Polizeilich geklärt werden konnten u. a. 76 Fälle der Kfz-Verschiebung, 60 Fälle der gewerbsmäßigen Hehlerei, zwei Fälle des Handels mit Betäubungsmitteln und ein Fall der Falschgeldverbreitung. Die Mehrzahl der Beschuldigten wurde zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Die festgestellte Schadenshöhe belief sich auf weit über 2 Mio. DM.

In einem Ermittlungsverfahren gegen eine chinesische Tätergruppierung wegen des Verdachts der illegalen Einschleusung von chinesischen und ostasiatischen Staatsangehörigen, Geldwäsche, Korruption und anderer Delikte, konnten insgesamt 36 Personen festgenommen werden. Dabei wurden 20 Bestechungsfälle, 37 Fälle illegaler Arbeitsaufnahme, zehn Fälle mittelbarer Falschbeurkundung, 25 Urkundenfälschungen und je ein Fall der Unterschlagung und des Handels mit Betäubungsmitteln sowie der Falschgeldverbreitung aufgeklärt. Die Ermittlungen gegen die Tätergruppierung, die schwerpunktmäßig über einen Zeitraum von mehreren Jahren im Bereich des Menschenhandels tätig war, dauerten über zwei Jahre.

Durch die Spezialeinheiten der Zollverwaltung konnten ebenfalls zahlreiche Ermittlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. So konnten im Jahre 1995 ca. 760 Millionen Zigaretten sichergestellt und beschlagnahmt werden. Dabei entfielen auf die neuen Bundesländer ca. 586 Millionen Zigaretten. Allein von

der Sonderkommission „Blauer Dunst", die zur Bekämpfung des bandenmäßigen Großschmuggels in den neuen Bundesländern eingesetzt ist, wurden ca. 42 Millionen Zigaretten beschlagnahmt.

44. Sollten nach ausländischem Vorbild (u. a. Belgien, Luxemburg, Niederlande) spezielle Observationseinheiten aufgestellt werden?

Die Aufstellung spezieller Observationseinheiten für die Bekämpfung der OK wird von einer Reihe von OK-Dienststellen der Bundesländer gefordert. Diese Forderung wird insbesondere mit der notwendigen Abschottung von OK-Ermittlungen begründet.

Im Bereich des BKA wurde aufgrund weiterer Zuständigkeiten mit hoher Priorität (Staatsschutz/Terrorismus) auf die Einrichtung einer speziellen OK-Observationseinheit zugunsten einer zentralen Einrichtung verzichtet, um eine möglichst hohe Verfügbarkeit von Observationskräften im jeweiligen Einsatzfall gewährleisten zu können.

Die genannten Observationseinheiten in Belgien, Luxemburg und in den Niederlanden sind zwar nominell OK-Observationseinheiten, decken jedoch, ebenso wie die Spezialeinheiten in der Bundesrepublik Deutschland, auch Felder der Bandenkriminalität und andere Bereiche der Allgemeinkriminalität ab.

45. Ist es zutreffend, daß spezielle Bandensprachen und wenig verbreitete Dialekte die Dolmetscher oft vor kaum lösbare Probleme stellen?

Speziell im Bereich der Organisierten Kriminalität werden von Gruppenmitgliedern häufig Bandensprachen, Codierungen jeglicher Art und schwierige, wenig verbreitete Dialekte benutzt, die Dolmetscher vor erhebliche Probleme stellen können. Das führt sowohl bei der Polizei als auch den Gerichten gelegentlich, aber wohl zunehmend zu Schwierigkeiten, geeignete Dolmetscher für wenig verbreitete Sprachen oder Dialekte zu finden. In diesem Zusammenhang werden beispielsweise die vietnamesische, die kurdische Sprache, die Sinti- und Romasprache und bestimmte Dialekte aus dem früheren Jugoslawien genannt.

Hat dies häufig zur Folge, daß die Verteidigung eines Straftäters versucht, Dolmetscher in Gerichtsverfahren als unqualifiziert abzulehnen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß Verteidiger häufig Dolmetscher als unqualifiziert ablehnen. Derartige Versuche von der Verteidigung eines Angeklagten sind jedoch in mehreren Einzelfällen bekannt geworden. Eine systematische Ausnutzung dieser Schwierigkeiten durch Verteidiger von Beschuldigten wird lediglich aus einem großstädtisch geprägten Landgerichtsbezirk berichtet.

Inwieweit werden Dolmetscher durch kriminelle Organisationen unter Druck gesetzt, und wie sieht dieser Druck ggf. konkret aus?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen wurde in Einzelfällen Druck auf Dolmetscher ausgeübt, insbesondere wenn diese derselben Nationalität angehören wie die Beschuldigten. So sind z. B. die wenigen vorhandenen Dolmetscher für kurdische Dialekte den Straftätern bekannt, und die Dolmetscher werden bereits im voraus unter Druck gesetzt. Ähnliche Probleme traten auch für afrikanische und vietnamesische Dolmetscher auf. Die Folge ist u. a., daß qualifizierte Dolmetscher aus Angst vor derartigen Übergriffen eine weitere Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ablehnen. Bei den Ermittlungen gegen bestimmte Gruppierungen sind Dolmetscher zunehmend gefährdet und weigern sich, Übersetzungen vorzunehmen oder diese zu unterschreiben. In einzelnen Bundesländern mußten daher bereits Schutzmaßnahmen für Dolmetscher getroffen werden. In einem Landgerichtsbezirk entstand zudem der Eindruck, daß Dolmetscher aufgrund eines gewissen „Zugehörigkeits- und Kameradschaftsgefühls" mit den ihnen durch die Muttersprache verbundenen Beschuldigten und Zeugen ungenau und unvollständig übersetzten.

Welche Maßnahmen zur Lösung des Dolmetscherproblems erwägt die Bundesregierung?

Ist insbesondere die verstärkte Einstellung von Dolmetschern beim BKA vorgenommen worden oder geplant?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die dargestellten Probleme in der Regel durch praktische Maßnahmen, wenn auch möglicherweise unter Schwierigkeiten und ggf. höheren Kosten, lösbar sind. Zu denken ist beispielsweise an die feste Anstellung von Sprachmittlern in zentralen Dienststellen, den Einsatz nicht am Ort ansässiger Dolmetscher oder die Gewinnung von deutschen Dolmetschern, die keine persönlichen Beziehungen zu dem Herkunftsland der fremdsprachigen Zeugen oder Beschuldigten haben. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob im Rahmen möglicher Verbesserungen des Zeugenschutzes auch Maßnahmen zum Schutz von Dolmetschern und Übersetzern geboten sind.

Dem Bundeskriminalamt wurden im Rahmen des Bekämpfungskonzeptes „Organisierte Kriminalität/Rauschgiftkriminalität" u. a. vier Stellen für Sprachmittler bewilligt und in den Haushaltsjahren 1990 bis 1993 zur Verfügung gestellt. In 1995 konnten weitere drei Sprachmittler gewonnen und eingestellt werden, so daß dem Bundeskriminalamt sieben Sprachmittler (für die Sprachen türkisch, persisch, chinesisch, thai, polnisch, portugiesisch/spanisch) zur Verfügung stehen. Für einen weiteren Sprachmittler (kurdisch/arabisch) laufen die Gewinnungsmaßnahmen.

46. Auf welche Weise wird die Bundesregierung die von Praxis und Wissenschaft gerügten Mängel des § 261 StGB und des Geldwäschegesetzes beseitigen?

Die Bundesregierung erstellt derzeit auf Grundlage der bisher gewonnenen Erfahrungen einen Gesetzentwurf zur weiteren Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche, der Änderungen des § 261 StGB, der Strafprozeßordnung, des Geldwäsche- und des Kreditwesengesetzes umfaßt. Zu diesem Zwecke haben die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen im Jahre 1995 Anhörungen durchgeführt; außerdem sind die Landesjustizverwaltungen und die Innenminister/-senatoren der Länder um Erfahrungsberichte gebeten worden.

Welche Rechtsänderungen hält die Bundesregierung für erforderlich, um insbesondere die faktische Anwendungsblockade des § 261 StGB zu beseitigen, die durch den sog. doppelten Anfangsverdacht bewirkt wird?

Die – bisweilen pauschal geäußerte – Kritik am Erfordernis des sog. „doppelten Anfangsverdachts" wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

Auch andere Strafvorschriften des StGB, wie die in der dogmatischen Struktur der Geldwäsche insoweit ähnliche Hehlerei, § 259 StGB, setzen eine rechtswidrige Vortat voraus.

Forderungen, den Zusammenhang zwischen Geldwäschehandlung und bestimmter Vortat zu lösen, kann nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf eine erleichterte Nachweisbarkeit hat der Gesetzgeber den Tatbestand der Geldwäsche bereits von subjektiven Tatbestandselementen, wie etwa der Absicht, dem Vortäter die Vorteile der Tat zu sichern, oder einer Bereicherungsabsicht, freigehalten und auf objektive, leichter nachweisbare Merkmale beschränkt. Diese sind – wie beispielsweise die Tathandlungen des Sichverschaffens oder Verwahrens eines Gegenstandes – für sich unverdächtig. Seinen strafrechtlichen Unrechtsgehalt erhält der Tatbestand erst durch die Bezugnahme auf eine bestimmte Vortat. Ein Verzicht auf diese Voraussetzung würde dazu führen, daß der Tatbestand jede Kontur verliert und dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht mehr genügt.

Im übrigen handelt es sich beim Geldwäschestraftatbestand um eine noch junge Vorschrift, die Verhaltensweisen erfaßt, deren Nachweis nicht zuletzt aufgrund der oft konspirativen Vorgehensweise in besonderem Maße Anforderungen an die Ermittlungsarbeit stellt. Wie bei jeder neuen Rechtsvorschrift bedarf die Handhabung der Vorschrift der Auslegung und Entwicklung durch die Rechtsprechung. Das betrifft beispielsweise die Frage, in welchem Ausmaß die der Geldwäsche zugrundeliegende Vortat konkret nachgewiesen sein muß, ein Problem der Rechtsanwendung, das sich beispielsweise auch beim Hehlereitatbestand gestellt hat und dort von der Rechtsprechung gelöst worden ist.

Dies schließt nicht aus, auch in der Gesetzgebung nach Wegen zu suchen, wie aufgrund der bisher bekannt gewordenen Erfahrungen die Anwendbarkeit von § 261 StGB verbessert werden kann. Im Rahmen des in der Antwort zu Frage 46, erste Teilfrage, genannten Gesetzesvorhabens beabsichtigt die Bundesregierung auch, den Vortatenkatalog um weitere, für die Organisierte Kriminalität typische Delikte, zu erweitern und auch die Geldwäschehandlungen, die der Vortäter vornimmt, nach § 261 StGB mit Strafe zu bedrohen. Damit wird insbesondere aus der Praxis berichteten Nachweisschwierigkeiten begegnet.

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung zahlreiche Delikte, die für die Organisierte Kriminalität besondere Bedeutung haben, nicht in den Vortatenkatalog des § 261 StGB aufgenommen (z. B. Straftaten, auf welche die Vermögensstrafe anwendbar ist, qualifizierte Fälle der Hehlerei, Wirtschaftsdelikte, §§ 264a, 265, 265b, 266a, 266b StGB)?

Der Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB, der durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz ergänzt worden ist, umfaßt in ganz erheblichem Umfang für die Organisierte Kriminalität bedeutsame Straftaten. Er enthält alle Verbrechen, alle wesentlichen Betäubungsmittelstraftaten und alle von dem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen Vergehen. Außerdem enthält er in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 eine Reihe von für die Organisierte Kriminalität besonders typischen Vergehen. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen des in der Antwort zur Frage 46, erste Teilfrage, genannten Gesetzesvorhabens auch eine Erweiterung dieser Nummer um weitere OK-spezifische Vergehen.

Eine Aufnahme der in der Anfrage genannten Straftatbestände in den Katalog erscheint allerdings unter mehreren Gesichtspunkten problematisch. Bei den Straftaten des Kapitalanlagebetruges nach § 264a StGB und des Kreditbetruges nach § 265b StGB handelt es sich um abstrakte Gefährdungsdelikte im Vorfeld des Betruges. Soweit der Täter aus diesen Straftaten Gegenstände erlangt, an denen eine Geldwäsche möglich wäre, liegt in den meisten Fällen auch ein Betrug nach § 263 StGB vor, der bereits im Vortatenkatalog des § 261 StGB enthalten ist. Außerdem handelt es sich bei den Straftaten nach den §§ 264a und 265b StGB ebenso wie bei der Straftat des Mißbrauchs von Scheck- und Kreditkarten nach § 266b StGB nicht um Taten, die schwerpunktmäßig dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

Eine Einbeziehung des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB in den Vortatenkatalog würde Probleme bei der Definition des Gegenstandes, der aus der Straftat herrührt, aufwerfen, da der Täter aus der Tat nichts erlangt, sondern Aufwendungen erspart. Im übrigen besteht für eine Einbeziehung des § 266a StGB in den Vortatenkatalog

kein Bedürfnis, da eine solche Straftat, soweit sie aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität begangen wird, regelmäßig mit anderen Straftaten konkurriert, die bereits im Vortatenkatalog enthalten sind.

Welche Gesichtspunkte sprechen gegen die Aufnahme der schweren Steuerhinterziehung in den Vortatenkatalog des § 261 StGB?

Die Frage der Aufnahme der Steuerhinterziehung in den Vortatenkatalog des § 261 StGB wird derzeit innerhalb der Bundesregierung geprüft. Dabei ist aber u. a. zu berücksichtigen, daß Steuerdelikte – abgesehen von schweren Schmuggelstraftatbeständen – jedenfalls nicht dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

Die Aufnahme bestimmter schwerer Fiskaldelikte in den Vortatenkatalog des § 261 StGB wird derzeit geprüft.

Auf welche Weise wird die Bundesregierung die für den Vorwurf leichtfertiger Tatbegehung (§ 261 Abs. 5 StGB) geltenden Sorgfaltspflichten präzise festlegen?

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung davon abgesehen, die Unkenntnis im Sinne des § 261 Abs. 5 StGB schon bei der Fahrlässigkeit unter Strafe zu stellen?

Leichtfertigkeit bedeutet einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit. Ob sie vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage. Der Begriff wird von der gefestigten Rechtsprechung dahin verstanden, daß leichtfertig handelt, wer die sich ihm aufdrängende Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung aus besonderem Leichtsinn oder besonderer Gleichgültigkeit außer acht läßt (vgl. BGHSt 33, 67).

Eine Konkretisierung der im einzelnen zugrundezulegenden Sorgfaltspflichten erfolgt üblicherweise durch die Verkehrssitte und durch die Rechtsprechung. Im übrigen sind für diesen Bereich einschlägige Verhaltenspflichten im Geldwäschegesetz festgelegt.

Die Bundesregierung hat zu Forderungen, die Unkenntnis i. S. des § 261 Abs. 5 StGB schon bei der Fahrlässigkeit unter Strafe zu stellen, in der Drucksache 722/94 folgendes festgestellt:

„Die Forderung, nicht nur die leichtfertige (so der geltende § 261 Abs. 5 StGB), sondern weitergehend schon die leicht fahrlässige Geldwäsche unter Strafe zu stellen, stößt auf erhebliche Bedenken. Zum einen wäre eine spürbare Beeinträchtigung des allgemeinen Waren- und Geldverkehrs zu befürchten, wenn jeder auch nur geringe Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft von Geld und Sachgegenständen ausgeräumt werden müßte. Dies liefe dem Allgemeininteresse an einem reibungslosen Geld- und Güterverkehr zuwider. Zum anderen riefe die Pönalisierung der einfachen Fahrlässigkeit ein erhebliches, kaum tragbares Strafbarkeitsrisiko für alle am Geschäftsverkehr beteiligten Personen hervor.

Insbesondere Mitarbeiter von Kreditinstituten, die tagtäglich eine Vielzahl von Geldgeschäften abwickeln müßten, kämen dadurch allzu schnell in den Verdacht einer Straftat. Abgesehen davon wäre eine Pönalisierung leichter Fahrlässigkeit im Bereich der Rechtspflege- und Vermögensdelikte des Strafgesetzbuches, dem § 261 StGB zuzuordnen ist, ein Fremdkörper."

Diese Auffassung ist nach wie vor gültig und wurde auf verschiedenen Anhörungen von Praktikern der Strafverfolgung und Vertretern der Kreditwirtschaft bestätigt, nach deren Ansicht bei einer Pönalisierung auch leichter Fahrlässigkeit eher eine kontraproduktive Wirkung bei der Geldwäschebekämpfung zu befürchten wäre.

Welche Vorkehrungen wird die Bundesregierung treffen, um durch die Einbeziehung der Zweigstellen deutscher Unternehmen im Ausland in das System der Anzeige- und Mitteilungspflichten des Geldwäschegesetzes einen gleichmäßig hohen Sicherheitsstandard zu erreichen und Möglichkeiten der Gesetzesumgehung zu beseitigen?

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind deutsche Unternehmen, die gemäß § 14 des Geldwäschegesetzes (GWG) interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen haben, entsprechend § 15 Geldwäschegesetz verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die ihnen obliegenden Verpflichtungen des Geldwäschegesetzes mit Ausnahme der Anzeigepflicht von Verdachtsfällen auch durch ihre Zweigstellen im Ausland sowie durch die von ihnen abhängigen Unternehmen im Ausland erfüllt werden. Die Einhaltung der Vorgaben des § 15 GwG wird in der Kreditwirtschaft durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und in der Versicherungswirtschaft durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen sichergestellt.

Schon für die Schaffung des § 15 GWG gab die EU-Richtlinie keine Veranlassung. Darüber hinaus ist eine Erweiterung des Pflichtenkataloges des § 15 GWG um die Anzeigepflicht von Verdachtsfällen rechtlich und politisch bedenklich.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um die in § 10 des Geldwäschegesetzes enthaltenen Beschränkungen für die Heranziehung und Verwendung der nach § 9 des Geldwäschegesetzes gefertigten Unterlagen zu beseitigen, die sich insgesamt als großes Hindernis für die umfassende Verfolgung der Organisierten Kriminalität erwiesen haben?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Verwendungsbeschränkung des § 10 GwG zu ändern. Mit den im Geldwäschegesetz vorgesehenen Identifizierungspflichten und der daran anknüpfenden Aufzeichnungspflicht erfolgt eine Vorverlagerung staatlicher Strafverfolgungstätigkeit in den privaten Bereich.

Diese Einbeziehung Privater in die Mithilfe bei der Strafverfolgung geschieht ausschließlich im Interesse einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche. Ziel der Einführung der Identifizierungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen ist es dagegen nicht, eine allgemeine, bereichsunspezifische Verbesserung der Erkenntnisquellen der Strafverfolgungsbehörden zu erreichen. Daher müssen die mit diesem Gesetz geschaffenen verbesserten Strafverfolgungsmöglichkeiten auf die Verfolgung der Geldwäsche beschränkt bleiben.

> Auf welche Weise wird die Bundesregierung gewährleisten, daß die nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Personen und Unternehmen eine Ersatzpflicht tragen, soweit durch Fehlverhalten (z. B. Unterlassung der Anzeige bei Verdachtsfällen) Vermögensausfälle entstehen?

Die Rechtsfolgen der Tat richten sich nach den allgemeinen Regeln des Straf- und Zivilrechtes. Es ist nicht ersichtlich, wieso hier Sonderregelungen erlassen werden sollen, zumal im Bereich des Geldwäschegesetzes Banken und Versicherungen Vorkehrungen zur Verbrechensbekämpfung auf ihre Kosten vornehmen und damit einen aktiven Beitrag leisten.

Darüber hinaus berechtigt eine Verurteilung der Geschäftsleiter bzw. der Inhaber zu allgemeinen bankaufsichtsrechtlichen Sanktionen, wie z. B. zur Abberufung der Geschäftsleitung, Aufhebung der Bankerlaubnis etc. Entsprechendes gilt für Versicherungsunternehmen.

> 47. Haben sich nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Regelungen des OrgKG und des Verbrechensbekämpfungsgesetzes zu Ermittlungsmaßnahmen wie der Rasterfahndung, der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, der Überwachung durch technische Mittel, der längerfristigen Observation und zum Einsatz verdeckter Ermittler bewährt und zu meßbaren Ermittlungserfolgen geführt?
>
> Welche Defizite sieht die Bundesregierung bei den Regelungen des OrgKG?

Zunächst ist anzumerken, daß die besonderen Ermittlungsmaßnahmen, die durch das OrgKG geregelt wurden, schon vor Inkrafttreten des OrgKG auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die Polizeien des Bundes und der Länder angewandt wurden. Mit einem meßbaren Anstieg der Ermittlungserfolge durch das OrgKG war daher nicht zu rechnen. Die längerfristige Observation ist weder im OrgKG noch im Verbrechensbekämpfungsgesetz geregelt worden.

Weiterhin ist das Ergebnis von Ermittlungsverfahren in den seltensten Fällen monokausal auf nur einzelne Ermittlungsinstrumente zurückzuführen, sondern vielmehr auf das Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen. Eine isolierte „Erfolgskontrolle" bezüglich einzelner Maßnahmen ist daher weitestgehend nicht möglich.

Die Länder haben überwiegend mitgeteilt, daß sich die im OrgKG geregelten besonderen Ermittlungsmaßnahmen seit längerer Zeit bewährt haben und für die Kriminalitätsbekämpfung unverzichtbar sind. Dies gilt auch für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes, wie den Zollfahndungsdienst und das Bundeskriminalamt.

Vereinzelt wurde der durch die Regelungen des OrgKG hervorgerufene deutlich höhere administrative Aufwand kritisiert, der sich für die Polizeipraxis hinderlich auswirkt.

Nach Auffassung der Bundesregierung haben sich die Regelungen des OrgKG zu Ermittlungsmaßnahmen wie der Rasterfahndung, der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, der Überwachung durch technische Mittel und zum Einsatz VE grundsätzlich bewährt. Derzeit sind der Bundesregierung keine gravierenden Defizite bekannt, die Anlaß zu einer Änderung dieser Vorschriften geben könnten.

> 48. Will die Bundesregierung – ggf. wie – die Kompetenzen des BKA bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erweitern?

Eine Erweiterung der Kompetenzen des Bundeskriminalamtes bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist derzeit von der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

> 49. Welche gesetzlichen Neuregelungen erachtet die Bundesregierung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität für erforderlich?

Die Bundesregierung räumt der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität einen hohen Stellenwert ein. Die in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Gesetze zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, zur Geldwäsche und zur Verbrechensbekämpfung sollen deshalb auf der Grundlage von Erfahrungsberichten ausgewertet werden, um möglichen Gesetzgebungsbedarf festzustellen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 46, erste Teilfrage, Bezug genommen.

> Beabsichtigt die Bundesregierung eine Erweiterung der Eingriffsbefugnisse (z. B. Zurückdrängung von Richtervorbehalten, Einsatz technischer Mittel auch innerhalb von Wohnungen, Befugnis zur Begehung milieubedingter Straftaten durch verdeckte Ermittler, Einführung einer Kronzeugenregelung für den gesamten Bereich der Organisierten Kriminalität, Umkehr der Beweislast bei Gewinnabschöpfung), und wie will sie rechtsstaatlichen Bedenken gegen derartige Erweiterungen begegnen?

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sind die Rasterfahndung, der Einsatz technischer Mittel, die polizeiliche Beobachtung und der Einsatz VE in der Strafprozeßordnung gesetzlich geregelt worden. Die Zulässigkeit

dieser besonderen Ermittlungsmaßnahmen ist weitgehend von einer richterlichen Entscheidung abhängig gemacht worden. Sollte sich in der Praxis herausstellen, daß diese Richtervorbehalte zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Arbeit der Ermittlungsbehörden führen, wird die Bundesregierung prüfen, ob eine Erweiterung der Anordnungskompetenz der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Bisher liegen jedoch keine Anhaltspunkte für solche Beeinträchtigungen vor.

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Einsatz technischer Mittel auch innerhalb von Wohnungen auch im Rahmen der Strafverfolgung zu ermöglichen. Dabei sollen rechtsstaatlichen Bedenken gegen die Überwachung von Wohnungen mit technischen Mitteln durch einen abschließenden Straftatenkatalog, Subsidiaritätsklauseln, Anordnungskompetenz durch ein Richtergremium, eine Benachrichtigungspflicht des Betroffenen und die Einführung von Berichtspflichten der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaften an die jeweils oberste Justizbehörde sowie parlamentarische Kontrollmöglichkeiten und die Vorlage eines jährlichen Berichts der Bundesregierung an den Bundestag über die beantragten und die durchgeführten Maßnahmen begegnet werden.

Die Innenministerkonferenz hat im November 1993 und im Mai 1995, die Justizministerkonferenz im Mai 1994 gefordert, den Straftatbestand der Geldwäsche in den Katalog der Taten, bei denen eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs zulässig ist, aufzunehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt, dieser Forderung im Rahmen einer Gesamtnovellierung des § 100a StPO aus Anlaß der Schaffung rechtlicher Grundlagen für den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen Rechnung zu tragen.

Durch das am 7. Dezember 1995 verabschiedete Zweite-Kronzeugenverlängerungsgesetz wurde die geltende Kronzeugenregelung für terroristische und organisiert begangene Straftaten um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 1999 verlängert. Diese Maßnahme ist wichtig, da Erfahrungen – vor allem in Italien – berechtigte Erwartungen wecken, daß mit der Kronzeugenregelung terroristische und organisierte Kriminalitätsstrukturen aufgebrochen werden können.

Im Rahmen des in der Antwort zu Frage 46 genannten Gesetzesvorhabens beabsichtigt die Bundesregierung auch, die gesetzlichen Anforderungen in § 111b StPO abzusenken, um eine Sicherstellung von Gegenständen auch dann zu ermöglichen, wenn die Gründe für die Annahme, daß die Voraussetzungen für Verfall oder Einziehung vorliegen, nicht „dringend" sind.

Zu der in der Frage angesprochenen Umkehr der Beweislast weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

Der aus dem angelsächsischen Rechtssystem stammende Begriff der Umkehr der Beweislast im Strafrecht ist dem deutschen Strafrecht fremd. Beweiserleichterungen enthält die Regelung des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB), die der Bundesgerichtshof in der Entscheidung BGHSt 40, 371 für verfassungsgemäß gehalten, aber einschränkend ausgelegt hat. Bereits im Lichte dieser Entscheidung wäre eine über den erweiterten Verfall hinausgehende Regelung im materiellen Strafrecht äußerst bedenklich. Die Einführung einer „Beweislastumkehr" zur Vermögenseinziehung würde Grundwerte unserer verfassungsmäßigen Ordnung, insbesondere die aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Unschuldsvermutung, berühren.

50. Mit welchen Mitteln will die Bundesregierung auf eine wirksame Bekämpfung der Kfz-Diebstähle hinwirken (vgl. Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 12/4023 vom 17. Dezember 1992)?

Die Bundesregierung hat zur Bekämpfung der Kfz-Diebstähle ein umfangreiches Maßnahmenbündel ergriffen. Hierzu gehört insbesondere die Verbesserung der Sicherungseinrichtungen der Kraftfahrzeuge.

Die Bundesregierung hatte sich daher im Jahre 1994 mit allem Nachdruck dafür eingesetzt, daß die diesen Sachverhalt regelnde Richtlinie 74/61/EWG schnellstmöglich an den technischen Fortschritt angepaßt wurde.

Wesentlicher Inhalt der daraufhin verabschiedeten Anpassungsrichtlinie ist die obligatorische Ausrüstung von Kraftfahrzeugen der Klassen M1 (Pkw) und N1 (Lkw bis 3,5 Tonnen) mit höherwertigen mechanischen Diebstahlschutzeinrichtungen (z. B. Lenkradschloß, Getriebeschloß), die obligatorische Ausrüstung von Pkw mit einer Wegfahrsperre, die entweder auf mindestens zwei für den Betrieb des Fahrzeugs notwendige Einrichtungen, wie z. B. Anlasser, Zündung, Kraftstoffversorgung, wirkt oder den Betrieb des Fahrzeugs durch codierten Eingriff in eine betriebswichtige Steuereinheit (z. B. Motormanagement) verhindert sowie die Festlegung von Anforderungen an Fahrzeugalarmanlagen.

Die Vorschriften dieser Richtlinie sind ab 1. Januar 1997 auf neue Fahrzeugtypen und auf Neufahrzeuge ab 1. Oktober 1998 anzuwenden; bis zum 1. Mai 1996 müssen die Mitgliedstaaten diese Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Auf Initiative des Bundesministers des Innern fand zusammen mit dem Bundesminister für Verkehr am 19. November 1993 ein „Sicherheitsforum AUTO – Bekämpfung der Kfz-Kriminalität –" statt, an dem hochrangige Vertreter des Bundeskriminalamtes, des Landeskriminalamtes, des Verbandes der Schadenversicherer, des Verbandes der Automobilindustrie, der Automobilindustrie, des ADAC sowie des Bundesgrenzschutzes teilnahmen. Ein Ergebnis war u. a., daß fast alle Hersteller ihre Modelle ab Januar 1995 serienmäßig mit einer elektronischen Wegfahrsperre ausgestattet haben und die EU-weite Einführung der Wegfahrsperre umgesetzt werden konnte.

Seit dem 1. Januar 1995 muß zudem jedes Neufahrzeug mit einer unabhängig vom mechanischen Schließsystem wirkenden elektronischen Wegfahrsperre ausgerüstet sein, um dem Versicherungsnehmer im Diebstahlsfall die volle Versicherungsleistung zu erhalten.

Ziel des gemeinsam von Bundesverkehrs- und Innenminister veranstalteten 2. Sicherheitsforums AUTO am 21. September 1995 unter Beteiligung von Vertretern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des Rijksdienstes voor het Wegverkeer (Niederlande), des Verbandes der Schadenversicherer, des Kraftfahrtbundesamtes, des Bundeskriminalamtes, des Bundesgrenzschutzes, der Bayerischen Grenzpolizei und der Zulassungsstellen war u. a. die Absicht, zur Intensivierung der Harmonisierung der Fahrzeugpapiere innerhalb Europas bereits jetzt auf nationaler Ebene, den Kfz-Schein fälschungssicherer zu machen. Darüber hinaus erarbeitet und prüft die Bundesregierung derzeit mit der Versicherungswirtschaft ein Konzept, durch das die Manipulationen an Fahrzeugen besser erkannt und „Schrottfrisierungen" verhindert werden sollen. Desweiteren wird sich Deutschland EUCARIS, dem European Car-Informations-System, voraussichtlich noch im Jahre 1996 anschließen. Das Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung der Rechtsgrundlagen wurde bereits eingeleitet. Damit steht ein europäischer Datenverbund zur Übermittlung technischer Fahrzeugdaten zwischen den zentralen Fahrzeugregistern bei der vorbeugenden Bekämpfung der Kfz-Kriminalität sowie für Zulassungszwecke zur Verfügung.

Zur Effektivitätssteigerung der Bekämpfung der internationalen Kfz-Verschiebungen wurde durch eine zu diesem Zweck von Bund und Ländern eingerichtete „Projektgruppe Kfz-Kriminalität" unter Beteiligung der Grenzschutzdirektion ein neuer Konzeptionsvorschlag erarbeitet. Dieser baut auf dem bisherigen Fahndungskonzept und den weiteren Initiativen zur Bekämpfung der Kfz-Kriminalität auf und umfaßt alle repressiven und präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Kfz-Verschiebung. Das Ziel der Konzeption besteht darin, das Entdeckungsrisiko vor, während und nach der Tat zu erhöhen und so eine Reduzierung der Fallzahlen zu erreichen.

Darüber hinaus soll die Aufdeckung von OK-Strukturen optimiert werden. Die Intensivierung der Grenzkontrollen nimmt in diesem Bekämpfungskonzept einen wichtigen Platz ein.

Die Grenzdienststellen wurden mit umfangreichen Fahndungsmitteln ausgestattet. Hierzu gehören vor allem Kfz-Identifizierungsunterlagen wie Herstellerkataloge und der vom Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei herausgegebene Fahndungsblock. Desweiteren ist mit dem EDV-gestützten Fahrzeugidentifizierungssystem FINAS an der Grenze die Möglichkeit gegeben, über die INPOL-Sachfahndungsabfrage hinausgehende Identifizierungsdaten relevanter Kfz zu erhalten und rasch Manipulationen an umfrisierten Fahrzeugen zu erkennen.

Im Bereich des Bundesgrenzschutzes werden darüber hinaus zentrale und dezentrale Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt, die zur Spezialisierung geeigneter Beamter bei den Grenzübergangsstellen führen.

Eine vom Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Länderpolizeien erarbeitete Bekämpfungskonzeption für die international organisierte Kfz-Verschiebung sieht Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen vor.

Auf nationaler Ebene wurde ein Bekämpfungskonzept entwickelt, in dem neben repressiven Aspekten auch Aktivitäten zur präventiven Bekämpfung des Kfz-Diebstahls dargestellt werden. Hierzu erfolgt eine intensive Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Länderpolizeien unter starker Einbindung der Kraftfahrzeughersteller und -versicherer.

Auf internationaler Ebene wurden zu den mittel- und osteuropäischen Polizeibehörden bereits bestehende Kontakte ausgedehnt, bzw. noch nicht bestehende hergestellt, um die Zusammenarbeit zu intensivieren. Vorrang bei dieser Zusammenarbeit hat dabei u. a. die Schulung von Kontrollpersonal in Identifizierungstechniken für Kraftfahrzeuge. Weiterhin wird angestrebt – teilweise bereits realisiert –, den Zielländern der Kfz-Verschiebung in den mittel- und osteuropäischen Staaten verstärkt eine Zugriffsmöglichkeit auf den deutschen Sachfahndungsbestand für Kraftfahrzeuge einzuräumen.

Intensivere Fahndungsmaßnahmen durch in- und ausländische Polizeidienststellen ermöglicht das seit dem 26. März 1995 arbeitende Schengener Informationssystem, welches die Möglichkeit der Prävention und der Bekämpfung von Kfz-Diebstählen durch ein qualitativ neues Fahndungsmittel einräumt. Insgesamt wurden bereits über 800 000 Kfz durch die Mitgliedstaaten zur schengenweiten Fahndung ausgeschrieben (Deutschland rd. 300 000).

Für den Bereich der Bekämpfung der internationalen Kfz-Verschiebung werden von der Bundesregierung zusätzlich folgende Maßnahmen ergriffen bzw. angestrebt:

- International abgestimmte Bekämpfungskonzepte und Koordinierung der Maßnahmen gegen Täterorganisationen,
- Intensivierung des auswerterelevanten Nachrichtenaustausches,
- gemeinsame Fahndungsaktionen an einschlägigen Grenzübergangsstellen in Osteuropa,
- Intensivierung und Beschleunigung des bilateralen Informationsaustausches im Rahmen der Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität,
- Aufbau einer internationalen Datenbank mit Kfz-Fahndungsdaten bei INTERPOL,
- Schaffung eines EU-einheitlichen Zulassungsverfahrens mit einheitlichen Fahrzeugdokumenten in Europa,
- Einsatz von elektronischen Fahndungssystemen,
- Nutzung der Zoll-Datei „KOBRA" als Fahndungshilfsmittel für entwendete Kfz.

III. Europäische und internationale Zusammenarbeit

51. Wie weit ist die Einrichtung eines europäischen Polizeiamtes zur Verfolgung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und

sonstiger schwerwiegender Formen internationaler Kriminalität (Europol) fortgeschritten?

Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Einrichtung von Europol zu forcieren?

In welcher Weise hat die Bundesregierung den Interessen und Forderungen der Länder gemäß Bundesratsbeschluß vom 16. Dezember 1994 (Drucksache 909/94) Rechnung getragen, den unmittelbaren Zugriff der Landeskriminalämter auf das Informationssystem von Europol zu gewährleisten, die unmittelbare Kommunikation der Landeskriminalämter mit den Verbindungsbeamten bei Europol sicherzustellen und die datenschutzrechtlichen Belange der Länder zu berücksichtigen?

Am 26. Juli 1995 wurde das Europol-Übereinkommen durch die Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten in Brüssel unterzeichnet. Vor der Tätigkeitsaufnahme von Europol sind noch Durchführungsbestimmungen zum Europol-Übereinkommen (z. B. das für die Europol-Bediensteten geltende Personalstatut, die Finanzordnung und die Durchführungsbestimmungen zu den Analysedateien) auf europäischer Ebene zu verhandeln. Vor Arbeitsbeginn müssen zudem auf europäischer sowie auf nationaler Ebene die technischen Voraussetzungen zum Aufbau des mehrere Komponenten enthaltenden Europol-Datenverarbeitungssystems geschaffen werden.

Die Bundesregierung hat unter deutscher EU-Präsidentschaft erstmals einen vollständigen, in sich geschlossenen Übereinkommensentwurf vorgelegt, auf dessen Grundlage die Arbeiten unter französischer EU-Präsidentschaft im Juni 1995 abgeschlossen werden konnten. Noch während der laufenden Verhandlungen zum Europol-Übereinkommen haben die Mitgliedstaaten auf Initiative der Bundesregierung eine Ministervereinbarung geschlossen, mit der eine Drogeneinheit als Vorläuferinstitution für Europol eingerichtet wurde. Diese Drogeneinheit bzw. Europol-Drogenstelle hat ihre Arbeit Anfang 1994 in Den Haag aufgenommen.

Hinsichtlich des Zugriffs der Landeskriminalämter auf das Informationssystem von Europol sowie der Kommunikation der Landeskriminalämter mit den Verbindungsbeamten bei Europol haben sich Bund und Länder auf folgendes Verfahren geeinigt (Beschluß der IMK-Konferenz vom 19. Mai 1995, vgl. Bundesratsbeschluß vom 14. Juli 1995, BR-Drucksache 404/95):

— Die zuständigen Stellen der Länder geben ihre Europol-relevanten Daten im automatisierten Verfahren über das BKA in das Informationssystem bei Europol ein. Sie haben auch das Recht, Daten aus dem Europol-Informationssystem über das BKA vermittelt on-line abzurufen.

— Der unmittelbare Informationsaustausch zwischen den Landeskriminalämtern und den deutschen Verbindungsbeamten ist zur Unterstützung von Ermittlungsverfahren sowie zur Übermittlung ergänzender Informationen zu Analyseprojekten zugelassen, soweit dies zur Beschleunigung des Geschäftsganges erforderlich oder nationaler Koordinierungsbedarf für die anfragende Stelle nicht erkennbar ist. Dabei wird die nationale Stelle nachrichtlich beteiligt.

Die Bundesregierung hat in einer Protokollerklärung in Ergänzung der sog. Föderalismusklausel in Artikel 4 Abs. 2 des Europol-Übereinkommens anläßlich der Zeichnung des Übereinkommens dieses Verfahren den übrigen Mitgliedstaaten – unwidersprochen – angekündigt und wird anläßlich der Ratifizierung entsprechende Bestimmungen in den Entwurf des Europol-Vertragsgesetzes aufnehmen.

Hinsichtlich der Daten, die die Länder über das BKA in das Europol-Informationssystem eingeben, tragen die Länder im Innenverhältnis die datenschutzrechtliche Verantwortung. Sie sind dementsprechend berechtigt und verpflichtet, gegenüber dem Bund für die Berichtigung und Löschung der in das Informationssystem eingegebenen Daten zu sorgen, sofern diese Daten unrichtig sind oder im Widerspruch zum Europol-Übereinkommen stehen.

52. Inwieweit sind die Bemühungen fortgeschritten, die Grundsätze einer europäischen Kriminalpolitik in einem europäischen Sicherheitsprogramm – vergleichbar mit dem Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland von 1974 – festzulegen?

Die Entwicklung einer europäischen Kriminalpolitik ist derzeit noch auf einige ausgewählte Deliktbereiche begrenzt.

Einzelaspekte zu einer koordinierten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Drogenkriminalität werden in der Arbeitsgruppe Drogen/Organisierte Kriminalität der Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen Inneres und Justiz („3. Säule") erarbeitet. Die Bundesregierung ist bemüht, die derzeitigen Arbeiten dieser Arbeitsgruppe insbesondere hinsichtlich der Erarbeitung einer Strategie zur Bekämpfung der Drogenkriminalität sowie der verstärkten Kooperation mit den mittel- und osteuropäischen Staaten zu forcieren.

53. Welche Fortschritte hat es aufgrund des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 bei der Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung einer europäischen Inneren Sicherheit gegeben?

Das Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 markiert den Anfang einer neuen Phase europäischer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit.

Nach Abschluß der Ratifikationsverfahren für die fünf Erstunterzeichner Frankreich, Deutschland und die Benelux-Staaten ist das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) von 1990 am 1. September 1993 in Kraft getreten. In diesen Ländern sowie in Spanien und Portugal ist das SDÜ mit Wirkung vom 26. März 1995 in Kraft gesetzt worden. Frankreich führt allerdings an

seinen Binnengrenzen zu den Benelux-Staaten aufgrund einer Ausnahmeregelung des SDÜ – befristet – weiter Personenkontrollen durch. Sie werden seitens Frankreichs mit Problemen bei der Realisierung von Teilen des SDÜ begründet. Im April 1995 ist Österreich dem Schengener Übereinkommen beigetreten. Den nordischen Staaten Dänemark, Schweden und Finnland wurde ab 18. April 1996 der Beobachterstatus in der Perspektive des Beitritts zum SDÜ gewährt. Norwegen und Island werden ab diesem Zeitpunkt als Beobachter zu allen Sitzungen der Schengener Gremien eingeladen. Mit beiden Staaten soll in der Folge ein Kooperationsabkommen abgeschlossen werden.

Mit der Inkraftsetzung des Schengener Übereinkommens ist zeitgleich ein umfassendes Sicherheitspaket wirksam geworden. Dieses beinhaltet eine verstärkte Außengrenzkontrolle nach einheitlichen Kriterien, die Harmonisierung der Vorschriften einer einheitlichen Einreise- und Visumspolitik für Drittausländer, Harmonisierung des Drogen- und Waffenrechts, Bestimmungen des für die Durchführung von Asylverfahren zuständigen Staates sowie Regelungen zur verstärkten polizeilichen und grenzpolizeilichen Zusammenarbeit. Weiter werden durch grenzüberschreitende Observation und Nacheile, durch justitielle Zusammenarbeit zur Erleichterung der Rechtshilfe in Strafsachen, der Auslieferung sowie der Übertragung der Vollstreckung von Strafurteilen der Verlust der Fahndungsmöglichkeiten an den Binnengrenzen ausgeglichen.

Kernelement ist das Schengener Informationssystem (SIS) mit einem Zentralcomputer in Straßburg. Mit diesem sind zur Zeit sieben nationale Fahndungssysteme direkt verbunden. Damit können die Polizei- und Grenzpolizeibeamten aller angeschlossenen Schengen-Staaten die gesamten geladenen Personen- und Sachfahndungsdaten (z. B. Fahndung nach Personen zur Festnahme oder Zurückweisung, Suche nach gestohlenen Fahrzeugen, Falschgeld) abrufen. Für dieses Fahndungssystem gelten die europaweit strengsten Datenschutz-Auflagen.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des SDÜ ergeben einen überwiegend positiven Befund: Auf fast allen Feldern sind mehr oder weniger deutliche Fortschritte zu registrieren, wobei das günstige Klima eine weiter anhaltende Perfektionierung der Umsetzung des Schengener Regelwerkes erwarten läßt. Nahezu alle Schengen-Staaten bewerten den erreichten Umsetzungsstand in der bisherigen Realisierungszeit als erfolgreich. Es wurde das Optimum dessen erreicht, was bei einem so komplexen System verwirklicht werden konnte. Die Bundesregierung unternimmt alles, um dem begonnenen Schengener Prozeß weiterhin Dynamik zu geben.

Inwieweit ist es insbesondere zu Verbesserungen im Bereich der Rechtshilfe gekommen?

Zu nennen sind an erster Stelle die Regelungen über die grenzüberschreitenden Observationen und Nacheile. Zwar waren bereits nach geltendem Recht grenzüberschreitende Observationen auf der Grundlage eines zuvor gestellten Rechtshilfeersuchens möglich, Regelungen für Eilfälle, in denen zuvor ein Ersuchen nicht gestellt werden konnte, fehlten indes. Mit der grenzüberschreitenden Nacheile, einer neuen Form der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, wurde Neuland betreten, das es bisher – mit Ausnahme der Benelux-Staaten – in Europa nicht gab. Eine weitere Verbesserung im Bereich der Rechtshilfe ist insbesondere in Artikel 53 Abs. 1 des Übereinkommens zu sehen, der den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden eröffnet. Hiervon ist in Zukunft eine erhebliche Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs zu erwarten. Als weiterer Fortschritt ist u. a. die vertragliche Verpflichtung Luxemburgs zur Leistung von Rechtshilfe im Bereich der indirekten Steuern, die Erleichterung bei der Stellung von Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme und die Zulassung der postalischen Übermittlung gerichtlicher Urkunden zu sehen.

54. Gibt es erste Ergebnisse

a) nach der Einrichtung eines Europäischen Informationssystems zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Justiz- und Polizeibehörden (sog. Schengener Informationssystem) und

b) der Arbeiten an einem europäischen Datenschutzabkommen?

Zu a)

Nach relativ langer Entwicklungsphase, gründlichen umfangreichen Tests in 1994 sowie dem Laden der wichtigsten Daten insbesondere zu Personen (unter Beteiligung von B, D, E, F, LX, NL, PT) Anfang 1995 konnte für das SIS ein insgesamt guter technischer Stand festgestellt werden.

Am 26. März 1995, 0.00 Uhr Ortszeit, wurde das SIS in allen Vertragsstaaten (außer I und GR, die ihre Arbeiten zum Aufbau ihrer N.SIS noch nicht abgeschlossen haben) für die Abfrage der Endbenutzer geöffnet, die zuständig sind für die

— Grenzkontrollen an den Schengen Außengrenzen,
— polizeilichen Kontrollen im Inland,
— zollrechtlichen Überprüfungen,
— ausländischen Fragen im Zusammenhang mit der Visa-Erteilung.

In den z. Z. im Betrieb des SIS beteiligten Vertragsstaaten kann von insgesamt über 30 000 Terminals das SIS abgefragt werden. In Deutschland erfolgt davon die Auskunft über rd. 9 000 Terminals.

Der mit dem SIS verfügbare Datenbestand beträgt zur Zeit fast vier Millionen Datensätze zur Personen- und Sachfahndung sowie zu ausgesprochenen Einreiseverweigerungen in das Schengener Gebiet. Den Hauptanteil stellen dabei erwartungsgemäß Frankreich (rd. 1,3 Millionen) und Deutschland (rd. 2,4 Millionen). Der Datenbestand weist nunmehr eine

hohe Dynamik hinsichtlich der ständigen Aktualisierung aus.

Es kann von einer zufriedenstellenden technischen Stabilität des SIS insgesamt ausgegangen werden.

Die praktische Wirksamkeit des SIS ist in allen Staaten belegt. Bereits in den ersten Stunden des Wirkbetriebs wurden Treffer erzielt, die zu Fahndungsaufgriffen, Zurückweisungen u. ä. führten; für Deutschland konnten nach einem Jahr Wirkbetrieb über 12 000 Treffer (d. h. der im Inland verwirklichte Erfolg einer Ausschreibung seitens Deutschlands oder eines anderen Vertragsstaates) festgestellt werden. Nach übereinstimmender Bewertung durch die Vertragsstaaten liegt die Trefferquote im SIS höher als sie in isoliert nationalen Fahndungssystemen erreichbar wäre.

Eine zu beobachtende „Sogwirkung" der SIS-Fahndung hat darüber hinaus ein steigendes INTERPOL-Fahndungsaufkommen zur Folge (rd. 50 %).

Mit weiter zunehmender Stabilität des Gesamtsystems und der ständigen Vervollkommnung des Dienstbetriebes aller Beteiligten in der praktischen Handhabung kann davon ausgegangen werden, daß die in das Schengener Informationssystem gesetzten Erwartungen auch voll erfüllt werden.

Seit April 1995 ist Österreich dem SDÜ beigetreten. Dänemark, Schweden und Finnland haben zum 1. Mai 1996 den Beobachtungsstatus erhalten. Erforderliche weitere Verhandlungen mit den Staaten der Nordischen Paßunion insgesamt haben begonnen (für Norwegen und Island ist eine „Assoziierung" durch ein besonderes Kooperationsabkommen erforderlich, da ihnen als Nicht-EU-Staaten eine Schengener Vollzugehörigkeit verwehrt ist.). Die Sicherheitsgemeinschaft von Schengen wird damit immer deutlicher zum Wegbereiter für die effiziente Zusammenarbeit der EU unter dem Dach des dritten Pfeilers.

Soweit das Schengener Informationssystem Ausschreibungen zur Festnahme zum Zwecke der Auslieferung enthält, kann wegen der relativ kurzen Erfahrung keine aussagekräftige Antwort dahin gehend erteilt werden, inwieweit durchgreifende Verbesserungen bei der Zusammenarbeit im justitiellen Bereich erzielt worden sind.

Zu b)

Mit dem zweiten Teil der Frage (Datenschutzabkommen) ist offenbar gemeint, daß im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über das Überschreiten der Außengrenzen eine europäische Datenschutzregelung erstellt werden sollte. Diese steht wiederum in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beratungen zur Schaffung eines Europäischen Informationssystems (EIS). Gegenstand der Beratungen zum EIS ist zugleich eine Datenschutzkonvention, die sich u. a. auf die nach Artikel 10 des Entwurfs eines Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen zu schaffende Liste der Personen, denen die Einreise verweigert werden soll, bezieht. Als rechtliche Grundlage für das zu schaffende EIS einschließlich der Datenschutzregelungen wurde in Anlehnung an die relevanten Schengener Regelungen unter Einbeziehung der Datenschutzbestimmungen ein Abkommensentwurf beraten. Die EIS-Konvention steht dabei aufgrund der Regelungen zur Liste der unerwünschten Personen in Abhängigkeit von dem Abschluß des Übereinkommens über das Überschreiten der Außengrenzen.

55. Ist im Verhältnis aller europäischer Nachbarstaaten untereinander sichergestellt, daß Polizeibeamte in Eilfällen zur Verfolgung eines Täters das Recht zum Grenzübertritt haben (sog. Recht zur Nacheile)?

In Europa haben sich die am SDÜ von 1990 beteiligten Staaten gegenseitig das Recht zur grenzüberschreitenden Nacheile eingeräumt. Die Polizeibeamten der Schengen-Staaten, in denen das SDÜ in Kraft gesetzt wurde, können grenzüberschreitende Observationen und Nacheile in alle Schengener Nachbarstaaten durchführen. Über den Bereich der Schengen-Staaten hinaus bestehen keine Regelungen, die eine Nacheile oder grenzüberschreitende Observation erlauben. Die Aufnahme entsprechender Regelungen in Rechtshilfevereinbarungen mit den nicht dem SDÜ angehörenden Nachbarstaaten wird angestrebt.

Welche Regelungen gibt es insoweit zur Observation und zum Festnahmerecht?

Welche Notwendigkeit für Verbesserungen sieht die Bundesregierung, und wie will sie diese verwirklichen?

Die Schengener Vertragsstaaten räumen sich gegenseitig das Recht der grenzüberschreitenden Observation von Personen ein, die im Verdacht stehen, an einer nach Maßgabe des Übereinkommens auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein. Voraussetzung ist ein zuvor gestelltes oder wenigstens unverzüglich nachgereichtes Rechtshilfeersuchen. Der Grenzübertritt ist noch während der Observation unverzüglich mitzuteilen. Die Observation erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie stattfindet, kann mit Auflagen verbunden werden und ist auf Verlangen der territorial betroffenen Vertragspartei an deren Beamte zu übergeben bzw. einzustellen. Die observierenden Beamten dürfen keine Wohnungen und öffentlich nicht zugängliche Grundstücke betreten. Sie sind nicht befugt, die zu observierende Person anzuhalten oder festzunehmen.

Unbefriedigend ist allerdings die Tatsache, daß die einzelnen Vertragsstaaten unterschiedliche Erklärungen zur Ausübung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben haben. Deutschland wird sich dafür einsetzen, daß die Bestimmungen über grenzüberschreitende Nacheile vereinheitlicht und inhaltlich fortgeschrieben werden. Ziel ist eine Harmonisierung auf der Basis der deutschen Linie: Räumlich und zeitlich unbeschränktes Verfolgungs- und Festhalterecht im Nachbarterritorium für ausländische Polizeibeamte.

Im Rahmen von Titel VI des Vertrages zur Europäischen Union ist geplant, das Übereinkommen der EG-Mitgliedstaaten vom 7. September 1967 über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen, das sog. „Neapeler Übereinkommen", zu überarbeiten. Hierzu hat die Bundesregierung einen Entwurf vorgelegt. Im Mittelpunkt des Entwurfs steht die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Nacheile, Observation, kontrollierter Lieferung, Einsatz von VE und Vertrauenspersonen sowie die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen. Anders als das SDÜ sieht der Entwurf keine zeitliche oder räumliche Begrenzung der Zusammenarbeit vor. Ein Abschluß der Verhandlungen zu dem Entwurf ist noch nicht absehbar.

Gibt es spezielle Regelungen für den Bereich der Organisierten Kriminalität?

Spezielle Regelungen zur grenzüberschreitenden polizeilichen Nacheile und Observation für den Bereich der Organisierten Kriminalität gibt es nicht.

56. Durch welche weiteren Maßnahmen ist der Verlust von Fahndungsmöglichkeiten wegen Wegfalls der Grenzkontrollen im EG-Binnenmarkt ausgeglichen worden?

Die grenzpolizeilichen Kontrollen an den Binnengrenzen der EG sind mit Ausnahme der gemeinsamen Grenzen der Schengen-Staaten bisher nicht weggefallen. Sie wurden jedoch in Deutschland bereits erheblich reduziert, so daß seit Mai 1992 Grenz-/Fahndungsmaßnahmen nur noch im geringen Umfang durchgeführt werden.

Die Zollverwaltung hat zum Ausgleich des Wegfalls der Kontrollen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit dem Zollverwaltungsgesetz (ZVG) die Befugnis erhalten, Kontrollen im gesamten Bundesgebiet durchzuführen. Diese Kontrollen werden von Mobilen Kontrollgruppen durchgeführt. Daneben soll der Verlust von Fahndungsmöglichkeiten u. a. durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Zollverwaltungen bei der Durchführung von Kontrollen des Warenverkehrs ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck soll das Informationssystem („ZIS") eingerichtet werden, mit dem der Informationsaustausch zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten verbessert und vorhandene Informationen über kritische Warenbewegungen zur Verfügung gestellt werden.

Zur Kompensation für den Abbau der Binnengrenzkontrollen im Schengener Raum soll die Zusammenarbeit der Polizeibehörden in den Grenzgebieten ausgebaut werden. Auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich aus dem Jahre 1977 über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden im deutsch-französischen Grenzbereich wurde im Oktober 1992 eine Absprache über die Zusammenarbeit in den Grenzgebieten und an der Grenze unterzeichnet. Die am 7. Dezember 1995 in Baden-Baden unterzeichnete „Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister des Innern der Französischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten durch den Ausbau von ständigen deutsch-französischen Kommissariaten" dient ebenfalls der weiteren Intensivierung der deutsch-französischen Zusammenarbeit. Mit Luxemburg wurden am 24. Oktober 1995 und mit den Niederlanden am 17. April 1996 Vereinbarungen über die polizeiliche Kooperation in den Grenzgebieten geschlossen. Ein ebensolches Abkommen mit Belgien ist in Vorbereitung. Diese Übereinkünfte sehen einen verbesserten Informationsaustausch und abgestimmte Einsätze im Grenzgebiet vor.

Im übrigen wird auf die in der Antwort zu Frage 53 aufgeführten, im Rahmen des SDÜ getroffenen Ausgleichsmaßnahmen verwiesen.

Insbesondere: Welche Expertengruppen wurden eingesetzt, und zu welchen Ermittlungserfolgen führte die Arbeit dieser Gruppen?

Unmittelbar nach der Einigung auf den Wegfall der Binnengrenzkontrollen in der Einheitlichen Europäischen Akte (Inkrafttreten 1. Juli 1987) wurden die entsprechenden Arbeitsstrukturen geschaffen, die nunmehr in den Maastricht-Strukturen (dritter Pfeiler) überführt wurden. Leider konnte noch keine Einigkeit über den vollständigen Abbau der Binnengrenzkontrollen in der Europäischen Union erzielt werden. Ziel der Beratungen der Gremien im Rahmen des dritten Pfeilers ist die weitere Verbesserung der Kooperation bei der Verbrechensbekämpfung. Im Rahmen der Zusammenarbeit Inneres/Justiz der EU bestehen jedoch keine Gruppen, die operativ tätig sind. Operative Aufgaben sollen auf europäischer Ebene in Zukunft von Europol wahrgenommen werden. Zu Europol wird auf die Antwort zu Frage 51 verwiesen.

Im Gegensatz zur EU haben die Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens Einigkeit über den Abbau der Binnengrenzkontrollen erzielt und dies auch in der Praxis umgesetzt. Durch den Schengener Exekutivausschuß wurden Arbeitsgruppen eingerichtet, in denen einheitliche, abgestimmte Maßnahmen u. a. in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität, Vereinheitlichung des Waffenrechts und Durchführung von Außengrenzkontrollen verabredet werden. Weiterhin ist ein direkter Informationsaustausch, u. a. durch Expertentreffen und gemeinsame Aus- und Fortbildung, aufgrund der abgeschlossenen oder in Vorbereitung befindlichen polizeilichen Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen. Im Zollbereich werden bei Bedarf bi- oder multilaterale Expertentreffen auf der Grundlage des Neapeler Übereinkommens durchgeführt, um die operative Zusammenarbeit zu verbessern.

Die Umsetzung dieser Vielzahl einzelner Maßnahmen wird ohne Zweifel konkrete Ergebnisse nach sich zie-

hen. Eine Liste von Ermittlungserfolgen, die auf der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen beruhen, wird nicht geführt.

Was wurde zum verstärkten Schutz der EG-Außengrenze unternommen?

Zum Schutz der Außengrenzen wird ein großes Bündel von Maßnahmen auf verschiedenen Feldern, sowohl im nationalen als auch internationalen Rahmen angewandt.

Die Außengrenzkontrollen der Schengen-Staaten werden nach den Modalitäten des Gemeinsamen Schengener Handbuches durchgeführt. Vorgesehen ist danach, daß alle Personen, die die Außengrenzen überschreiten, zumindest einer Überprüfung zur Feststellung der Identität anhand der vorgelegten Reisedokumente unterliegen. Bei gemeinschaftlich Begünstigten – also EU- und EWR-Staatler und deren Familienangehörige – finden im Regelfall keine weiteren Erhebungen statt. Drittausländer müssen hingegen grundsätzlich sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausreise eingehend kontrolliert werden. Dabei geht es insbesondere um die Klärung der Einreiseberechtigung und die Überprüfung, ob der Grenzpassant in einem der Fahndungsbestände ausgeschrieben ist. Zur Gewährleistung des Schengener Kontrollstandards wurden die an den Außengrenzen eingesetzten Kräfte des BGS rechtzeitig vor der Inkraftsetzung des SDÜ erheblich verstärkt. Dies gilt insbesondere für die Landgrenzen zu Polen und zur Tschechischen Republik, wo z. Z. über ca. 5 600 Beamte des Bundesgrenzschutzes ihren Dienst verrichten. Durch den zunehmenden Einsatz von technischem Gerät bei BGS und Zoll (z. B. Wärmebildgeräte, Nachtsichtgläser, Hubschrauber, Diensthunde, Erweiterung des Zollfunknetzes auf den 30 km tiefen grenznahen Raum etc.) wurde ein weiterer Schritt zur Optimierung der Überwachung der Außengrenzen geleistet.

Im Hinblick auf ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten der EU gegen kriminelle Schleuserorganisationen wurde das „Informations-, Reflexions- und Austauschzentrum für Fragen mit dem Überschreiten der Außengrenzen und der Einwanderung" (CIREFI) eingerichtet. Hierbei handelt es sich um eine vom Rat (Innen/Justiz) eingesetzte Arbeitsgruppe, die durch einen verbesserten Informationsaustausch und eine einheitliche Lagebeurteilung das Ergreifen abgestimmter Maßnahmen ermöglichen soll.

Ihr Auftrag besteht im einzelnen darin, Informationen über die legale und illegale Zuwanderung sowie über den unerlaubten Aufenthalt von Ausländern und deren Einschleusung statistisch zu erfassen. Darüber hinaus erstellt sie regelmäßig und anlaßbezogen Lagebilder über die Verwendung ge- oder verfälschter Reisedokumente und die von den zuständigen Behörden eingeleiteten Maßnahmen. Auf diese Weise können Aussagen über Trends, Entwicklungen und Veränderungen getroffen werden. Zudem hat sie die Aufgabe, die gesammelten Informationen zu analysieren, Schlußfolgerungen zu ziehen und Ratschläge zu entwickeln.

Zur Herstellung einer abgestimmten Rückführungspraxis der Mitgliedstaaten betreibt diese Arbeitsgruppe einen ständigen Informationsaustausch, insbesondere über die Zielländer, Abflug- oder Ankunftsflughäfen, Beförderungsunternehmen, Tarife, Buchungsmöglichkeiten, notwendige Begleitungen, Chartermöglichkeiten sowie über die Probleme bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten.

Die Zollgruppe nach Artikel K. 1 Nr. 8 EUV hat im Rahmen einer „Außengrenzstrategie" untersucht, wie Zollkontrollen an den EG-Außengrenzen verstärkt werden können und hierbei Handlungsbedarf in den Bereichen Ausrüstung, Informationsaustausch und Ausbildung der Beamten festgestellt. Die Arbeiten ruhen jedoch zur Zeit, weil die Ratspräsidentschaften den Schwerpunkt der Arbeit bei der Überarbeitung und Neufassung des Übereinkommens vom 7. September 1967 zwischen den EG-Mitgliedstaaten über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (Neapeler Übereinkommen) setzen. Die Arbeiten sollen bald im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels wieder aufgenommen werden.

57. Inwieweit dienen die Länder Osteuropas zunehmend als Operationsbasen für kriminelle Organisationen, und welche Folgen hat dies für die Bundesrepublik Deutschland?

In den Ländern Osteuropas existieren derzeit keine detaillierten bzw. komprimierten Lagedarstellungen zur OK. Insoweit ist es schwer, Aussagen hinsichtlich der Tendenzen und des Tätigwerdens krimineller Organisationen in Osteuropa zu machen. Festzuhalten bleibt jedoch, daß insbesondere polnische, russische, ukrainische und rumänische Gruppierungen von Osteuropa aus in Deutschland in verschiedensten Deliktsfeldern in einem bemerkenswerten Ausmaß tätig werden. Darüber hinaus liegen Hinweise auf „Geschäftsverbindungen" der russischen OK-Gruppierungen mit der italienischen Mafia und mit Gruppierungen der OK aus Süd- und Nordamerika vor.

In der Russischen Föderation wurden z. B. im Jahre 1994 insgesamt 8 000 Verbrecherbanden registriert. Davon bilden 5 700 nach Erkenntnissen der russischen Regierung das Rückgrat des organisierten Verbrechens. Ihre Gesamtstärke wird auf über 100 000 Personen geschätzt. Während 1991 lediglich bei 75 kriminellen Gruppierungen internationale Kontakte festgestellt werden konnten, registrierte man 1994 bereits bei 461 dieser Gruppierungen Auslandskontakte. 18 % dieser ermittelten Gruppen hatten ihre zentralen Kontaktpunkte in der Bundesrepublik Deutschland.

Ein Schwerpunkt krimineller Organisationen Osteuropas ist die internationale Kfz-Verschiebung. In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahre 1993 144 057, im Jahre 1994 142 113 und im Jahre 1995 129 652 Pkw und Kombi-Fahrzeuge zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben; hiervon blieben 1993

58 956, 1994 54 616 und 1995 46 301 Fahrzeuge auf Dauer verschwunden. Für diese Totalverluste mußten die deutschen Versicherungen Entschädigungen zahlen. Der überwiegende Teil der nicht wieder aufgefundenen Fahrzeuge dürfte in die Länder des ehemaligen Ostblocks, allen voran Polen und die GUS sowie Rumänien, Bulgarien und das Baltikum verschoben worden sein.

Die in der Bundesrepublik eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen international agierende Tätergruppierungen weisen einen hohen Anteil an ausländischen Tatverdächtigen in diesem Deliktsfeld aus. Insbesondere polnische Tätergruppierungen spielen bei der Kfz-Verschiebung in die Länder Osteuropas eine maßgebliche Rolle. Polen kann als Operationsbasis der internationalen Kfz-Verschiebung angesehen werden. Als Operationsbasis für die Kfz-Verschiebung in die GUS sowie nach Rumänien und Bulgarien hat sich 1994 jedoch auch Tschechien herauskristallisiert.

Im Bereich des Menschenhandels (§§ 180 b, 181 StGB) stammen die Opfer seit 1989, nach den politischen Veränderungen in Osteuropa, überwiegend aus Staaten des ehemaligen Ostblocks. Die Deliktsform ist hochgradig arbeitsteilig. Das Anwerben der Opfer, ihre Vermittlung, der Transport sowie die zuhälterische Ausbeutung erfolgen häufig durch unterschiedliche Personen, die sich untereinander vielfach nicht kennen. Die in Deutschland agierenden Menschenhändler sind in der Regel auf Kontakte/Kontaktpersonen in den Heimatländern ihrer Opfer angewiesen. Die Länder Mittel- und Osteuropas verfügen daher nicht nur über eine hohe Anzahl (potentieller) Opfer, sondern sind auch Operationsbasen für Täter/Mittäter des Menschenhandels.

Darüber hinaus erfolgt über die Länder Mittel- und Osteuropas eine hohe Anzahl illegaler Einreisen, auch von asiatischen und afrikanischen Staatsangehörigen. In der Ukraine sollen sich z. B. 270 000 bis 300 000 Ausländer illegal aufhalten. Während ein Teil der Flüchtlinge in der Ukraine selbst verbleiben möchte, sieht der andere Teil in dem Land das „Sprungbrett nach Westeuropa". Abschiebungen der Illegalen scheitern zum Teil an dem hohen Kostenaufwand, aber auch daran, daß die ukrainischen Behörden wegen fehlender Personaldokumente nicht feststellen können, aus welchem Land die Ausländer kommen. Die hohe Anzahl der illegal aus den Ländern Mittel- und Osteuropas einreisenden Personen sowie die umfangreich zu treffenden Vorbereitungen und Maßnahmen für ihre Einschleusung lassen auf entsprechende Operationsbasen für Schlepperorganisationen und Menschenhändler in den osteuropäischen Staaten schließen.

Im Bereich der Rauschgiftkriminalität haben die Länder Mittel- und Osteuropas entlang der Balkanroute Transit- und gleichermaßen Depotfunktion. Zunehmend werden osteuropäische Staatsangehörige als Kuriere und Depothalter eingesetzt. Polen wurde beispielsweise im vergangenen Jahr bei den zu verzeichnenden Heroinsicherstellungen in zunehmendem Maße sowohl als Transit- als auch als Bestimmungsland registriert. Diese Entwicklung wird durch eine am 25. August 1995 im Rahmen einer zollrechtlichen Routinekontrolle an der deutsch-polnischen Grenze in Görlitz erfolgten Sicherstellung von ca. 100 kg Heroin bestätigt. Zudem wird Polen vermehrt auch im Zusammenhang mit Kokainzufuhren von Südamerika nach Westeuropa genannt.

In jüngerer Zeit wurden auch Kontakte der sog. „Russen-Mafia" zur sizilianischen Mafia, zu der im Raum Neapel aktiven Camorra und zur kalabresischen Ndrangheta bekannt. Diese Kontakte dienen derzeit hauptsächlich der Etablierung von Transportrouten für Rauschgift über das Territorium der ehemaligen Sowjetunion. Ein „Superhighway" ist im Entstehen, der vom „Goldenen Dreieck" und anderen asiatischen Zentren der Rauschgiftproduktion bis in die Städte des industrialisierten Westeuropas und somit auch nach Deutschland reicht. Zunehmend treten auch größere Regionen innerhalb der ehemaligen Sowjetunion als Mohnanbaugebiete in Erscheinung (Teile Kasachstans und Kirgistans sowie das von inneren Konflikten erschütterte Tadschikistan).

Desweiteren ist damit zu rechnen, daß die Länder Mittel- und Osteuropas verstärkt als Herstellungsländer vollsynthetischer Drogen sowie damit verbundener Grundstofflieferungen und Grundstoffabzweigungshandlungen an Bedeutung gewinnen werden. Aufgrund unzureichender rechtlicher Grundlagen in vielen Staaten Mittel- und Osteuropas ist es für internationale Täterorganisationen mit einem geringeren Risiko verbunden, synthetische Drogen dort zu produzieren. Auch sind in diesen Staaten die erforderlichen Grundstoffe besser verfügbar, da häufig geeignete Überwachungsmaßnahmen fehlen. Aus diesen Gründen verlagern viele Tätergruppierungen ihre Produktionsstätten in die Länder Mittel- und Osteuropas.

Nicht zu unterschätzen sind schließlich auch die negativen Auswirkungen der kriminellen Aktivitäten organisierter Verbrecherbanden im Ausland für deutsche Geschäftsleute, speziell in der Russischen Föderation, die in zunehmendem Maße Schutzgelderpressungen ausgesetzt sind.

Neben den Strukturen der Organisierten Kriminalität aus Osteuropa konnte eine zunehmende Aktivität von überregional tätigen Banden aus den mittel- und osteuropäischen Staaten in Deutschland festgestellt werden. Dabei hat sich der seit 1993 festgestellte bundesweite Trend einer Zunahme qualifizierter Eigentumsdelikte durch überörtlich agierende osteuropäische Straftäter auch 1995 fortgesetzt. Im Jahre 1995 bildeten Tätergruppierungen aus Rumänien aufgrund der Anzahl (2 058) der Tatverdächtigen, der Schwere der Delikte und ihrer brutalen Vorgehensweise einen Schwerpunkt in der polizeilichen Ermittlungsarbeit. Das Tätigkeitsfeld der Straftäter dehnte sich dabei von Ostdeutschland Richtung Westen aus, ohne daß signifikante geografische Brennpunkte zu erkennen waren. Regional verlagerte sich ein Teil der Deliktsbegehung im zweiten Halbjahr 1995 vom ländlichen Bereich bis hin in städtische Bereiche. In Einzelfällen wurden relevante Straftaten auch im benachbarten südlichen und westlichen Ausland festgestellt. Die Straftatenserien sind gekennzeichnet vor allem durch eine hohe kriminelle Energie der Täter. Der

schnelle planmäßige Zugriff auf Tatobjekte, die Anwendung brachialer Gewalt gegen Sachen, Vandalismus in den Objekten und Einschüchterung von Zeugen sind Merkmale dieser Verbrechen. Oft werden erhebliche Mengen von Diebesgut erlangt. Die Täter verhalten sich auch bei der Flucht rücksichtslos. Dabei wurden bereits ein Polizeibeamter durch Überfahren mit einem Fluchtfahrzeug und ein weiterer Zeuge getötet. 1995 kam es insgesamt in 65 Fällen bei der Tatausführung oder während der Flucht zu Gewaltanwendungen gegen Personen. Kennzeichnend ist bei den osteuropäischen Tätergruppen auch die Straftatbegehung in sog. Tatketten. Die Haupttat (1995: 6 512 Eigentumsdelikte zur Erlangung verwertbarer Beute) wird regelmäßig von Vortaten – beispielsweise Kfz-Diebstähle, Diebstähle von Kfz-Kennzeichen, Einbruchsdiebstähle in Baumärkte und auf Baustellen zur Erlangung von Tatwerkzeugen – und Nachtaten begleitet. Die rumänischen Tatverdächtigen stammen häufig aus den im Nordosten Rumäniens gelegenen wirtschaftlich schwachen Grenzbereichen zu Moldavien, aber auch aus Bukarest und anderen Regionen Mittel- und Südrumäniens. Ihre Einreise erfolgt in der Regel auf illegalem Weg, vorzugsweise über die deutsch-polnischen und bayerischen Grenzgebiete. 1995 wurden 9 197 rumänische Staatsangehörige beim Versuch der illegalen Einreise nach Deutschland festgestellt. Die Tatverdächtigen besitzen in der Mehrzahl rumänische Reisepässe ohne Aufenthaltstitel. Die Benutzung derartiger Papiere durch verschiedene Personen lassen die Existenz von Logistikstrukturen vermuten. Pressemeldungen, wonach die Täter vor ihrer Einreise nach Deutschland ausgebildet und straff organisiert geführt werden sowie Zusammenhänge mit dem ehemaligen rumänischen Geheimdienst „Securitate" bestehen, beruhen auf Aussagen eines Tatverdächtigen, die bisher nicht belegt werden konnten.

Welche Maßnahmen internationaler Zusammenarbeit hat es mit den osteuropäischen Staaten gegeben?

Die Stärkung der polizeilichen Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Staaten steht im Mittelpunkt der Bemühungen der Bundesregierung, den negativen Auswirkungen der in den letzten Jahren explosionsartig gestiegenen Kriminalität in Osteuropa und den Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland Herr zu werden. Die polizeiliche Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas hat sich dabei in den letzten Jahren in den unterschiedlichsten Formen entwickelt.

Auf multilateralem Gebiet hat die Bundesregierung im Oktober 1991 alle Staaten des Kontinents zur Berliner Konferenz zusammengeführt, um das kurzfristig greifende polizeiliche und ausländerrechtliche Instrumentarium im Kampf gegen unerlaubte Zuwanderung und internationale Kriminalität zu einem flächendekkenden Sicherheitsnetz von gleichmäßiger Qualität auszugestalten. Das Berliner Ministertreffen fand seine Fortsetzung in der Budapester Konferenz vom Februar 1993, die seitdem als ständiges Forum Brückenfunktion zwischen der EU und den nicht der Gemeinschaft angehörenden europäischen Ländern bei der Eindämmung des illegalen Personenverkehrs hat. Ergänzt wird diese Zusammenarbeit durch regionale Kooperationsformen, wie die auf eine schwedische Initiative zurückgehende Ostseekonferenz. Ihr Ziel ist die Stärkung der direkten operativen polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Ostseeanrainerstaaten.

In der am 8. September 1994 verabschiedeten „Berliner Erklärung" haben die Justiz- und Innenminister der EU gemeinsam mit ihren mittel- und osteuropäischen Amtskollegen bekräftigt, daß die Bekämpfung des internationalen Verbrechens in Europa nur durch eine verstärkte Zusammenarbeit zu bewältigen ist. Hierbei stehen die illegale Herstellung und der illegale Handel mit Rauschgift und die Kriminalität im Zusammenhang mit radioaktiven Substanzen, der Menschenhandel, die Schleuserkriminalität, die Kraftfahrzeugverschiebung und die mit diesen Kriminalitätsformen zusammenhängende Geldwäsche im Vordergrund. Eine wichtige Voraussetzung der Zusammenarbeit ist eine möglichst weitgehende Harmonisierung der nationalen Rechtssysteme.

Die Harmonisierungsbestrebungen konnten bereits beachtliche Erfolge verzeichnen. So gelang es, die Strafvorschriften zur Ahndung der Schleuserkriminalität anzugleichen und eine Verbesserung des Abschiebewesens einzuleiten. Außerdem rückt das Institut der Lastenteilung zwischen den europäischen Staaten erstmals in den Mittelpunkt der politischen Diskussion. Damit sind erste Schritte zu einer intensiven gesamteuropäischen Kooperation getan. Weitere müssen bald folgen.

Daneben kann Deutschland bereits an erfolgreiche bilaterale Bemühungen anknüpfen, auch mit seinen Nachbarn im Osten zu einer gutnachbarschaftlichen polizeilichen Zusammenarbeit zu kommen:

In einige Staaten Mittel- und Osteuropas hat die Bundesrepublik Deutschland Verbindungsbeamte entsandt. Verbindungsbeamte sind bereits eingesetzt in Prag, Budapest, Warschau, Sofia, Moskau und Bukarest. Die Entsendung weiterer Beamter nach Kiew, Minsk, Bratislava und ins Baltikum ist für 1996 geplant. Gerade diese Verbindungsbeamten sind ein wesentlicher Bestandteil erfolgreicher polizeilicher Zusammenarbeit. Sie können die Polizeibehörden in Deutschland und auch in den Staaten, in denen sie stationiert sind, bei konkreten Fällen unterstützen und Hilfestellungen geben, sie können aber auch die Polizeien und Verwaltungsstellen der Länder, die sie betreuen, beraten, wenn Strukturen verbessert oder neu organisiert werden sollen.

Wesentliche Elemente der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Staaten sind auch Projekte der Ausstattungs- und Ausbildungshilfe. Durch polizeiliche Ausstattungshilfe, z. B. in den Bereichen der Informationsverarbeitung und -auswertung, soll die Effizienz der Sicherheitsorgane dieser Staaten gesteigert werden. Je erfolgreicher sie dadurch gegen internationale kriminelle Organisationen einschreiten können, um so mehr nutzen sie damit zugleich dem Schutz der Bundesrepublik Deutschland und der anderen

westeuropäischen Staaten vor grenzüberschreitender Kriminalität (Vorverlagerungsstrategie).

Das Gesamtvolumen der von der Bundesregierung geleisteten polizeilichen Ausstattungshilfen für die MOE-Staaten betrug zwischen 1992 und 1994 über 30 Mio. DM, davon wurden für die unmittelbaren Nachbarländer Polen 6 Mio. DM und für die Tschechische Republik 3,5 Mio. DM bereitgestellt. Für die neue Ausstattungshilfeperiode 1995–1998 sind für die MOE-Staaten ca. 50 Mio. DM vorgesehen. Daneben wurden der Republik Polen im Zusammenhang mit dem Rückübernahmeabkommen 120 Mio. DM im wesentlichen zur Verbesserung der Ausstattung des Grenzschutzes und der Polizei gewährt. Der Tschechischen Republik werden aus Anlaß des Abschlusses eines gleichen Abkommens für den Zeitraum 1995 bis 1997 zur Verbesserung des Grenzschutzes 60 Mio. DM für polizeiliche Ausstattungshilfe zur Verfügung gestellt.

Von grundlegender Bedeutung für die gemeinsame Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sind auch die Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, die mit Ungarn, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, mit Polen, Bulgarien, der Ukraine, Estland, Lettland, Belarus, Kasachstan und Usbekistan bereits geschlossen wurden. Die Verhandlungen mit Rumänien, Litauen und der Russischen Föderation sind weitgehend abgeschlossen.

Die bilateralen Regierungsabkommen verpflichten die Unterzeichnerstaaten, im Rahmen ihres nationalen Rechts bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf die Bereiche der Rauschgiftkriminalität, der Geldwäsche, der Kfz-Verschiebung, der Falschgeldkriminalität, des Terrorismus, der Schleuserkriminalität, des unerlaubten Handels mit Waffen und Nuklearmaterial sowie auf Straftaten gegen die Umwelt. Dazu sind im wesentlichen der Austausch von Informationen und Forschungsergebnissen, Expertengespräche, gemeinsame Maßnahmen zur Rauschgiftbekämpfung sowie der Austausch von Fachleuten vorgesehen.

Ein bedeutender Schritt zur erfolgreichen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in Zusammenarbeit mit den Nachbarn im Osten ist das am 5. April 1995 unterzeichnete Abkommen mit Polen über die polizeiliche Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten. Dieses Abkommen ist das erste Grenzabkommen, das die polizeiliche Zusammenarbeit über eine Schengener Außengrenze hinweg regelt und hat somit Pilotfunktion. Mit dem Abkommen wird auch zum Ausdruck gebracht, daß das Schengener Übereinkommen die gutnachbarlichen deutsch-polnischen Beziehungen und die Annäherung Polens an die EU nicht beeinträchtigt. Ein weiteres Grenzabkommen mit der Tschechischen Republik wird derzeit verhandelt.

Für den Bereich der Zusammenarbeit der Zollbehörden wurden Verträge über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen mit der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Russischen Föderation und der Tschechischen Republik geschlossen. Die Verträge und „Protokolle" zu Abkommen der Europäischen Gemeinschaften mit den mittel- und osteuropäischen Staaten regeln eine umfassende Zusammenarbeit der Zollverwaltungen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche.

Internationale polizeiliche Arbeitsgruppen (z. B. zur Bekämpfung der osteuropäischen Organisierten Kriminalität durch Italien, Rußland, USA, Kanada und Deutschland) ergänzen die bisher genannten Zusammenarbeitsformen. Durch diese Arbeitsgruppen wird dem internationalen Charakter der Organisierten Kriminalität Rechnung getragen und die im nationalen Rahmen begonnene Konzentration auf kriminelle Gruppierungen auch international fortgesetzt.

Eine Verbesserung der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten trat in den letzten Jahren mit einigen osteuropäischen Staaten ein. Bulgarien, die Slowakische und Tschechische Republik, Ungarn und (mit Wirkung ab 17. Juni 1996) Polen traten dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (EuRHÜbK) bei. Mit Ungarn und der Tschechischen Republik hat die Bundesregierung Verhandlungen über den Abschluß von Zusatzverträgen zum EuRHÜbK aufgenommen; die Aufnahme entsprechender Verhandlungen mit Polen ist beabsichtigt. Die baltischen Staaten streben den Beitritt an. Mit Ausnahme von Estland finden im Verhältnis zu diesen Staaten die Grundsätze dieses Übereinkommens jedoch bereits jetzt Anwendung.

58. Wie viele Fälle (Ermittlungsverfahren/Verurteilungen) von illegalem Handel mit radioaktiven Stoffen sind der Bundesregierung bekannt?

Welche Nationalitäten beteiligen sich vornehmlich an diesem Handel?

Werden besondere Maßnahmen – ggf. in Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern – zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsform durchgeführt bzw. geplant?

Gibt es bei den bisher festgestellten Fällen einen OK-Hintergrund?

Die Fallzahlen der bekanntgewordenen Nuklearkriminalität (Inlandszahlen nach Umweltmeldedienst) stellen sich wie folgt dar:

	Inland				
bekanntgewordene Fälle	1991	1992	1993	1994	1995
insgesamt	41	158	241	267	163
betrügerische Angebote radioaktiver Stoffe inkl. Angebote nicht radioaktiver Stoffe		59	118	85	40
illeg. Handel/Umgang mit radioaktiven Stoffen		99	123	182	123
davon: Sicherstellung radioaktiver Stoffe		18	21	19	19

Der illegale Handel mit radioaktiven Stoffen ist als unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach § 328 StGB mit Strafe bedroht. Hinsichtlich der Verurteilungen nach dem auf Kernbrennstoffe beschränkten § 328 StGB a. F. weist die Strafverfolgungsstatistik für die alten Länder (1992 und 1993 ohne Niedersachsen) folgende Zahlen auf:

1988: 2
1989: 3
1990: 0
1991: 2
1992: 0
1993: 13.

In der Bundesrepublik Deutschland existiert außerhalb eines „Vermittler- bzw. Anbietermarktes" nach wie vor kein Endabnehmermarkt für den illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen.

In den 1995 bekannt gewordenen Fällen, die den Komplex „Nuklearkriminalität" in Deutschland betreffen, haben von den ermittelten 198 Tatverdächtigen ca. 70 % eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit. 1994 betrug der Anteil ausländischer Tatverdächtiger ca. 54 %, 1993 47,6 % und 1992 ca. 52 %. Insgesamt ist festzustellen, daß ausländische Verdächtige im Deliktsfeld Nuklearkriminalität – im Vergleich zur Gesamtkriminalität – überproportional repräsentiert sind. Vorwiegend handelt es sich dabei um Verdächtige aus Staaten des ehemaligen Ostblocks, wobei 1995 Russen und Polen den Hauptanteil bilden.

Aus der Strafverfolgungsstatistik ergibt sich, daß in den Jahren 1988 bis 1990 und 1992 keine Ausländer, 1991 ein und 1993 zwei Ausländer nach § 328 StGB verurteilt worden sind.

Das Material wurde zumeist über die nordöstlichen Staaten, also über das Baltikum, Weißrußland und Polen, oder über die Tschechische und Slowakische Republik, Ungarn und Rumänien transportiert.

Die Sicherstellungen von waffenfähigen Spaltmaterialien in Landshut und Tengen, insbesondere aber der Plutonium-Fall in München, haben 1994 wesentlich dazu beigetragen, die begonnene Kooperation mit Rußland auf dem Gebiet der Aufklärung und Bekämpfung der Nuklearkriminalität zu intensivieren. Diese Bemühungen führten schließlich im August 1994 zum Abschluß des deutsch-russischen Memorandums über eine entsprechende Zusammenarbeit. In diesem Memorandum wurde angesichts der dringenden Notwendigkeit, den illegalen Umgang mit radioaktivem und Nuklearmaterial zu unterbinden u. a. vereinbart, daß

— Verbindungsstellen in Bonn und Moskau eingerichtet werden,
— Informationen über Herkunft des Materials und der Beteiligten möglichst zeitnah ausgetauscht werden,
— der nachrichtendienstliche Informationsaustausch sofort intensiviert wird und
— sichergestelltes Material im Land, in dem sich das Material befindet, analysiert wird und die Ergebnisse unverzüglich ausgetauscht werden.

Als Ausfluß dieses Übereinkommens wurde ein Verbindungsbeamter des Bundeskriminalamtes nach Moskau entsandt, der vorrangig auf dem Gebiet der Nuklearkriminalität mit den russischen Behörden zusammenarbeitet.

In der am 8. September 1994 verabschiedeten „Berliner Erklärung" haben die Justiz- und Innenminister der EU gemeinsam mit ihren mittel- und osteuropäischen Amtskollegen bekräftigt, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nuklearkriminalität zu intensivieren.

Zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wurden bilaterale Regierungsabkommen mit bisher zehn Staaten geschlossen, die eine Zusammenarbeit im Bereich der Nuklearkriminalität teilweise ausdrücklich vorsehen.

Durch den Zoll wurden Rechtshilfeabkommen mit Zusatzvereinbarungen im Bereich „Nuklearschmuggel" (z. B. mit der Russischen Föderation und der Republik Belarus) abgeschlossen.

Den Kontakten zu den verschiedenen ausländischen Nachrichtendiensten kommt bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit radioaktiven Materialien (insbesondere bei der sog. Proliferation) eine herausgehobene Bedeutung zu. Zu den westlichen Diensten bestehen seit Jahrzehnten erprobte Beziehungen. Mit ihnen werden Erkenntnisse über den illegalen Handel mit radioaktiven Materialien regelmäßig in persönlichen Kontakten erörtert und entsprechende Ausarbeitungen ausgetauscht. Der nachrichtendienstliche Erkenntnisaustausch mit den Diensten in den neuen Demokratien des Ostens hat erst begonnen und ist in den verschiedenen Ländern unterschiedlich weit gediehen. Mit vielen haben erste Gespräche zum Thema stattgefunden. Mit einigen wenigen bestehen schon so gute Kontakte, daß von den Ländern auf unsere Anfragen und Hinweise auch dann Auskünfte erteilt werden, wenn in die Vorgänge Angehörige ihrer eigenen Nationen verwickelt sind.

Bei einer vertrauensvollen Zusammenarbeit könnte dies wesentlich dazu beitragen, daß der Nuklearschmuggel bereits im Vorfeld der Bundesrepublik Deutschland bekämpft wird und das Material erst gar nicht nach Deutschland gelangt.

Der Bundesnachrichtendienst stellt seine Erkenntnisse den Bundesministerien und nachgeordneten Bundesbehörden zur Verfügung und arbeitet mit diesen zusammen, soweit dies gesetzlich zulässig und zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist.

Im August 1992 wurde zwischen den Bundesbehörden ein Meldeverfahren „die sog. Nuklearsofortmeldung" eingerichtet. Es dient der schnellen und möglichst gleichzeitigen Unterrichtung aller betroffenen Bundesressorts sowie deren nachgeordneten Bereiche, wie z. B. Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, Bundesnachrichtendienst und Grenzschutzdirektion.

Darüber hinaus gibt es den „Gemeinsamen Führungsstab Nukleare Nachsorge" des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Es ist

die Aufgabe dieses Gremiums, in gravierenden Fällen des illegalen Umgangs mit radioaktiven Stoffen erforderlichenfalls Bewertungen und Empfehlungen für das Handeln der Länder zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung auszuarbeiten, die Hilfeleistung des Bundes zu koordinieren und die Verbindung zu ausländischen Staaten und internationalen Organisationen herzustellen; ähnliche Strukturen bestehen in den meisten Ländern. Der „Gemeinsame Führungsstab" kann durch ein interdisziplinär besetztes „Bewertungsteam" beim BMU in den o. g. Fällen hinsichtlich Lage- und Gefährdungseinschätzung sowie zweckmäßiger Maßnahmen beratend unterstützt werden.

Seit Juli 1992 hat die Bundesregierung Vertreter der zuständigen Behörden der GUS- und MOE-Staaten im Rahmen von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf das Problem des illegalen Handels und Umgangs mit radioaktiven Stoffen und die erforderlichen Gegenmaßnahmen aufmerksam gemacht; dabei wurden insbesondere auch die in westlichen Industrienationen üblichen Maßnahmen des physischen Schutzes gegen die Entwendung von radioaktiven Stoffen ausführlich behandelt, um dem Problem an der Quelle entgegenzuwirken. Durch weitere Projekte unterstützt das BMU die Erstellung gesetzlicher und untergesetzlicher Vorschriften zum physischen Schutz von Kernmaterial in Rußland sowie die Nachrüstung technischer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen gegen die Entwendung in konkreten kerntechnischen Anlagen Rußlands.

Durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, das am 1. November 1994 in Kraft getreten ist, ist § 328 StGB geändert worden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde insbesondere im Hinblick auf die Gefahr der illegalen Einfuhr von Kernbrennstoffen und anderen hochgefährlichen radioaktiven Stoffen aus Osteuropa und deren Verbreitung im Inland erheblich erweitert.

Bei den bisher ermittelten Tatverdächtigen sind zunehmend „geschäftliche Beziehungen" untereinander und engere Verflechtungen mit ausländischen Straftätern aus dem früheren Ostblock festzustellen. Beweiskräftige Hinweise dafür, daß die Nuklearkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland der Organisierten Kriminalität zuzurechnen ist, liegen jedoch nicht vor.

59. Weisen die osteuropäischen Staaten Besonderheiten im Bereich der internationalen Betäubungsmittelkriminalität auf?

Welche besonderen Maßnahmen – ggf. in Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern – werden zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsform durchgeführt bzw. geplant?

Die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen der vergangenen fünf Jahre haben in Osteuropa auch im Bereich der Rauschgiftkriminalität zu grundlegenden Veränderungen geführt.

Gekennzeichnet ist die Lage durch die Ausweitung der Rolle osteuropäischer Staaten im Bereich der Rauschgiftkriminalität – weg von der Rolle der ausschließlichen Transitländer hin zu Konsum- und Herstellungsländern. Sicherstellungen zahlreicher illegaler Labore vom Ausbau der kriminellen Aktivitäten in diesem Bereich belegen dies.

So kann beispielsweise der hohe Reinheitsgehalt synthetischer Drogen aus Osteuropa durch die Nutzung gewerblicher Chemiebetriebe mit optimaler technischer Ausrüstung erklärt werden.

Der Transit von Drogen durch diese Länder hat jedoch weiterhin die größte Bedeutung. Verschiedenen Angaben zufolge werden rd. 80% des in Westeuropa sichergestellten Heroins über Länder Osteuropas geschmuggelt.

Die betroffenen Länder versuchen den genannten Erscheinungsformen der Rauschgiftkriminalität durch legislative Änderungen (gesetzliche Regelungen für den Einsatz VE, Möglichkeiten der kontrollierten Lieferung etc.) sowie durch die Bildung von Spezialeinheiten bei Polizei und Zoll entgegenzuwirken. Es ist allerdings anzumerken, daß weitverbreitete Korruption die Effektivität derartiger Maßnahmen nicht unerheblich beeinträchtigt.

Zu einem wirksamen Instrument bei der Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels auf der „Balkan-Route" hat sich das internationale, von der Welt-Zoll-Organisation in Brüssel initiierte, Informationssystem ‚Balkan-Info' entwickelt, über das alle beteiligten Länder (28 europäische Mitgliedstaaten) zeitnah Informationen über geplante bzw. bereits stattgefundene Schmuggelaktivitäten von Ost- nach Westeuropa austauschen.

60. Welche besonderen Maßnahmen der Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten werden insbesondere zur Bekämpfung der Kfz-Verschiebung und des Zigarettenschmuggels durchgeführt bzw. geplant?

Zur Bekämpfung der internationalen Kfz-Verschiebung wurden in den vergangenen Jahren mit den Polizeien von Polen, Ungarn und Litauen gemeinsame Grenzfahndungsaktionen durchgeführt. Darüber hinaus wurden Beamte der polizeilichen Kontrollorgane in den Ländern Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Rumänien, Bulgarien und Lettland in der Verdachtsgewinnung und der Identifizierung von Kraftfahrzeugen durch Beamte des Bundeskriminalamtes unterwiesen. Weiterhin wurden in Polen, Ungarn und der Tschechischen Republik Telex-Anschlüsse installiert, die einen online-Zugriff auf den deutschen Sachfahndungsbestand ermöglichen. Dadurch ist den Polizeibehörden dieser Länder die Möglichkeit gegeben, Kfz-Fahndungsabfragen direkt vorzunehmen. Es ist geplant, weiteren mittel- und osteuropäischen Ländern derartige Zugriffsmöglichkeiten auf den deutschen Sachfahndungsbestand für Kraftfahrzeuge einzurichten.

Die Zusammenarbeit zwischen den deutschen und polnischen Grenzbehörden erfolgt auf der Grundlage des bilateralen Abkommens über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden in den Grenzgebieten sowie der Grenzpolizeibehörden vom 5. April 1995 und wird durch den Bundesgrenzschutz vorrangig auf regionaler Ebene gepflegt. Diese Zusammenarbeit orientiert sich überwiegend an konkreten Sachverhalten im Rahmen des Austausches von Informationen sowie der Übermittlung von Erkenntnissen. Darüber hinaus erfolgt auf Ebene der Grenzschutzämter an den deutschen Ostgrenzen ein monatlicher allgemeiner Informations- und Erfahrungsaustausch mit den benachbarten Behörden. Dadurch konnte u. a. speziell im Bereich der Bekämpfung von Kfz-Durchbrüchen eine große Akzeptanz und aktive Mitarbeit des polnischen Grenzschutzes erreicht werden.

Die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen ist in bilateralen Verträgen geregelt, die am 18. Dezember 1991 mit Ungarn, am 29. Juli 1992 mit Polen, am 16. Dezember 1992 mit der Russischen Föderation und am 19. Mai 1995 mit der Tschechischen Republik geschlossen wurden. Das deutsche Gesetzgebungsverfahren zur Transformierung der Verträge mit Ungarn, Polen und Rußland – hier steht nur noch der Austausch der Ratifikationsurkunden aus – in das deutsche Recht ist inzwischen abgeschlossen. Das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag mit Tschechien tritt voraussichtlich im Mai 1996 in Kraft. Die Verträge bilden auch die Grundlage für eine wirksamere Bekämpfung des organisierten Zigarettenschmuggels mit den Zollverwaltungen der Vertragspartner. Wegen der Bedeutung der Bekämpfung des Zigarettenschmuggels wurde in den Verträgen mit Polen und Rußland ausdrücklich vorgesehen, daß sich die Zollverwaltungen u. a. in diesem Bereich unaufgefordert und schnellstmöglich alle Informationen über geplante und vollendete Handlungen, die gegen die Zollvorschriften im anderen Vertragsstaat verstoßen oder verstoßen könnten, übermitteln. Gleichermaßen soll der Vertrag mit der Tschechischen Republik u. a. die Grundlage für eine effektive Zusammenarbeit der Zollverwaltungen auf dem Gebiet des Zigarettenschmuggels schaffen.

61. Liegen Erkenntnisse darüber vor, daß zunehmend russische und polnische Beamte von Autoschieber- oder Zigarettenschmugglerbanden bestochen werden?

Aus deutschen Ermittlungsverfahren gegen international agierende Kfz-Schieber-, Zigaretten- und Alkoholschmugglerbanden liegen Erkenntnisse darüber vor, daß z. B. in Polen Beamte wegen verschiedener Straftaten, darunter auch Bestechlichkeit, festgenommen und aus dem Dienst entfernt wurden.

Detailerkenntnisse liegen hierzu der Bundesregierung jedoch nicht vor.

62. Trifft es zu, daß die Zusammenarbeit über Interpol oft problematisch ist, weil es gelegentlich Geheimhaltungsprobleme gibt und die Ermittlungen gegen Staatsangehörige des ersuchten Landes in einzelnen Staaten nur schleppend vorankommen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die Zusammenarbeit über INTERPOL aus Geheimhaltungsgründen grundsätzlich problematisch ist. Hinweise auf unzuverlässige und mit Geheimhaltungsproblemen behaftete INTERPOL-Dienststellen lassen sich in der Regel nicht nachweisen. Konkrete Anhaltspunkte für Geheimschutzprobleme gibt es nur hinsichtlich einzelner Länder. Vorgänge, die besonderer Geheimhaltung bedürfen, sind in der Regel ohnehin nicht Gegenstand des üblichen INTERPOL-Schriftverkehrs, sondern werden in anderer Form unmittelbar zwischen den betroffenen Staaten behandelt und erledigt.

Es gibt auch keine generellen Erfahrungswerte darüber, daß Ermittlungen gegen Staatsangehörige des ersuchten Landes nur schleppend vorankommen, wobei dieses in „Einzelfällen“ durchaus möglich ist. Allerdings sind bisweilen solche Fälle häufig in strukturellen Defiziten der Strafverfolgungsbehörden dieser Länder begründet. Im Rahmen der Zusammenarbeit über INTERPOL kann kein Land ein anderes verpflichten, ein Ersuchen überhaupt, in einer bestimmten Zeit oder in einer bestimmten Form bzw. Intensität zu bearbeiten. Das ersuchte Land muß auch hierüber keine Rechenschaft ablegen. Eine andere Regelung würde das Ende der INTERPOL-Zusammenarbeit bedeuten.

63. Die Internationale Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Drogengeldwäsche, die Financial Action Task Force (FATF), hat verschiedene Berichte abgefaßt und Empfehlungen ausgesprochen (vgl. BMF-Finanznachrichten 33/91, S. 3)

Inwieweit wurde diesen Empfehlungen entsprochen, und welche Erfolge wurden dabei erzielt?

Die FATF wurde im Rahmen des Weltwirtschaftsgipfels 1989 von den G 7-Staaten gegründet. Aufgabe der FATF ist es, die Methoden der Geldwäsche zu realisieren und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu entwickeln. Im April 1990 hatte die FATF die sog. „40 Empfehlungen“ herausgegeben, die die Grundlage für ihre weitere Arbeit bildeten bzw. bilden. Zwar haben die „40 Empfehlungen“ grundsätzlich keine Rechtsbindung, jedoch sind viele Elemente der „40 Empfehlungen“ in die EG-Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 (91/308/EWG/Abl. Nr. L 166/77 vom 28. Juni 1991) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche aufgenommen worden.

Am 22. September 1992 ist § 261 StGB im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität in Kraft getreten (BGBl. I S. 1302).

Durch diese Norm wurde die Geldwäsche unter Strafe gestellt.

Am 29. November 1993 trat das Geldwäschegesetz (BGBl. I S. 1770) in Kraft. Es formuliert für Kreditinstitute und andere Adressaten gewerberechtliche Pflichten, deren Erfüllung neben dem Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten durch die Ermittlungsbehörden eine effektive Geldwäscheprävention ermöglichen und die Einführung illegaler Gelder in den legalen Finanzkreislauf verhindern sollen. Mit diesen beiden gesetzlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung grundlegende FATF-Empfehlungen in nationales Recht umgesetzt.

Bei der praktischen Umsetzung der Vorgaben der FATF bzw. des Geldwäschegesetzes im Finanzsektor kommt der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche bzw. den Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen eine bedeutende Rolle zu.

Durch die Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 4. November 1993, zuletzt geändert durch die Fassung vom 28. Oktober 1994, werden nicht nur die wesentlichen gewerberechtlichen Pflichten, die den Kreditinstituten durch das Geldwäschegesetz auferlegt werden, verdeutlicht. Gleichzeitig soll hierdurch ein internationaler Standard namentlich bei der Geldwäscheprävention, der durch die Arbeit der EG-Kommission und der Financial Action Task Force on Money Laundering inzwischen erreicht worden ist, gegenüber den Kreditinstituten verbindlich festgeschrieben werden. Die Verlautbarung formuliert lediglich Mindestanforderungen. Im übrigen sind die Kreditinstitute vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aufgerufen worden, darüber hinausgehende bankinterne organisatorische Regelungen und Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche zu treffen.

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat im November 1993 ein Rundschreiben erlassen, in welchem den Versicherungsunternehmen Hinweise zur Anwendung des Geldwäschegesetzes gegeben werden. Dieses Rundschreiben ist im Dezember 1994 ergänzt worden, um den in der Zwischenzeit aufgetretenen neuen Fragen und Problemen bei der Anwendung des Geldwäschegesetzes angemessen Rechnung zu tragen.

Das Geldwäschegesetz (GwG) ist im Bereich der deutschen Versicherungs- und Kreditwirtschaft seit November 1993 mit hohem finanziellen Aufwand und Engagement durch die institutsinternen Verantwortlichen (Geldwäschebeauftragte i. S. des § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG) umgesetzt worden. Es hat zu einer Bewußtseinsänderung in den Kreditinstituten und bei den Versicherungen über das Verhältnis zu Geldern bzw. Transaktionen geführt, deren einwandfreie Herkunft bekanntermaßen zweifelhaft ist, aus denen sich jedoch kein finanzielles Risiko für das Institut ergibt. Es ist festzustellen, daß Versicherungen und Kreditinstitute heute in ihrer Unternehmenskultur mit ungewöhnlichen „geldwäscheträchtigen" Transaktionen anders umgehen als noch vor dem Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes. Damit kommt der präventive Zweck des Geldwäschegesetzes zum Tragen. Es wird verhindert, daß organisierte Kriminelle das Finanzsystem mißbrauchen, um die Herkunft illegaler erwirtschafteter Gelder zu verheimlichen.

Am 18. Juni 1993 hat der Bundesrat im zweiten Durchgang den vom Deutschen Bundestag am 13. Mai 1993 verabschiedeten Gesetzen zur Ratifizierung des Suchtstoffübereinkommens von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zugestimmt. Die Urkunde zur Ratifizierung der VN-Konvention wurde am 30. November 1993 bei den Vereinten Nationen durch die Bundesregierung hinterlegt. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. März 1994 in Kraft getreten. Damit wird einer weiteren FATF-Empfehlung Rechnung getragen.

Die FATF hat zwei Instrumente, um zu überprüfen, ob ihre Mitglieder die entsprechenden Empfehlungen einhalten:

— der jährliche auszufüllende „Selbstverwertungsfragebogen" sowie

— das gegenseitige Überprüfungsverfahren.

Deutschland wurde im Oktober 1993 vier Tage lang von einem Team der FATF überprüft. Die Prüfung verlief insgesamt sehr positiv.

Welche Schritte wurden gegen Länder eingeleitet, die eine internationale Zusammenarbeit verweigern?

Die FATF hat 26 Mitglieder darunter alle OECD-Länder und verschiedene internationale Organisationen, wie z. B. die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Die FATF arbeitet eng mit der Caribbean Financial Action Task Force zusammen. Es existieren Kontakte mit Ländern Asiens, der Pazifikregion und Afrika. Ferner haben seit 1993 Seminare der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche in Ungarn, Polen und Rußland, zum Teil unter Beteiligung anderer Länder Mittel- und Osteuropas, stattgefunden. Dies macht deutlich, daß bereits von der FATF selbst Einfluß auf Länder ausgeübt wird, um eine internationale Zusammenarbeit sicherzustellen.

Darüber hinaus hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in einer Verlautbarung über „Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche" eine Regelung aufgenommen, die besagt, daß Kreditinstitute gewissenhaft prüfen sollten, ob sie nach Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes noch Zweigstellen in Nicht-EG-Staaten errichten, deren Rechtssystem eine Beachtung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes nicht zuläßt, vergleichbare Vorschriften nicht kennt oder die auf Finanzinstitute anwendbaren wichtigsten Empfehlungen der FATF nicht befolgen.

Bislang wurden auf der FATF-Ebene weder Schritte gegen Länder, die eine internationale Zusammenarbeit verweigern, eingeleitet noch beschlossen. Im übrigen

wird selten eine Zusammenarbeit pauschal verweigert. Vielmehr scheidet eine erstrebenswerte Zusammenarbeit mit einigen Ländern an der praktischen und rechtlichen Umsetzung der FATF-Empfehlungen in nationales Recht.

Welche europäischen Regelungen existieren zur Regelung dieses Problemkreises?

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat zur Regelung dieses Problemkreises die Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10. Juni 1991 (91/308/EWG/Abl. Nr. L 166/77 vom 28. Juni 1991) erlassen. Nach dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften sicherzustellen, daß die Kredit- und Finanzinstitute sowie Personen oder Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die besonders geeignet sind, für Zwecke der Geldwäsche genutzt zu werden, bestimmte in der Richtlinie ausdrücklich aufgeführte Maßnahmen gegen den Mißbrauch zur Geldwäsche ergreifen.

Regelungen zur Bekämpfung der Drogengeldwäsche enthalten das Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988, dem auch viele nichteuropäische Staaten beigetreten sind und das (Europarats-)Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, das außer von fast allen Staaten des Europarates auch von Litauen, Slowenien und Australien unterzeichnet, in den meisten Staaten aber noch nicht ratifiziert wurde.

Gibt es bisher noch nicht umgesetztes Gemeinschaftsrecht, wenn ja, warum unterblieb eine Umsetzung?

Es gibt kein bisher noch nicht umgesetztes Gemeinschaftsrecht zur Bekämpfung der Drogengeldwäsche.

Welche Instrumentarien existieren zur Überwachung des Umlaufs von Chemikalien und chemisch-technischer Geräte in der Bundesrepublik Deutschland?

Das am 1. März 1995 in Kraft getretene Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835) dient dazu, die mißbräuchliche Abzweigung und Verwendung von bestimmten chemischen Erzeugnissen (Grundstoffen) zum Zwecke der unerlaub-ten Herstellung von Betäubungsmitteln zu unterbinden bzw. strafrechtlich zu verfolgen. Danach ist es verboten, Grundstoffe, wenn sie zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden sollen, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, sie ohne Handel zu treiben einzuführen, auszuführen, durchzuführen, zu veräußern, sonst in den Verkehr zu bringen, zu erwerben oder sich in sonstiger Weise zu verschaffen. Neben den bereits seit 1991 angewendeten Maßnahmen gegen die Abzweigung von Grundstoffen im Zusammenhang mit der Ausfuhr regelt das Gesetz weitere Kontrollmaßnahmen für das Herstellen und Inverkehrbringen von 22 listenerfaßten Grundstoffen einschließlich ihrer Zubereitungen. Kontrollmaßnahmen sind insbesondere Erlaubnisse und Anzeigen über das Herstellen und Inverkehrbringen von Grundstoffen, Aufzeichnungen, Kennzeichnungen sowie die Benennung eines Verantwortlichen in jedem Betrieb, der Grundstoffe herstellt oder in den Verkehr bringt. Darüber hinaus sind die Pflicht der Betriebe zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und die gegenseitige Unterrichtung der Behörden gesetzlich vorgeschrieben sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Ge- und Verbote des GÜG vorgesehen. Das GÜG erklärt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte für den Bereich „Genehmigung und nationale Überwachung" und das Zollkriminalamt für die Bereiche „Überwachung und Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Grundstoffen sowie Überwachung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft" als zuständige Behörden (§ 24 GÜG). Gleichzeitig wurde beim Bundeskriminalamt eine Gemeinsame Stelle des Bundeskriminalamtes und des Zollkriminalamtes eingerichtet, die als Ansprechpartner für die Wirtschaftsbeteiligten fungiert und Verdachtshinweise auswertet (§ 6 GÜG). Für alle Wirtschaftsunternehmen, die mit der Herstellung bzw. dem Umgang von Grundstoffen oder damit verbundenen Tätigkeiten befaßt sind, besteht die gesetzliche Verpflichtung, Verdachtsfälle im In- und Ausland an diese zentrale Grundstoffüberwachungsstelle (GÜS) zu melden.

Auch die in den freiwilligen Maßnahmenkatalog (Monitoring-System) der deutschen chemischen Industrie und des Chemiehandels zur Unterbindung der Abzweigung von Chemikalien, die zur illegalen Drogenherstellung mißbraucht werden können, nicht eingebundenen Unternehmen können jetzt im Hinblick auf die 22 listenerfaßten Grundstoffe des GÜG in die Kontrolle einbezogen werden. Der freiwillige Maßnahmenkatalog ist parallel zu den gesetzlichen Regelungen (GÜG) weiterhin gültig. So wird durch die mit dem GÜG eingeführten Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen für den begrenzten Bereich der mit dem Gesetz erfaßten mißbrauchsfähigen Grundstoffe der unkontrollierte Zugriff illegaler Bedarfsträger wesentlich erschwert, was jedoch nicht bedeutet, daß nunmehr die illegale Betäubungsmittelherstellung ausgeschlossen ist. Gerade vor diesem Hintergrund wird das polizeiliche Monitoring-System weiter betrieben. Denn der Katalog der darin aufgeführten Grundstoffe ist umfangreicher als im GÜG. Dadurch werden die Möglichkeiten, gesetzlich erfaßte Grundstoffe durch nicht gesetzlich kontrollierte Chemikalien zu ersetzen, sie illegal herzustellen oder auf noch unkontrollierte ausländische Liefermärkte auszuweichen (insbesondere bei international agierenden organisierten Tätergruppierungen), weiter eingeschränkt.

Die Effizienz des polizeilichen Monitoring-Systems zeigt sich in der in den letzten zehn Jahren polizeilich

detektierten Anzahl von fast 240 illegalen Laboratorien, der verhinderten Auslieferung von Grundstoffen im 1 000-Tonnen-Bereich und der Sicherstellung von Chemikalien im Tonnen-Bereich. Aufgrund von Monitoring-Maßnahmen konnte im Wege internationaler Zusammenarbeit im September 1994 in den Niederlanden das bisher an Produktionskapazität größte illegale Rauschgiftlabor sichergestellt werden; in diesem Zusammenhang erfolgte die Festnahme von 13 israelischen Staatsangehörigen.

Im BKA ist eine Spezialdienststelle für den Bereich Synthetische Drogen/Grundstoffüberwachung eingerichtet worden. Hier ist u. a. die GÜS) des BKA und ZKA gemäß § 6 GÜG angesiedelt. In diesem Bereich werden sowohl Verdachtsfälle nach dem GÜG sowie auch Hinweise aus dem Monitoring-System bearbeitet. Bei den Landeskriminalämtern sind sog. „Spiegelbilddienststellen" eingerichtet.

Durch das GÜG ist u. a. die Richtlinie 92/109/EWG in innerstaatliches Recht umgesetzt worden, in der diese Kontrollmaßnahmen für alle Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen verbindlich geregelt worden sind. Dadurch ist es künftig weniger leicht möglich, aus der Bundesrepublik Deutschland stammende Chemikalien, deren unmittelbare Ausfuhr in sensible Länder schon bisher streng kontrolliert wurde, zunächst in andere Staaten zu verbringen, um sie dort für die unerlaubte Drogenherstellung abzuzweigen. Das GÜG ist damit ein wichtiger Baustein in einem weltweiten System zur Bekämpfung der unerlaubten Rauschgiftherstellung.

Für die Einbeziehung des Umgangs mit Material und Gerät in die Verbots- bzw. Strafvorschriften des GÜG bestand kein Umsetzungsbedarf, da der Umgang mit diesen Geräten bzw. Materialien allein nicht strafwürdig ist und als versuchte Herstellung von Betäubungsmitteln ohnehin bereits strafrechtlich verfolgt werden kann. Aus diesem Grund ist die Kontrolle des Umgangs mit Material und Gerät auch in die vorbezeichnete Richtlinie 92/109/EWG nicht einbezogen worden.

64. Welche Aktivitäten hat die Bundesregierung – evtl. im Zusammenwirken mit anderen Staaten – entfaltet, um den Abbau von Rohstoffen und den Export von Chemikalien zur Herstellung von Drogen in den Erzeugerländern zurückzudrängen?

Dem Anbau von Rohstoffen zur Herstellung von Drogen in Erzeugerländern begegnet die Bundesregierung primär mit Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Mit Programmen und Projekten der sog. alternativen Entwicklung werden für Bauern in Lateinamerika und Asien, die meist aus wirtschaftlicher Not heraus Mohn und Koka anbauen, legale Einkommensalternativen erschlossen und so ein freiwilliger Verzicht des Rauschgiftpflanzenanbaus herbeigeführt. Alternative Entwicklungsprojekte haben dabei eine umfassende Entwicklung der betroffenen Region zum Ziel und schließen flankierende Maßnahmen im infrastrukturellen (insbesondere Vermarktung) und sozialen Bereich ein.

Seit dem 1. Juli 1991 findet in der Bundesrepublik Deutschland, wie in allen anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen unmittelbar Anwendung. Diese Verordnung regelte zunächst die Ausfuhrkontrolle von zwölf Grundstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern und setzte zugleich die einschlägigen Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988 um. Die Kontrollen werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und den Zollbehörden durchgeführt. Diese Ausfuhrkontrollen sind seit dem 1. Januar 1993 aufgrund der am 31. März 1992 verabschiedeten Verordnung (EWG) Nr. 900/92 verstärkt worden. Die Liste der zu kontrollierenden Chemikalien ist auf 22 Stoffe erweitert worden. Unternehmen, die mit der Herstellung oder dem Verkehr dieser Stoffe befaßt sind, müssen je nach Einstufung der Stoffe eine Erlaubnis besitzen oder zumindest registriert werden. Anstelle der bisherigen schriftlichen Anmeldung der Ausfuhr ist nunmehr den Zollstellen in Zusammenhang mit der zollamtlichen Ausfuhrabfertigung, insbesondere bei allen Ausfuhren in Drogenherstellungsländer, eine durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erteilte schriftliche Ausfuhrgenehmigung vorzulegen. Darüber hinaus haben die Zollstellen die Ausfuhr der entsprechenden Grundstoffe zu verweigern und die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen zu veranlassen, wenn sich anläßlich der zollamtlichen Ausfuhrbehandlung solcher Chemikalien der begründete Verdacht ergibt, sie könnten zur Herstellung von Betäubungsmitteln bestimmt sein. Die Kommissionsverordnung (EWG Nr. 3769/92) vom 21. Dezember 1993 enthält Durchführungsbestimmungen zu den beiden oben genannten Ratsverordnungen. Danach ist u. a. die Feststellung sensibler Bestimmungsländer nach dem Grundsatz erfolgt, daß die jeweils betroffenen Länder entweder von der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen auf ihrem eigenen Gebiet betroffen sind oder von sonstigen beachtlichen Umständen, wie beispielsweise der geographischen Nähe zu einem Land, in dem derartige Suchtstoffe oder psychotrope Stoffe hergestellt werden. Für die Ausfuhr von bestimmten Stoffen in diese Länder gelten besondere Ausfuhrerfordernisse.

Das GÜG, das wie bereits ausgeführt, auch die zur Umsetzung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates erforderlichen Bestimmungen über den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Grundstoffen enthält, regelt die notwendigen Sanktionsmaßnahmen gegen die mißbräuchliche Verwendung von Ausgangsstoffen zur illegalen Drogenherstellung und weitere, nach den vorgenannten EWG-Verordnungen erforderliche Überwachungsvorschriften für den Grundstoffhandel mit Drittländern.

65. Mit welchen Ländern hat die Bundesregierung bisher Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität abgeschlossen?

Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung wurden mit Polen der Tschechischen und Slowakischen Republik, Ungarn, Bulgarien, Estland, der Ukraine, Lettland, Belarus, Kasachstan und Usbekistan abgeschlossen (Stand: 31. Mai 1996).

Darüber hinaus wurden von der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Jugoslawien (Nachfolgestaaten), Kanada, Norwegen, Polen, Rußland, Tschechien, Ungarn und den USA Verträge über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen geschlossen, die auch besondere Regelungen für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels vorsehen. Außerdem ist die Amtshilfe im Zollbereich auch auf dem Gebiet des Rauschgiftschmuggels in Protokollen zu den Europa-Abkommen mit den MOE- und den baltischen Staaten sowie zu den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit einer Vielzahl von GUS-Staaten geregelt. Bei diesen Abkommen handelt es sich auf Gemeinschaftsseite um gemischte Abkommen, d. h. sowohl die europäischen Gemeinschaften als auch die Mitgliedstaaten sind Vertragspartner.

Welche konkreten Maßnahmen sehen diese Abkommen vor, und inwieweit und mit welchen Erfahrungen (aufgeschlüsselt nach einzelnen Ländern) wurden sie bisher umgesetzt?

Die bilateralen Regierungsabkommen verpflichten die Unterzeichnerstaaten im Rahmen ihres nationalen Rechts bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit bezieht sich vor allem auf die Bereiche der Rauschgiftkriminalität, der Geldwäsche, der Kfz-Verschiebung, der Falschgeldkriminalität, des Terrorismus, der Schleuserkriminalität, des unerlaubten Handels mit Waffen und Nuklearmaterial sowie auf Straftaten gegen die Umwelt.

Die Regierungsabkommen sehen im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Durchführung des kriminalpolizeilichen Informationsaustausches,
- Erledigung von Ersuchen, soweit die erbetenen Maßnahmen nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei zulässig sind,
- Abhalten gemeinsamer Arbeitstreffen,
- Bildung von Arbeitsgruppen zur gemeinsamen Analyse von Entwicklungen in gewissen Kriminalitätsbereichen einschließlich der Ausarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen,
- Austausch von Fachleuten zwecks gegenseitiger Information über Techniken und Methoden der Kriminalitätsbekämpfung,
- Austausch kriminalistisch/kriminologischer Forschungsergebnisse.

Die Regierungsabkommen sind jedoch nur ein Element des polizeilichen Zusammenarbeitskonzepts mit anderen – primär – mittel- und osteuropäischen Staaten. Ergänzt werden die Regierungsabkommen durch Beratungs-, Ausstattungs- und Ausbildungshilfen, die Entsendung von Verbindungsbeamten und die unmittelbare Zusammenarbeit in polizeilichen Projekten. Dieses Gesamtkonzept der internationalen Zusammenarbeit entspricht dem Ziel einer Vorfeldverlagerungsstrategie.

Im Bereich der Beratungs-, Ausstattungs- und Ausbildungshilfe sollen die intensiven Bemühungen der ausländischen Polizeien, die Bekämpfung der Kriminalität zu verbessern, unterstützt werden.

Insbesondere in den Bereichen der Informationsverarbeitung und -auswertung, soll die Effizienz der Sicherheitsorgane dieser Staaten gesteigert werden. Je erfolgreicher sie dadurch gegen internationale kriminelle Organisationen einschreiten können, umso mehr nutzen sie damit zugleich dem Schutz der Bundesrepublik Deutschland und der anderen westeuropäischen Staaten vor grenzüberschreitender Kriminalität.

Das Gesamtvolumen der Ausstattungshilfen für die MOE-Staaten betrug zwischen 1992 und 1994 über 30 Mio. DM, davon wurden für die unmittelbaren Nachbarländer Polen 6 Mio. DM und für die Tschechische Republik 3,5 Mio. DM bereitgestellt. Für die neue Ausstattungshilfeperiode 1995 bis 1998 sind für die MOE-Staaten ca. 50 Mio. DM vorgesehen.

Daneben erhielt die Republik Polen im Zusammenhang mit dem Abschluß des Rückübernahmeabkommens im Vorgriff auf einen europäischen Lastenausgleich eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 120 Mio. DM zur Verbesserung der Ausstattung des Grenzschutzes, der Polizei und zum Aufbau einer Asylinfrastruktur.

Der tschechischen Republik wird im Zusammenhang mit dem Abschluß eines derartigen Abkommens in dem Zeitraum 1995 bis 1997 für den gleichen Zweck eine Zuwendung von insgesamt 60 Mio. DM gewährt.

Die Qualifizierung der Polizeibeamten der MOE-Staaten durch Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen des Bundeskriminalamtes und anderer deutscher Polizeibehörden im Rahmen der Ausbildungshilfen führte zu einer erheblichen Professionalisierung der polizeilichen Fahndungs- und Ermittlungsmethoden in diesen Ländern.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die Veranstaltungen der Mitteleuropäischen Polizeiakademie mit Schwerpunkt Vorbeugung und Bekämpfung der internationalen OK/Drogen- und Eigentumskriminalität sowie die deutsch-französische Initiative mit Pilotlehrgängen im Jahre 1995 in Ungarn,

Polen und der Tschechischen Republik zum Thema „Wirtschaftliche und finanzielle Aspekte der OK".

Zur Intensivierung des kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausches und der operativen Zusammenarbeit wurde das Verbindungsbeamtenkonzept des Bundeskriminalamtes auch auf die in Rede stehenden Länder ausgedehnt.

Zur Zusammenarbeit mit den genannten Staaten kann generell festgestellt werden, daß diese in den zurückliegenden Jahren in länderspezifisch unterschiedlicher Ausprägung initiiert und kontinuierlich ausgebaut und intensiviert werden konnte. Im Verhältnis zu Polen, zur Tschechischen und Slowakischen Republik sowie zu Ungarn kann durchaus von einer Konsolidierung gesprochen werden, während die gegenwärtige Situation der Zusammenarbeit mit den Ländern des Baltikums, Bulgarien, der Ukraine, Belarus, Kasachstan und Usbekistan als noch in der Aufbauphase befindlich zu betrachten ist.

In der Entwicklung und im Ausbau der Zusammenarbeit müssen einschränkend jedoch die länderspezifisch unterschiedlichen Gegebenheiten im Bereich der Strafverfolgung in Betracht gezogen werden, wie z. B.

— unterschiedlicher Stand der Ausformung der (Straf-)Gesetzgebung und ihrer Anpassung an die Erfordernisse der Strafverfolgung,
— personelle, materielle und finanzielle Situation der jeweiligen Strafverfolgungsbehörden,
— Personalfluktuation (häufige Neu- und Umbesetzungen von Führungspositionen, „Abwanderung" des zumeist qualifizierten Personals in die Wirtschaft),
— Kompetenzverteilungen sowie z. T. unklare Zuständigkeitsregeleungen der einzelnen Strafverfolgungsorgane.

Ergänzend zum Vorgenannten stellt sich die Zusammenarbeit mit den Staaten, mit denen bisher Zusammenarbeitsabkommen geschlossen wurden, wie folgt dar:

Polen

Zur Intensivierung des kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustauschs und der operativen Zusammenarbeit wurde mit Wirkung vom 10. November 1992 ein Verbindungsbeamter des Bundeskriminalamtes mit Zuständigkeit im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität nach Warschau entsandt.

Wie alle Verbindungsbeamte verfügt der Beamte über einen Pool mit kriminalpolizeilichen Einsatzgeräten, die er im Bedarfsfall an die Partnerbehörden ausleihen kann, um so den aktuellen Unterstützungsbedarf abdecken zu können. Der Wert des Gerätepools beträgt ca. 30 000 DM. Diese Form der materiellen Unterstützung stellt eine Ergänzung zu den umfangreichen Ausstattungs- und Ausbildungshilfeprojekten des Bundesministeriums des Innern dar und hat sich als eine sinnvolle, weil sofort und flexibel leistbare, Hilfe bewährt.

Im Rahmen der Ausbildungshilfe wurden seit 1993 vom Bundeskriminalamt u. a. ein Rauschgiftlehrgang, ein Falschgeldlehrgang, ein Fachlehrgang für VE und drei Lehrgänge zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität für polnische Polizeibeamte sowie verschiedene Lehrgänge im Bereich der Sprengstoffermittlungen durchgeführt. Der polizeiliche Dienstverkehr mit Polen kann grundsätzlich als befriedigend bezeichnet werden. Seit November 1992 haben die Polizeibehörden Polens per Telex Zugriff auf den deutschen Sachfahndungsbestand.

Am 31. Dezember 1994 trat in Polen das Gesetz zum Schutz des Wirtschaftskreislaufs in Kraft, das u. a. Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche beinhaltet. Durch dieses Gesetz sollen verdeckte Geldwäscheermittlungen ermöglicht und der internationale Informationsaustausch verbessert werden. Im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche wird mit INTERPOL Warschau ein intensiver Nachrichtenaustausch betrieben.

Auf dem Gebiet der Bekämpfung der Herstellung und des Vertriebs vollsynthetischer Betäubungsmittel (Amphetamine) wurden in der Vergangenheit und werden zur Zeit eine Reihe von gemeinsamen Ermittlungsverfahren und Einsätzen der Strafverfolgungsbehörden durchgeführt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach dem polnischen Betäubungsmittelrecht der Besitz von Rauschgiften jeder Art und Menge derzeit nicht strafbar ist, sondern nur der Handel. Das Rauschgift kann in entsprechenden Fällen durch die Polizei lediglich beschlagnahmt, die Strafverfolgung jedoch nicht eingeleitet werden. Ersuchen um die Durchführung kontrollierter Lieferungen werden abgelehnt, da die derzeitige polnische Rechtslage (Stand: Juni 1995) diese Maßnahme nicht zuläßt.

Ungarn

Mit Wirkung vom 1. November 1992 wurde ein Verbindungsbeamter des Bundeskriminalamtes mit Schwerpunktzuständigkeit im Bereich der Rauschgiftkriminalität und anderen Bereichen der Organisierten Kriminalität nach Budapest entsandt.

Die von der Bundesregierung seit 1987 zunächst punktuell geleistete materielle Unterstützung wurde mit Unterzeichnung des OK-Abkommens mit der Republik Ungarn im Jahre 1991 intensiviert.

Im Rahmen der Ausbildungshilfe wurden mehrere Angehörige der ungarischen Rauschgiftbekämpfungsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland zu Rauschgiftsachbearbeitern ausgebildet bzw. ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme an einem im Bundeskriminalamt durchgeführten Rauschgiftspeziallehrgang gegeben. Darüber hinaus wurden seit 1991 ein zweiwöchiger Rauschgiftspeziallehrgang sowie in 1995 ein Lehrgang über die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Ungarn abgehalten.

Der Informationsaustausch mit den ungarischen Behörden verläuft ohne wesentliche Beanstandungen. INTERPOL Budapest verfügt darüber hinaus über

einen Direktzugriff auf den deutschen Sachfahndungsbestand.

Neben einer größeren Anzahl von anlaß- und deliktsbezogenen Arbeitstreffen auf allen Ebenen findet im Bereich kriminalistisch-kriminologischer Forschungsergebnisse ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den zuständigen ungarischen Dienststellen statt.

Tschechische Republik

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 wurde ein Verbindungsbeamter des Bundeskriminalamtes mit Schwerpunktzuständigkeit im Bereich der Rauschgiftkriminalität und anderen Bereichen der Organisierten Kriminalität nach Prag entsandt.

Der Informationsaustausch mit den tschechischen Strafverfolgungsbehörden verläuft reibungslos. Seit November 1992 haben die Polizeibehörden der Tschechischen Republik Direktzugriff auf den deutschen Sachfahndungsbestand.

Bei polizeilichen Ersuchen, die den Bereich der Bekämpfung der Kfz-Verschiebung betreffen, stellt sich in der Tschechischen Republik oftmals das Problem, daß nach den dortigen Rechtsvorschriften der gutgläubige Erwerb an gestohlenem Gut möglich ist. Dies hat zur Folge, daß keine Verfahren eingeleitet werden können, solange der gutgläubige Erwerb nicht widerlegt werden kann.

Im Jahre 1994 fand ein Besuch tschechischer Polizeivertreter im Bundeskriminalamt zum Zwecke des kriminalistisch/kriminologischen Forschungsaustausches statt. Ein Gegenbesuch erfolgte im gleichen Jahr durch einen Mitarbeiter der Abteilung Kriminalistisches Institut des Bundeskriminalamtes.

Im Rahmen der Ausbildungshilfe wurde 1995 in Prag ein Lehrgang zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom Bundeskriminalamt durchgeführt. Im März 1995 fand ein ca. einwöchiger Erfahrungsaustausch von Beamten der Abteilung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität der tschechischen Kriminalpolizei beim Bundeskriminalamt statt. Weiterhin wurde eine ca. sechsmonatige Fachausbildung eines tschechischen Polizeibeamten beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden durchgeführt.

Slowakische Republik

Seit Inkrafttreten des OK-Abkommens konnten die Kontakte zu den zuständigen zentralen Rauschgift- und OK-Dienststellen weiter intensiviert werden.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 wurde ein Verbindungsbeamter des Bundeskriminalamtes nach Bratislawa entsandt. Daneben steht im Polizeipräsidium der Slowakischen Republik ein deutschsprachiger Ansprechpartner zur Verfügung.

Im Rahmen der Ausbildungshilfe wurden seit 1993 mehrere Lehrgänge im Bereich der Bekämpfung der Kfz-Kriminalität, der Rauschgiftkriminalität und der Organisierten Kriminalität durchgeführt.

Der internationale Nachrichtenaustausch mit INTERPOL Bratislava gestaltet sich nach anfänglichen Schwierigkeiten unproblematisch und effektiv, wobei der Schwerpunkt im Bereich der Kfz-Verschiebung liegt. Für die slowakischen Polizeibehörden ist ein Direktzugriff auf den deutschen Sachfahndungsbestand zur Effektivierung der Bekämpfung der Kfz-Verschiebung vorgesehen.

Als Beispiel der operativen Zusammenarbeit ist ein Ermittlungsverfahren des Bundeskriminalamtes zu nennen, in dessen Verlauf es im Dezember 1992 in Zusammenarbeit mit der Slowakei gelang, die weltweit größte Menge von Methylandioxyamphetamin-Tabletten sicherzustellen und mehrere Personen – u. a. in der Slowakei – festzunehmen.

Baltikum

Die Innenminister der drei baltischen Staaten haben im Juli 1995 eine gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung beschlossen.

Danach teilen sich die Innenministerien der Baltischen Republiken ihre Aufgabenfelder im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität wie folgt auf:

- Lettland Bekämpfung des Rauschgifthandels, Ermittlungstätigkeit,
- Litauen Suche von gestohlenen Kfz, Geldwäsche, Verbesserung des Informationssystems,
- Estland Bekämpfung des illegalen Handels mit Waffen und Sprengstoffen, Fälschung von Geld und Wertpapieren, Identifizierung unbekannter Personen und Präventivmaßnahmen gegen die illegale Einwanderung.

Die Bundesregierung plant Anfang 1997 einen Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes im Baltikum einzusetzen.

In Lettland bestehen seit 1992 direkte Kontakte zwischen dem Bundeskriminalamt und der lettischen Polizei. Die Zusammenarbeit mit Lettland erfolgt im wesentlichen auf dem INTERPOL-Wege. Lettland hat online-Zugriff auf den deutschen Sachfahndungsbestand.

Mit Estland bestehen polizeiliche Kontakte seit 1993. Die Zusammenarbeit, die im allgemeinen problemlos verläuft, erstreckte sich im wesentlichen auf die Bereiche der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität, des illegalen Personentransfers sowie der Kfz-Kriminalität. Speziell im Bereich der Bekämpfung der Kfz-Kriminalität findet ein intensiver polizeilicher Kontakt statt.

Ukraine

Die Zusammenarbeit mit der ukrainischen Polizei findet schwerpunktmäßig im Rahmen des INTERPOL-Nachrichtenaustausches statt und ist insgesamt als befriedigend zu bezeichnen. Für die Polizei der Ukraine ist die Einrichtung eines On-line-Zugriffs auf den deutschen Sachfahndungsbestand vorgesehen. Seit Unterzeichnung des OK-Abkommens im Februar 1995

haben sich die Kontakte mit den ukrainischen Behörden intensiviert. Für Juli 1996 ist die Entsendung eines Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes nach Kiew beabsichtigt.

Belarus

Die Zusammenarbeit mit Belarus bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erfolgt derzeit nur anlaßbezogen und beschränkt sich im wesentlichen auf die Durchführung des internationalen Nachrichtenaustausches. Zur Verbesserung der Bekämpfung der internationalen Kfz-Verschiebung ist geplant, den belarusischen Polizeibehörden einen on-line-Zugriff auf den deutschen Sachfahndungsbestand einzurichten.

Mit der Entsendung eines Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes nach Minsk ist in 1997 zu rechnen.

Bulgarien

Zur Intensivierung des kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausches und der operativen Zusammenarbeit wurde mit Wirkung vom 1. April 1994 ein Verbindungsbeamter des Bundeskriminalamtes mit Zuständigkeit im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Rauschgiftkriminalität nach Sofia entsandt.

Die polizeiliche Zusammenarbeit mit Bulgarien kann im wesentlichen als befriedigend bezeichnet werden.

Im Rahmen der Ausbildungshilfe wurden durch das Bundeskriminalamt in Bulgarien Lehrgänge für bulgarische Polizeibeamte zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität, der Organisierten Kriminalität, der internationalen Kfz-Verschiebung und des internationalen Menschenhandels durchgeführt. Diese Lehrgänge wurden ergänzt durch eine vierwöchige Fortbildung bulgarischer Polizeibediensteter beim Bundeskriminalamt. Im Hinblick auf den hohen Ausbildungsbedarf dieses Landes wurden diese Maßnahmen seit 1995 noch weiter intensiviert und ausgedehnt. Mit dem Innenministerium der Republik Bulgarien ist deshalb eine abgestimmte Ausbildungsstaffel im Zeitraum 1995 bis 1998 von insgesamt ca. 15 Ausbildungslehrgängen in Bulgarien und im Bundeskriminalamt geplant.

Kasachstan

Die bisherige Zusammenarbeit mit Kasachstan beschränkt sich auf anlaßbezogenen polizeilichen Schriftverkehr. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit ist geplant.

Usbekistan

Die Zusammenarbeit mit Usbekistan bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität erfolgt derzeit nur anlaßbezogen und beschränkt sich auf die Durchführung des internationalen polizeilichen Informationsaustausches. Im Rahmen der Ausbildungshilfe wurden zwei usbekische Rauschgiftsachbearbeiter beim BKA ausgebildet und im Juli 1995 ein Lehrgang zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität und der Organisierten Kriminalität in Taschkent durchgeführt.

Die anläßlich der vorgenannten Maßnahmen geknüpften Kontakte und gewonnenen Informationen konnten in Einzelfällen bereits dazu genutzt werden, dem Bundeskriminalamt bekannt gewordene Sachverhalte über mögliche Rauschgifttransporte aus Afghanistan im Transit über die zentralasiatischen Staaten nach Europa abzuklären.

Die Zollunterstützungsverträge bzw. die zwischen den Zollverwaltungen der Vertragsparteien abgestimmten Durchführungsanordnungen dazu sehen außer der Gewährung von Rechts- und Amtshilfe auf Ersuchen insbesondere auf dem Gebiet des Rauschgiftschmuggels auch eine umfassende spontane Zusammenarbeit der Zollverwaltungen vor. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit teilen sich die Zollverwaltungen gegenseitig alle Erkenntnisse mit, die es mit der anderen Zollverwaltung ermöglichen oder ermöglichen könnten, den Rauschgiftschmuggel wirksam zu verhindern und zu bekämpfen.

Mit welchen Ländern ist der Abschluß derartiger Abkommen vorgesehen?

Die Verhandlungen über Kooperationsabkommen mit Rumänien, Litauen, der Russischen Föderation und Kirgisistan sind weitgehend abgeschlossen; die Unterzeichnung der Abkommen ist für 1996 vorgesehen.

IV. *Rauschgiftbereich*

(vgl. grundlegend Große Anfrage der Fraktion der SPD, Drucksache 12/2803, zum Rauschgiftbekämpfungsplan)

66. Wie hat sich seit 1985 (nach Jahren aufgeschlüsselt) die Menge sichergestellten Rauschgifts, differenziert nach der Art des Rauschgifts, entwickelt?

Jahr	Heroin (kg)	Morphin-base (kg)	Roh-opium (kg)	Kokain (kg)	Meth-amphetamin Amphetamin (kg)	Cannabis-harz (Haschisch) (kg)	Cannabis-kraut (Marihuana) (kg)	LSD (Trips)	Ecstasy KE (Konsum-einheiten)
1985	207,993	1,136	10,122	164,781	28,167	9 150,670	2 347,367	30 536	(bis 1993 keine Erfas-sung)
1986	157,156	0,002	9,571	186,487	84,503	2 309,098	365,587	22 237	
1987	319,928	2,152	10,225	295,974	61,727	2 604,319	393,452	19 487	
1988	537,236	3,303	17,049	496,072	91,371	2 476,372	8 873,785	38 033	
1989	727,386	0,177	24,827	1 405,610	66,771	11 641,225	432,037	10 574	
1990	846,776	0,403	44,409	2 473,752	85,469	4 655,351	8 985,318	14 332	
1991[20])	1 594,992	0,034	1,748	963,607	88,365	10 878,058	1 465,567	13 887	
1992	1 438,061	0,029	18,796	1 331,620	105,470	3 201,352	8 964,919	29 571	
1993	1 095,266	0,027	232,418	1 051,306	116,613	4 245,363	7 107,472	23 442	
1994	1 590,498	[21])	35,478	767,348	119,662	4 032,954	21 659,765	29 627	239 051
1995	933,384		14,534	1 845,767	137,852	3 809,261	10 436,227	71 069	380 858

20) Wegen der Änderung des statistischen Bereiches sind die Daten seit 1991 mit denen der Vorjahre nur bedingt vergleichbar. Die Zahlen für 1991 beinhalten die Delikte der alten Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin; in den Zahlen ab 1992 sind die registrierten Delikte aller Bundesländer enthalten.

21) Wird seit 1994 nicht mehr in der Falldatei Rauschgift (FDR) erfaßt.

67. Wie hat sich seit 1989 die Zahl der Drogenabhängigen/Drogentoten in den neuen Bundesländern, differenziert nach der Art des Rauschgifts, entwickelt?

Nach Datenquellen geordnet, läßt sich die Entwicklung der Zahlen der Drogenabhängigen und Drogentoten in den neuen Bundesländern wie folgt beschreiben:

Die Statistik im Behandlungsbereich, die in den neuen Ländern erst in den letzten Jahren aufgebaut wurde, ist schwer zu beurteilen. Die Zahl der am Erfassungssystem beteiligten Institutionen hat erheblich zugenommen, so daß Vergleiche mit früheren Jahren nur bedingt möglich sind. 1994 wurde als Hauptdiagnose bei ca. 0,3 % aller erfaßten Fälle „Cannabis", bei 0,3 % „Heroin" und bei 0,1 % „Kokain" gestellt. Gegenüber „Alkohol" mit 93 % der Diagnosen ist Abhängigkeit von illegalen Drogen noch marginal.

Zum Vergleich: In den alten Ländern wurden 1994 bei 15,2 % der behandelten Männer und bei 9,8 % der Frauen die Hauptdiagnose „Heroin" gestellt.

Die Zahlen der vom BKA registrierten Erstauffälligen in den neuen Ländern sind noch relativ gering (1994: 110 Personen, 1995: 300 Personen), so daß auf ihrer Grundlage keine umfassende Beurteilung der Mißbrauchsentwicklung vorgenommen werden kann (alte Länder: 14 000 bis 15 200 Personen). Es ist jedoch bemerkenswert, daß 1995 69,2 % der dort registrierten Erstauffälligen Verbraucher von Amphetamin, Ecstasy und LSD waren. Hier deutet sich eine Tendenz hin zum Konsum synthetischer Drogen an.

Ein ähnliches Verhältnis der für die neuen Länder vorliegenden Zahlen zu denen der alten Länder ergibt sich für die Todesfälle: Seit 1991 wurden in den neuen Ländern insgesamt 23 Rauschgifttote registriert (1994: 6, 1995: 9). In den alten Ländern gab es 1994 1 618 Rauschgifttodesfälle, 1995 starben dort 1 556 Menschen infolge Rauschgiftkonsums. Erstmals wurde 1995 ein Rauschgifttoter in den neuen Ländern festgestellt, der auch von dort stammte. Bei den bis dahin registrierten Todesfällen handelte es sich um zugereiste Ausländer oder um Personen, die aus den alten Bundesländern oder Westberlin stammten.

Wie bewertet die Bundesregierung die teils steigende, teils fallende Zahl der Drogentoten im Gesamtzusammenhang der Entwicklung der Zahl der Drogenabhängigen, des Wirkstoffgehaltes der Drogen und der jeweiligen drogenpolitischen Rahmenbedingungen (Repression, Prävention, Substitution, Therapie, Nachsorge)?

Für die Schwankungen in der Statistik der Drogentodesfälle gibt es keinen monokausalen Erklärungsansatz. Insofern ist auf die Frage nach der Bewertung der teils steigenden, teils fallenden Zahl der Drogentoten im Gesamtzusammenhang nur unter Vorbehalten zu antworten. Zu häufig hat in der Vergangenheit die tatsächliche Entwicklung vorschnelle Erklärungen widerlegt. Die hiermit angesprochene Problematik erfaßt auch die Schwierigkeit, einzelne Faktoren in ihrer jeweiligen Wirkung auf die Drogenmortalität zu gewichten.

Unter diesen Vorbehalten lassen sich folgende Faktoren nennen, deren Zusammenwirken zu den in Frage stehenden Schwankungen vermutlich beiträgt:

unterschiedliche Registrierungsaktivitäten in einzelnen Bundesländern (wie auch bei der Statistik der polizeilich Erstauffälligen),

das Verdrängen bzw. Auflösen ausgeprägter sog. „offener" Straßenszenen in einigen großen Städten,

die dadurch mitbewirkte Verlagerung des Applikationsortes bzw. Sterbeortes von öffentlich zugänglichen Stellen in private Bereiche mit geringer Entdekkungsrate,

der z. T. sehr niedrige bzw. konstante Reinheitsgrad des Straßenheroins in bestimmten Regionen, der das Risiko ungewollter Überdosierungen verringert,

verändertes Konsumverhalten hin zu letalitätssenkenden Maßnahmen,

quantitativer und qualitativer Ausbau von Therapieangeboten (einschließlich psychosozial begleiteter Substitution),

verbesserte Rückfall- und Drogennotfallprophylaxe sowohl bei den Konsumenten als auch bei den Mitarbeitern in den Beratungs- und Therapie- sowie den medizinischen Einrichtungen und Rettungsdiensten.

Das reale Wirksamwerden dieser Faktoren ist vor allem im Zusammenhang mit dem verstärkten Ausbau und der Finanzierung von Hilfen für Drogenkonsumenten und Abhängige zu sehen. Von maßgeblichem Einfluß waren hier die Bundesmodellprogramme „Verstärkung in der Drogenarbeit (‚Booster')" und „Kompakttherapie":

Die bestehenden abstinenzorientierten ambulanten und stationären Angebote wurden ergänzt durch niedrigschwellige Einrichtungen mit einer sozialen und gesundheitlichen Basisversorgung insbesondere in den Schwerpunktzentren der Drogenproblematik (z. B. Frankfurt/Main, Hamburg, Berlin). Die Aufenthalts- und Übernachtungsmöglichkeiten, lebenspraktische Unterstützung, Angebote der Ernährung und Körperhygiene, ergänzt durch Beratungsangebote, tragen zur gesundheitlichen Stabilisierung und psychosozialen Orientierung insbesondere langjährig Drogenabhängiger und damit wahrscheinlich mittelbar auch zur Reduktion von Drogennot und Todesfällen bei.

Niedrigschwellige Einrichtungen vermitteln zudem Wissen über Wirkweisen und Gefahren von Suchtstoffen, sie informieren auch über Erste-Hilfe-Maßnahmen. Medizinisches Personal, einschlägig geschulte Sozialarbeiter und andere Mitarbeiter können in Notfällen intervenieren und ggf. Leben retten. Auch in „hochschwelligen" Einrichtungen der Drogenhilfe werden zunehmend Rückfall- und Notfallrisiken über den Gesichtspunkt der Schadensbegrenzung thematisiert und bearbeitet.

Berichte aus Ballungszentren weisen ferner darauf hin, daß Qualität und Einsatzgeschwindigkeit von Rettungsdiensten optimiert werden konnten (z. B. Frankfurt/Main). Zu dieser Verbesserung hat der Bund maßgeblich durch das Forschungsprojekt „Drogennot- und -todesfälle" sowie die Förderung darauf aufbauender Modellmaßnahmen beigetragen. Der weiteren Qualifizierung und Koordination der verschiedenen Hilfemaßnahmen dient ferner ein 1995 aufgelegtes Bundesmodellprogramm.

Hinsichtlich der in der Fragestellung angesprochenen regionalen Unterschiede kann vermutet werden, daß es insbesondere dort zur Senkung der Mortalitätsrate unter Drogenkonsumenten gekommen ist, wo

ein differenziertes und breites Hilfeangebot vorgehalten wird, das unmittelbare Hilfen der Basisversorgung und Substitutionsangebote sowie differenzierte längerfristige Betreuungs- und Behandlungsangebote umfaßt,

im Rahmen eines Gesamtkonzepts ordnungspolitische und Hilfemaßnahmen aufeinander abgestimmt werden und die verschiedenen (Versorgungs-)Bereiche miteinander kooperieren.

Sind Bemühungen von kriminellen Organisationen erkennbar, die neuen Bundesländer für den Rauschgiftmarkt zu erschließen?

Die neuen Bundesländer gewannen im Jahre 1994 als Transit- und Depotregionen für illegale Drogen auch aufgrund einer Verlagerung der Balkanroute in nordwestliche Richtung weiter an Bedeutung.

Das Bemühen von nationalen und internationalen Rauschgifthändlerringen, sich vermehrt in den neuen Bundesländern zu etablieren, wird vermutet, kann allerdings nicht näher verifiziert bzw. durch polizeiliche Ermittlungsergebnisse unterlegt werden.

68. Wie hoch ist der Anteil von Beschaffungskriminalität am Gesamtaufkommen der Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland?

Es wird unterschieden zwischen „direkter" und „indirekter" Beschaffungskriminalität. Der „direkten Beschaffungskriminalität" werden alle Straftaten zugerechnet, die auf die unmittelbare Erlangung von Betäubungsmitteln oder Ausweichmitteln abzielen. In den letzten zwei Jahren ist in diesem Bereich ein rückläufiger Trend (1994: – 22,3 %, 1995: – 12,3 %) auf das Niveau der Jahre 1982 bis 1991 festzustellen. In diesem Zeitraum bewegte sich die Anzahl der direkten Beschaffungsdelikte auf einem annähernd konstanten Niveau von ca. 5 000 Straftaten im Jahr. Der Hauptteil der Beschaffungsdelikte (1994: 73,9 %, 1995: 69,3 %) entfällt dabei auf Rezeptdiebstähle und -fälschungen.

Die „indirekte Beschaffungskriminalität" umfaßt diejenigen Delikte, durch deren Begehung sich der Täter Vermögensvorteile verschafft, um illegale Drogen erwerben zu können.

Die in Frage kommenden Straftaten können nicht abschließend benannt werden. Die Deliktsbreite erstreckt sich von Diebstahl über Hehlerei, Erpressung und Raub bis hin zum (Raub-)Mord.

Das Dunkelfeld in diesem Deliktbereich ist besonders hoch, da der Zusammenhang zwischen der jeweiligen Straftat und der Finanzierung des Rauschmittelmißbrauchs nur in den seltensten Fällen erkennbar ist. Zudem ist besonders im Diebstahlssektor die Anzahl der Delikte ohne Täterermittlung hoch.

Der auf die Konsumenten harter Drogen entfallende Straftatenanteil an der aufgeklärten Gesamtkriminalität betrug insgesamt für 1994 5,7 % und für 1995 6,6 %. Damit ist zu vermuten, daß diese Personengruppe in ihrer Delinquenz deutlich stärker belastet ist als der Bevölkerungsdurchschnitt.

Betrachtet man diejenigen Delikte, bei denen Vermögensvorteile erlangt werden können, dann fällt eine z. T. noch wesentlich höhere Belastung durch Konsumenten harter Drogen auf.

Aufgeklärte Fälle 1995 (1994) Quelle: PKS, Tab. 12, Bereich: Bundesrepublik Deutschland (1995)		Von erkannten und registrierten Konsumenten harter Drogen begangene Straftaten		
		1993	1994	1995
Gesamtkriminalität	3 068 379	116 154	166 334	202 447
(ohne BtM-Verst.)	(2 899 733)	(4,9 %)	(5,7 %)	(6,6 %)
Raubmord	107	14	13	18
(einschl. Versuche)	(91)	(12,7 %)	(14,3 %)	(16,8 %)
Ausnutzen sexueller Neigung	6 790		873	618
(Zuhälterei, Prostitution etc.)	(6 283)		(13,9 %)	(9,1 %)
Raubdelikte	29 096	3 420	2 962	3 565
	(25 355)	(16,9 %)	(11,7 %)	(12,3 %)
Einfacher Diebstahl	768 751	42 067	40 661	50 656
	(737 582)	(6,1 %)	(5,5 %)	(6,6 %)
davon: Ladendiebstahl	581 044	31 225	29 894	38 052
	(553 761)	(5,8 %)	(5,4 %)	(6,5 %)
Schwerer Diebstahl:	298 468	33 024	27 857	34 512
	(282 069)	(14,4 %)	(9,9 %)	(11,6 %)
davon:	22 778	4 213	3 319	4 040
– D. in/aus Warenhäusern etc.	(22 178)	(21,7 %)	(15,0 %)	(17,7 %)
– D. in/aus Wohnräumen	31 926	3 971	3 419	3 730
	(29 957)	(16,4 %)	(11,4 %)	(11,7 %)
Betrug mittels rechtswidrig	49 380	2 617	2 926	3 543
erlangter unbarer Zahlungsmittel	(40 362)	(12,2 %)	(7,2 %)	(7,2 %)

Anhand der Fallzahlen ist nicht differenzierbar, welche Delikte hinsichtlich der Tatmotivation zur Finanzierung der Drogensucht begangen wurden. Auf das Motiv der Tat kann nur indirekt aufgrund der Abhängigkeit der Täter geschlossen werden. Daß gerade in den angeführten Deliktbereichen Konsumenten harter Drogen überdurchschnittlich oft als Tatverdächtige ermittelt wurden, legt zudem den Schluß nahe, daß mittels dieser Straftaten der Rauschgiftkonsum finanziert wurde.

Die prozentuale Beteiligung von erkannten und registrierten Konsumenten harter Drogen sowohl am Straftatenaufkommen insgesamt, als auch an den aufgeführten Vermögensdelikten ist 1995 im Vergleich zum Vorjahr leicht ansteigend. Im Vordergrund stehen zahlenmäßig nach wie vor die Diebstahlsdelikte.

69. Welche Schäden wurden seit 1985 (nach Jahren aufgeschlüsselt) durch die sog. Beschaffungskriminalität verursacht?

    Gibt es insoweit zumindest seriöse Schätzungen?

In den Jahren 1988/89 wurde unter der Leitung von Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Universität Gießen, im Auftrag des Bundeskriminalamtes eine kriminologische Untersuchung zum Thema „Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger" durchgeführt. Auf der Basis der erlangten Ergebnisse wurde der Versuch unternommen, die Kriminalitätsanteile pro Abhängigen an der Gesamtkriminalität hochzurechnen. Danach sollen

45 % der Diebstähle in, an und aus Kfz,

37 % der Gebäude- und Wohnungseinbrüche und

22 % der Straftaten des Raubes und der räuberischen Erpressung

von Rauschgiftabhängigen begangen werden. Ohne dezidiert auf die Berechnungsschwierigkeiten eingehen zu wollen, ist anzumerken, daß alle angestellten Berechnungen nur Schätzungen mit diversen Unbekannten darstellen können. Die Einschätzung der Kriminalitätsanteile Drogenabhängiger an der Gesamtkriminalität auf der Grundlage von Dunkelfelderhebungen macht wegen schwer einschätzbarer Berechnungsfaktoren, die z. T. noch von Delikt zu Delikt unterschiedlich bewertet werden müssen, große Schwierigkeiten. Die Berechnungen können daher nur exemplarischen Charakter haben bezüglich des tatsächlichen Ausmaßes der Beschaffungskriminalität und bezüglich der in Betracht zu ziehenden Faktoren einer Einschätzung.

Seriöse Schätzungen zum gesamtwirtschaftlichen Schaden (bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland) sind aufgrund des großen Dunkelfeldes sowohl bei der Zahl der Rauschgiftkonsumenten als auch in bezug auf die Beschaffungs-/Folgekriminalität nicht möglich.

70. Welche Mittel beabsichtigt die Bundesregierung zur Zurückdrängung von Beschaffungskriminalität einzusetzen?

Das Problem der Beschaffungskriminalität ist im wesentlichen nur bei Heroinabhängigen zu verzeichnen. In erster Linie muß Drogenpolitik präventiv sein, um die Bereitschaft, Drogen zu nehmen, zu senken; sie muß ferner therapeutisch sein, um den Abhängigen den Ausstieg aus der Sucht zu eröffnen. Die Bundesregierung sieht daher in der Suchtprävention und der weiteren Differenzierung, Ausweitung und Entwicklung der Hilfsangebote für Drogenabhängige auf der Grundlage des Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplanes auch weiterhin das sicherste und bewerteste Mittel, um die Ausbreitung des Rauschgiftmißbrauchs in neue Konsumentenkreise so weit wie möglich zu verhindern und schon betroffene Abhängige von ihrer Sucht und dem Zwang zur Beschaffungskriminalität zu befreien.

Polizeiliche und andere Präventivmaßnahmen, wie z. B. verstärkter Einsatz der Schutzpolizei im Rahmen von Zivilstreifen oder stärkere Sicherungseinrichtungen, haben speziell auf die Beschaffungskriminalität die gleichen Auswirkungen, wie auf die Gesamtstraßenkriminalität, d. h. auch ein möglicher Verdrängungseffekt und das Ausweichen auf andere Kriminalitätsfelder durch Drogenabhängige ist zu berücksichtigen.

Wie bewertet sie in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Substitutionsprogrammen?

Gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen der Substitution auf die Beschaffungskriminalität liegen der Bundesregierung nicht vor. Aus den Untersuchungen von RASCHKE zu den Ergebnissen substitutionsgestützter Behandlungen in Hamburg

(Substitutionstherapie – Ergebnisse langfristiger Behandlung von Opiatabhängigen, 1994, Lambertus Verlag Freiburg i. Br., S. 132–136) läßt sich jedoch ableiten, daß eine spürbar positive Beeinflussung der Beschaffungskriminalität nur dann zu erwarten ist, wenn substitutionsgestützte Behandlungen auch zur Distanzierung von der Drogenszene und zur Einstellung des Beigebrauchs anderer Drogen führen.

Substitution darf keinesfalls zur Versorgung Drogenabhängiger mit Suchtstoffen verkümmern. Um dies zu verhindern, fordert die Bundesregierung insbesondere ihre Einbindung in ein Therapiekonzept einschließlich der psychosozialen Begleitung. Eine solche Substitution kann die Voraussetzung für eine langfristig abstinenzorientierte Therapie Drogenabhängiger verbessern, in deren Ergebnis sich auch deren Kriminalitätsverhalten positiv entwickeln wird.

Die Bundesregierung hält es ferner für erforderlich, die substitutionsgestützte Behandlung Drogenabhängiger zu qualifizieren und nach einheitlichen betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften durchzuführen. Eine entsprechende Rechtsverordnung mit der auch die „graue Substitution" mit Codein und Dihydrocodein unterbunden werden soll, befindet sich in Vorbereitung. Darüber hinaus hält es die Bundesregierung für erforderlich, daß auch die ärztliche Selbstverwaltung durch entsprechende Standards und eine verbesserte Qualifizierung der substituierenden Ärzte zu einer höheren Qualität der substitutionsgestützten Behandlungen beitragen muß.

71. Hält die Bundesregierung eine Entlastung der Strafverfolgungsorgane bei der Verfolgung von Drogenkonsumenten und Kleindealern, evtl. durch Erweiterung des Opportunitätsprinzips, für ein geeignetes Mittel, um Ressourcen für die Verfolgung der Hintermänner und Hauptverantwortlichen der Organisierten Kriminalität freizusetzen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Gerichte und Staatsanwaltschaften aufgrund der „Haschisch-Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichts in stärkerem und einheitlicherem Maße als vorher bei leichteren Rauschgiftdelikten zum Zwecke des Eigenkonsums von Strafverfolgungsmaßnahmen absehen werden. Hierdurch könnten im Bereich der Strafverfolgungsorgane in begrenztem Maße Ressourcen für die Verfolgung der Hintermänner und Hauptverantwortlichen der Organisierten Kriminalität freigestellt werden. Allerdings ist zu bedenken, daß eine solche erhöhte Ausschöpfung der Opportunitätsvorschriften mit einer verstärkten Präventionstätigkeit und Fürsorge für Drogenkonsumenten einhergehen muß, so daß möglicherweise nur eine Umschichtung von Kapazitäten eintreten wird.

72. Welche Aufgaben und welche Rechtsstellung haben die Rauschgiftverbindungsbeamten?

Gibt es regionale Prioritäten für geplante Einsätze?

Aufgaben und Rechtsstellung der Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes im Ausland ergeben sich für die an eine deutsche Auslandsvertretung entsandten Beamten aus der Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt in der Neufassung vom 20. Dezember 1994. Im wesentlichen werden die Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes danach ermittlungsinitiierend und ermittlungsunterstützend in den Gastländern tätig, soweit Bezüge zur Bundesrepublik Deutschland erkennbar sind und die geltende Rechtslage beider Staaten dies zuläßt. Darüber hinaus berichten sie u. a. über die Kriminalitätslage im Gastland/der Region, wirken ggf. bei der Durchführung von Ausstattungs-, Ausbildungs- und Beratungshilfemaßnahmen mit und nehmen an fachbezogenen Tagungen/Konferenzen im Gastland/der Region teil.

Seit dem 25. Mai 1993 nehmen die vormals ausschließlich im Bereich Rauschgiftbekämpfung eingesetzten Verbindungsbeamten auch die Aufgaben im Bereich der sonstigen Organisierten Kriminalität wahr, als Folge der insbesondere in Osteuropa durch die Kriminalitätsentwicklung entstandenen Zusammenarbeitserfordernisse.

Die auf der Grundlage der Ressortvereinbarung vom 20. Dezember 1994 entsandten Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes werden zum Auswärtigen Amt abgeordnet, zur Dienstverrichtung an den entsprechenden Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt und dort zur Diplomatenliste angemeldet.

Derzeit befinden sich in der Region Nord-, Mittel- und Südamerika elf, in der Region Westeuropa zwölf, in der Region Nordafrika, Nah-/Mittel-Ost zehn, in der Region Fernost zwei und in der Region Osteuropa sieben Verbindungsbeamte im Einsatz. 1996/97 werden die Standorte Bratislava/Slowakische Republik, Kiew/Ukraine, Minsk/Weißrußland und Riga/Lettland (Baltikum) erstmals besetzt werden. Im übrigen ist der Ausbau des Standortes Warschau/Polen durch Entsendung einer weiteren Beamtin bzw. eines weiteren Beamten vorgesehen.

Werden deutsche Rauschgiftverbindungsbeamte auch in die osteuropäischen Nachbarstaaten entsandt, ggf. mit welchen Ergebnissen?

Zur Zeit sind Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes nach Moskau, Sofia, Warschau, Prag, Budapest und Bukarest entsandt. Die polizeiliche Zusammenarbeit dieser Verbindungsbeamten mit den osteuropäischen Partnern ist vielfach geprägt von der z. T. unsicheren politischen/ökonomischen Situation des Landes, die sich auch auf die Strukturen der Polizei auswirkt. Häufige Führungswechsel, hohe Mitarbeiterfluktuation, unklare Zuständigkeitsabgrenzung von Polizei- und Geheimdienstorganisationen sowie defizitäre rechtliche Rahmenbedingungen behindern die Zusammenarbeit mit einigen Staaten. Dennoch waren und sind weitreichende Erfolge in der

polizeilichen Arbeit möglich, nicht zuletzt durch das persönliche Engagement aller Beteiligten. In der Vergangenheit konnten mehrfach im Rahmen grenzüberschreitender kriminaltaktischer Maßnahmen Diebes- und Schmuggelgut von z. T. in erheblichem Umfang sichergestellt, Tatverdächtige festgenommen und Strukturerkenntnisse gewonnen werden.

73. Welche Fortschritte gibt es bei der vom EU-Ministerrat einmütig beschlossenen Einrichtung einer europäischen Drogenbeobachtungsstelle?

Nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) am 30. Oktober 1993 hat der Verwaltungsrat der EBDD seine Arbeit aufgenommen und inzwischen fünfmal getagt (Stand: 31. Oktober 1995). Das erste dreijährige Arbeitsprogramm sowie das erste jährliche Arbeitsprogramm wurden beschlossen.

Der Wissenschaftliche Ausschuß, der den Verwaltungsrat und den Direktor der EBDD in allen die Tätigkeit der EBDD betreffenden wissenschaftlichen Fragen berät, ist bislang zweimal zusammengekommen.

Das „Europäische Informationsnetz für Drogen und Drogensucht" (REITOX), das als computergestütztes Netz der EBDD die Infrastruktur für das Sammeln und den Austausch von Informationen und Dokumentationen bildet, ist derzeit im Aufbau begriffen.

Deutschland ist im Verwaltungsrat und im Wissenschaftlichen Ausschuß vertreten und auch an REITOX beteiligt.

Die EBDD hat erste Kontakte zu verschiedenen internationalen Institutionen zur Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit aufgenommen, u. a. zu EUROPOL und INTERPOL.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08-44
ISSN 0722-8333